

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Herzenssache - Kfz-Versicherung für Liebhaberrfahrzeuge

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Kfz-Versicherung für Liebhaberrfahrzeuge (Herzenssache). Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung, die Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung schützt.



Was ist versichert?

In Abhängigkeit von der Fahrzeugart können Sie verschiedene Versicherungsarten wählen:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechnete Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Vandalismus oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko selbstverschuldete Schäden durch Unfall.

MultiRisk

- ✓ Ersetzt alle Schäden am Fahrzeug, soweit diese nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Welche Versicherungsarten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme bzw. die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

MultiRisk

- ✗ Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung.
- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben zum Beispiel die folgenden Pflichten:

- Im Versicherungsantrag haben Sie wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Bei Eintritt des Schadenereignisses müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Monats kündigen. Wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zugehen, zu dem der Vertrag enden soll.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



Stand: 01.01.2026

Vorbemerkung

Versicherer ist eine Zeichnungsgemeinschaft unter Führung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Anteile der Versicherer an der Zeichnungsgemeinschaft

Gothaer Allgemeine Versicherung AG	50,0%
DEVK Allgemeine Versicherungs-AG	20,0%
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	10,0%
Württembergische Versicherung AG	10,0%
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG	10,0%

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung wenden wir die Besonderen Bedingungen für Liebhaber- und Premium-Fahrzeuge für die unter Ziffer 2. beschriebenen Wagnisse an, sofern die in den nachfolgenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Fahrzeugversicherung richten sich der Versicherungsumfang und unsere Leistungen im Schadenfall nach A.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung der Gothaer (AKB), soweit in Ziffer 8. und 9. dieser Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Wagnisbeschreibung

a) Liebhaberverfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, die

- hinsichtlich ihres Alters den Klassifizierungen der Ziffer 3. zugerechnet werden können und
- sich weitestgehend im Originalzustand befinden.

b) Premiumfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, die

- nicht älter als 14 Jahre sind,
- bei Neuanschaffung einen Preis von mindestens 130.000 Euro hatten,
- sich weitestgehend im Originalzustand befinden,
- nicht als Alltagsfahrzeuge und auch nicht geschäftlich bzw. gewerblich genutzt werden,
- nicht von Personen unter 30 Jahren gefahren werden und deren
- jährliche Fahrleistung nicht mehr als 10.000 km beträgt

Aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und des Objektschutzes sind Veränderungen am Fahrzeug zulässig. Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

3. Klassifizierung von Liebhaberverfahrzeugen nach Alter

- Oldtimer sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 30 Jahre alt sind.
- Youngtimer sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn 20 bis 29 Jahre alt sind.

Liebhaberverfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- Newtimer sind Fahrzeuge, die 15 bis 19 Jahre alt sind.
- Klassische Motorräder sind Krafträder, die mindestens 20 Jahre alt sind.

Maßgeblich für die Bestimmung des Fahrzeugalters ist das Baujahr oder die Erstzulassung.

4. Klassifizierung von Liebhaberfahrzeugen nach Zustandsnoten

Grundlage für die

- Beurteilung des Risikos,
- die Wertbestimmung und
- Prämienfindung

ist jeweils auch der individuelle Zustand des Fahrzeugs.

Die Einstufung des Fahrzeugs in eine Zustandsnote erfolgt durch Sachverständigengutachten oder auf Grundlage der Selbstbewertung (vergl. Nr. 5 Absatz 1 und 2) nach Maßgabe von Nr. 5. des Anhangs zu diesen Besonderen Bedingungen.

5. Wertbestimmung von Liebhaber- und Premiumfahrzeugen

Sachverständigengutachten

- (1) Zustand und Wert des versicherten Fahrzeugs müssen Sie bei Beginn der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugversicherung durch ein maximal drei Jahre altes Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen belegen. Das Gutachten muss die Zustandsnote ausweisen (vergl. Ziffer 4.).

Hinweis: Von Ihnen nachweislich aufgewendete Kosten für eine Restaurierung des Fahrzeugs, die den vom Gutachter geschätzten Fahrzeugwert übersteigen, können auf Antrag als Wiederherstellungs- / Wiederaufbauwert versichert werden (vergl. Absatz 5 sowie Ziffer 9. Absatz 3 bis 5).

Selbstbewertung

- (2) Anstelle der Wertbestimmung nach Absatz 1 können Sie beantragen, Zustand und Wert des versicherten Fahrzeugs selbst zu ermitteln. Stimmen wir der Selbstbewertung zu, müssen Sie den von uns zur Verfügung gestellten Selbstbewertungsbogen vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen und diesen zusammen mit aussagekräftigen und aktuellen Fotografien vom Fahrzeug einreichen. Die Selbstbewertung muss Zustandsnoten ausweisen (vergl. Ziffer 4). Wir behalten auch im Falle einer Selbstbewertung das Recht, ein Gutachten nach Absatz 1 zu verlangen.

Hinweis: Von Ihnen nachweislich aufgewendete Kosten für eine Restaurierung des Fahrzeugs, die den von Ihnen geschätzten Fahrzeugwert übersteigen, können auf Antrag als Wiederherstellungs- / Wiederaufbauwert versichert werden (vergl. Absatz 5 sowie Ziffer 9 Absatz 3 bis 5).

Anschaffungsrechnung

- (3) Bei fabrikneuen Premiumfahrzeugen richtet sich die Wertbestimmung abweichend von Absatz 1 und 2 nach der Anschaffungsrechnung unter Berücksichtigung der vollständigen Sonderausstattung. Vor Vertragsbeginn separat erworbene Sonderausstattung bzw. separat erworbenes Fahrzeugzubehör wird ebenfalls zum Neupreis gemäß Anschaffungsrechnung berücksichtigt

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



Bis wann müssen die Unterlagen zur Wertbestimmung vorliegen?

- (4) Ein Sachverständigengutachten nach Absatz 1, eine von uns akzeptierte Selbstbewertung nach Absatz 2 oder Anschaffungsrechnungen nach Absatz 3 müssen uns spätestens 6 Wochen nach Vertragsbeginn zugegangen sein. Gehen uns die in Satz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb der Frist zu, haben wir das Recht den Vertrag mit Frist von einem Monat zu kündigen.

Hinweise:

- Liegt uns bei Vertragsbeginn noch keine der für die Wertbestimmung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 vor, gilt der Versicherungswert als vorläufig vereinbart (vergl. Ziffer 6. Absatz 2).
- Im Falle eines vorläufig vereinbarten Versicherungswertes besteht keine Vorsorgeversicherung (vergl. Ziffer 9. Absatz 2). Sofern eine erhebliche Unterversicherung besteht, werden wir diese im Schadenfall geltend machen (vergl. Ziffer 9. Absatz 6).

Versicherung des Wiederherstellungs- / Wiederaufbauwertes

- (5) Auf Antrag können Sie mit uns die Versicherung des Wiederherstellungs- / Wiederaufbauwertes vereinbaren. Dabei handelt es sich um die Kosten, die Sie zur Restaurierung des Fahrzeugs tatsächlich aufgewendet haben, soweit diese den Fahrzeugwert nach Absatz 1 oder 2 übersteigen. Voraussetzung ist, dass Sie uns die Kosten der Restaurierung nachweisen (z. B. mittels Rechnungen oder Sachverständigengutachten). Zu den Kosten der Restaurierung zählt auch der Wert, den das nicht restaurierte Fahrzeug nach Absatz 1 oder 2 unmittelbar vor Beginn der Restaurierung hatte

Wertbestimmung während der Vertragslaufzeit – Anzeigepflicht

- (6) Ergänzend zu Ihren Pflichten in der Fahrzeugversicherung nach D.1 und D.3 AKB gilt:

Sie sind verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten Umstände, die Einfluss auf die Wertbestimmung zum versicherten Fahrzeug während der Vertragslaufzeit haben und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Das gilt entsprechend für die Angaben und Belege, die Sie gemäß Absatz 1, 2, 3 oder 5 uns gegenüber machen bzw. uns zur Verfügung stellen müssen.

- (7) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach Absatz 6, richten sich die Rechtsfolgen nach D.4 Absatz 1 und 2 AKB.

Hinweise:

- Zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und den Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht beachten Sie bitte die Erklärungen und wichtigen Hinweise in Ihrem Antrag sowie K.5.1 AKB.
- Änderungen von Gefahrenmerkmalen des versicherten Fahrzeugs (z. B. der Art und Verwendung, oder der Leistung in kW) müssen Sie uns nach K.5.2 anzeigen.
- Im Falle einer Gefahrerhöhung (z. B. infolge von Veränderungen am Fahrzeug) gelten §§ 23 ff. Versicherungsvertragsgesetz.

6. Versicherungswert in der Fahrzeugversicherung

- (1) Versicherungswert ist der nach Ziffer 5. Absatz 1 oder 3 ermittelte Wert des versicherten Fahrzeugs bei Vertragsbeginn. Im Falle einer Selbstbewertung nach Ziffer 5. Absatz 2 ist der Versicherungswert der Wert, den wir mit Ihnen auf Grundlage der von Ihnen durchgeführten Selbstbewertung vereinbaren. Im Falle einer Wertbestimmung nach Ziffer 5. Absatz 1 oder 2 sollte sich der Versicherungswert nach dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs richten:

Bei Festlegung des Versicherungswertes ist der Wiederbeschaffungswert der Preis, den Sie nach Schätzung des Gutachters oder auf Grundlage der Selbstbewertung

- für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs
- zum Zeitpunkt der Begutachtung bzw. Selbstbewertung

bezahlen müssen.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- (2) Liegen bei Vertragsbeginn kein von uns akzeptiertes Sachverständigengutachten (vergl. Ziffer 5. Absatz 1), keine von uns akzeptierte Selbstbewertung (vergl. Ziffer 5. Absatz 2) oder keine Anschaffungsrechnung (vergl. Ziffer 5. Absatz 3) vor, gilt der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert als vorläufig vereinbart.

Wir haben in diesem Fall das Recht, nach Zugang des Sachverständigengutachtens oder der Anschaffungsrechnung(en) bei uns den Versicherungswert neu festzusetzen. Machen wir von unserem Recht, den Versicherungswert neu festzusetzen, innerhalb von einem Monat keinen Gebrauch, gilt der vorläufige Versicherungswert rückwirkend ab Vertragsbeginn als Versicherungswert.

Kommt es nach Zugang der Selbstbewertung zwischen Ihnen und uns nicht innerhalb eines Monats zur Einigung über den Versicherungswert (vergl. Absatz 3), gilt Folgendes:

- a) Der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert gilt unverändert als vorläufig vereinbart.
b) Wir haben das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zu kündigen.

Hinweise:

- Im Falle eines vorläufig vereinbarten Versicherungswertes besteht keine Vorsorgeversicherung (vergl. Ziffer 9 Absatz 2). Sofern eine erhebliche Unterversicherung besteht, werden wir diese im Schadenfall geltend machen (vergl. Ziffer 9. Absatz 6).
 - Liegen uns die zur Wertermittlung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsbeginn vor, haben wir ein Sonderkündigungsrecht (vergl. Ziffer 5. Absatz 4 Satz 2).
- (3) Sie können nach Vertragsabschluss den Versicherungswert des versicherten Fahrzeugs jederzeit mit uns erneut abstimmen.
- (4) Beitragsfrei mitversicherte Teile im Sinne von A.2.1 Absatz 3 AKB sind – soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist – ohne besondere Wertgrenze im Rahmen des vereinbarten Versicherungswertes mitversichert.

7. Rote Oldtimerkennzeichen

- (1) Nach diesen Sonderbedingungen gilt ein Fahrzeug

- für die Verwendung mit einem amtlich abgestempelten roten Oldtimerkennzeichen
- als behördlich angemeldet (nicht zugelassen),

wenn und solange die folgenden Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 FZV erfüllt sind:

- Zu dem Kennzeichen wurde ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen behördlich ausgegeben, das gültig ist.
 - Das Kennzeichen wurde für die Verwendung mit dem Fahrzeug ausgegeben und ist gültig.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in dem vereinbarten Umfang nur auf das im Versicherungsschein bzw. im letzten Nachtrag genannte Fahrzeug.
- (3) Für weitere Fahrzeuge, die Sie für die Verwendung mit dem im Versicherungsschein genannten roten Oldtimerkennzeichen behördlich anmelden, gilt Folgendes:
- a) Sie sind verpflichtet, uns die behördliche Anmeldung unverzüglich anzuzeigen und unter Mitteilung der Fahrzeugdaten eine separate Kfz-Versicherung für das weitere Fahrzeug zu beantragen. Ansonsten entfällt nach Maßgabe von D.4 AKB unsere Leistungspflicht ganz oder teilweise.
- b) In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht ab dem Zeitpunkt der gemäß Absatz 1 vorgenommenen behördlichen Anmeldung vorläufiger Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- c) Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung beginnt vor Einlösung des Versicherungsscheins für das weitere Fahrzeug nur, wenn wir Ihnen hierfür eine besondere Zusage gegeben haben (vorläufige Deckung). B.2 Absatz 3 bis 8 AKB gilt entsprechend. Der Versicherungsumfang der Fahrzeugversicherung richtet sich nach dem Inhalt der vorläufigen Deckung bzw. des separaten Vertrages für das weitere Fahrzeug.

Melden Sie ein Ersatzfahrzeug für die Verwendung mit dem im Versicherungsschein genannten roten Oldtimerkennzeichen behördlich an, gelten die Regelungen in Buchstabe a bis c entsprechend.

- (4) Bei Verwendung eines gemäß Absatz 2 oder 3 versicherten Fahrzeugs mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen besteht Versicherungsschutz nur für
- Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten,
 - Fahrten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen stehen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, einschließlich der Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen sowie
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs.

Wir sind nach Maßgabe von D.4 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- a) wenn das versicherte Fahrzeug mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken verwendet wird,
- b) soweit das versicherte Fahrzeug ohne rotes Oldtimerkennzeichen außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes gebraucht oder dort auch nur vorübergehend abgestellt wird.

8. Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge

Mut- oder böswillige Handlungen

- (1) Versichert sind im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung ergänzend zu A.2.2 AKB auch Schäden am versicherten Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen (Vandalismus). Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Überführung auf der Ladefläche

- (2) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht ergänzend zu A.2.2 AKB auch Versicherungsschutz für Schäden an dem versicherten Fahrzeug durch einen Unfall des Transportmittels, auf dessen Ladefläche das versicherte Fahrzeug befördert wird (Transportmittelunfall).

Tierbiss und Folgeschäden

- (3) Abweichend von A.2.2 Absatz 5 AKB gilt:

Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadenergebnis mitversichert.

Lawinen, Erdbeben, Muren und Dachlawinen

- (4) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben oder Muren versichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist das Abgleiten größerer Erd- oder Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- (5) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir
- im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB)
 - die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel
 - bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis.

Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 AKB mitversichert.

Versicherte Kosten

- (6) Abweichend von A.2.11 AKB gilt:

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschadens, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für

- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
- die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen

bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur die nach Absatz 1 und 2 zu berechnende Höchstentschädigung übersteigen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- (7) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 AKB gilt:

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Multi-Risk-Versicherung

- (8) Bei Vereinbarung einer Multi-Risk-Versicherung besteht abweichend von A.2.2 AKB (Teilkasko), A.2.3 AKB (Vollkasko) und Absatz 1 bis 4 sowie Absatz 7 dieser Bestimmung Versicherungsschutz für alle Schäden am versicherten Fahrzeug, die während der Vertragsdauer eintreten.

Das gilt nicht für Schäden,

- die mittelbare oder unmittelbare Folge des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere durch Korrosion, Oxydation, Rost) sind,
- die mittelbare oder unmittelbare Folge von Verschleiß sind, d. h. durch die Abnutzung des Fahrzeuges, seiner Teile oder seines Zubehörs infolge des Gebrauchs entstehen,
- die durch allmähliche Einwirkung oder chemischer Reaktionen entstehen,
- die durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) entstehen, es sei denn, die thermischen Probleme sind Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss,
- die an Motor- und/oder Getriebe durch Fehlbedienung oder Überbeanspruchung entstehen,
- die Folge fehlerhafter Ausführung von Reparaturen, Restaurierungen, Um- oder Einbauten, Konstruktions- oder Materialfehlern sind oder
- bei denen ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung).

Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 AKB und Ziffer 10. dieser Sonderbedingungen.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- (9) Wenn Sie den Zusatzbaustein Freies Fahren auf Rennstrecken abschließen (vergl. Ziffer 14), können Sie keine Multi-Risk-Versicherung abschließen. Eine bereits bestehende Multi-Risk-Versicherung endet mit dem Abschluss des Zusatzbausteins. Zuviel gezahlte Beiträge verrechnen wir mit dem Beitrag für den Zusatzbaustein.

9. Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung

Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall

- (1) Anstelle von A.2.5 Absatz 1 bis 3 AKB gilt:

Wir ersetzen einen Schaden

- bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile,
- maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes.

Im Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert der Preis, den Sie

- für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile
- am Tag des Schadenereignisses

bezahlen müssen.

Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.

Ist der Wiederbeschaffungswert für den Tag des Schadenereignisses nicht ermittelbar, ersetzen wir einen Schaden bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes.

Vorsorgeversicherung

- (2) Im Falle einer nachgewiesenen, nach Festsetzung des Versicherungswertes eingetretenen Wertsteigerung

- erhöht sich die Obergrenze für Ihren Ersatzleistungsanspruch nach Absatz 1
- entsprechend der Wertsteigerung,
- jedoch nicht auf mehr als 150 % des festgesetzten Versicherungswertes.

Voraussetzung für die Vorsorgeversicherung ist, dass das zur Festsetzung von Versicherungswert und Beitrag vorgelegte Wertgutachten oder die von uns akzeptierte Selbstbewertung bei Eintritt des Schadenfalls nicht älter als drei Jahre sind.

Solange der Versicherungswert nach Ziffer 6. Absatz 2 als vorläufig vereinbart gilt, besteht keine Vorsorgeversicherung.

Gesamtversicherungswert

- (3) Haben Sie mit uns den Wiederherstellungs-/Wiederaufbauwert gemäß Ziffer 5. Absatz 5 vereinbart, bilden der Versicherungswert und der Wiederherstellungs-/Wiederaufbauwert zusammen den Gesamtversicherungswert.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

- (4) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gilt abweichend von A.2.6 AKB Folgendes:

- a) Wir leisten die nach Absatz 1 und 2 zu berechnende Höchstentschädigung.
- b) Abweichend von Buchstabe a leisten wir den Gesamtversicherungswert nach Absatz 3, wenn

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- Sie mit uns den Wiederherstellungs-/Wiederaufbauwert gemäß Ziffer 5. Absatz 5 vereinbart haben und
- der Gesamtversicherungswert die nach Absatz 1 und 2 zu berechnende Höchstenschädigung übersteigt.

Den Restwert des unreparierten, beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung nach Buchstabe a oder b an.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur die nach Absatz 1 und 2 zu berechnende Höchstenschädigung übersteigen.

Was gilt bei Beschädigung des Fahrzeugs?

(5) Anstelle von A.2.7 Absatz 1 gilt:

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe der nach Absatz 1 und 2 zu berechnenden Höchstenschädigung, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe der nach Absatz 1 und 2 zu berechnenden Höchstenschädigung. Den Restwert des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung an.
- Abweichend von Buchstabe a zahlen wir die erforderlichen Kosten der Reparatur bis zur Höhe des Gesamtversicherungswertes nach Absatz 3, wenn
 - Sie mit uns den Wiederherstellungs-/Wiederaufbauwert gemäß Ziffer 5. Absatz 5 vereinbart haben,
 - der Gesamtversicherungswert die nach Absatz 1 und 2 zu berechnende Höchstenschädigung übersteigt,
 - das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird und
 - Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.

Buchstabe a bis c gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Wir ersetzen die zur Wiederherstellung notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, soweit diese nicht 10 % des Versicherungswertes überschreiten, maximal 3.000 Euro.

Anrechnung einer Unterversicherung bei vorläufig vereinbartem Versicherungswert

- (6) Ist der gemäß Ziffer 6. Absatz 2 vorläufig vereinbarte Versicherungswert erheblich niedriger als der nach Absatz 1 zu bestimmende Wiederbeschaffungswert am Schadentag, vermindert sich unsere Leistung nach Absatz 5 entsprechend. Wir erbringen unsere Leistung nach Absatz 5 dann nur in dem Verhältnis, in dem der vorläufig vereinbarte Versicherungswert zum Wiederbeschaffungswert am Schadentag steht. Das gilt nur, wenn Sie die Abweichung zu vertreten haben.

Hinweis: Sofern der Versicherungswert den tatsächlichen Fahrzeugwert übersteigt, hat dies keinen Einfluss auf unsere Entschädigungsleistung. Sie können in diesem Fall jederzeit die Herabsetzung des Versicherungswertes

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



tes auf Grundlage einer Wertbestimmung nach Ziffer 5. Absatz 1 oder 3 verlangen.

10. Gleichmäßigkeitsfahrten auf Rennstrecken

Abweichend von A.2.16 Absatz 3a Satz 1 und 2 AKB ist in der Fahrzeugversicherung der Gebrauch des Fahrzeugs zu Gleichmäßigkeitsfahrten auf Rennstrecken mitversichert, wenn

- die zu fahrende Durchschnittsgeschwindigkeit nicht mehr als 80 km/h beträgt,
- für die Teilnahme keine spezielle Fahrerlizenz erforderlich ist und
- die Befahrung der Rennstrecke nur als Unteretappe einer Klassikerrallye erfolgt.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt: Unter den vorgenannten Voraussetzungen verzichten wir auf unser Recht nach D.2 Absatz 2 AKB.

Hinweis:

- Durch Vereinbarung des Zusatzbausteins Freies Fahren auf Rennstrecken (vergl. Ziffer 14.) können Sie den Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung unter den dort genannten Voraussetzungen und in den dort genannten Grenzen erweitern. Bitte beachten sie dazu auch Ziffer 8. Absatz 9.

11. Nichtanwendung einiger Merkmale zur Beitragsberechnung und Klauseln

- (1) Die Bestimmungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem (Abschnitt I und Anhang 2 AKB) finden keine Anwendung.
- (2) Die Bestimmungen des Anhang 3 der AKB über die Berücksichtigung des Fahrzeughalters, des Fahrzeugalters, der jährlichen Fahrleistung, des Nutzerkreises, der Single/Partner-Nutzung und des Bündel-Vorteils finden keine Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen über die Berufsgruppen A, B, L, D, V (AKB Anhang 4) sowie über die Ausrichtung der Beiträge nach der Region der Fahrzeugzulassung und nach Fahrzeugtypklassen (jeweils Abschnitt J) finden keine Anwendung.
- (4) Nicht vereinbart werden können
 - der Werkstattservice (vergl. A.2.12 AKB),
 - die GAP-Deckung (vergl. A.2.13 AKB),
 - die Treue-Kasko (vergl. A.2.18 AKB),
 - der Gothaer Schutzbrief (vergl. A.3 AKB)
 - die KFZ-Unfallversicherung (vgl. A.4 AKB)
 - der Top-Schutz (vergl. A.5.2 bzw. A.6.1 AKB),
 - der Premium-Schutz (vergl. A.5.3 AKB),
 - die Inhaltsversicherung (vergl. A.6.2 AKB),
 - Brems-, Betriebs- und Bruchschäden gemäß A.7 AKB.
 - Auslandsschadenschutz (vergl. A.10 AKB)
- (5) Im Falle der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs findet H.1 AKB abweichend von H.1 Absatz 3 auch auf Oldtimerfahrzeuge Anwendung. Bei Saisonkennzeichen findet H.2 abweichend von Absatz 7 auch auf Oldtimerfahrzeuge Anwendung.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



12. Ihr Kündigungsrecht zum Monatsende

Abweichend von G.2 Absatz 1 AKB können Sie den Vertrag zum Ablauf eines jeden Monats kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zugeht, zu dem der Vertrag enden soll.

Hinweis:

- Durch die Kündigung der Vollkaskoversicherung entfällt auch der Zusatzbaustein Freies Fahren auf Rennstrecken.

13. Zusatzpaket Plus

- (1) Durch Vereinbarung des Zusatzpaketes Plus können Sie den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Absatz 2 und in der Vollkasko- oder Multi-Risk-Versicherung gemäß Absatz 3 bis 7 erweitern. Ob das Zusatzpaket Plus vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Eigenschadenschutz

- (2) Abweichend von A.1.5 Absatz 6 gilt:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der KFZ Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Pkw an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen, Ihnen gehörenden Gebäuden oder Ihren sonstigen Sachen verursacht werden. Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Ihren sonstigen Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befunden haben oder an diesem unmittelbar oder mittelbar befestigt sind. Unsere Leistung richtet sich nach der Höhe der Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie oder die mitversicherte Person aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erfolgreich geltend machen könnte, wenn sich die beschädigten Sachen im Eigentum des Dritten befinden würden. Wir ziehen von der Entschädigungsleistung für versicherte Eigenschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis ab. Unsere Leistung für versicherte Eigenschäden ist auf insgesamt 30.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Schäden an gelagerten Fahrzeugteilen / Ersatzteilen:

- (3) Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von sach- und fachgerecht gelagerten Ersatzteilen für das bei uns versicherte Fahrzeug durch Brand, Explosion (vergl. hierzu A.2.2 Absatz 1a AKB), Blitzschlag, Sturm (vergl. hierzu A.2.2 Absatz 3 AKB), Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl. Betriebs- und Schmierstoffe gelten nicht als Ersatzteile.

Wir ziehen von der Entschädigungsleistung für Ersatzteile eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenfall ab. Unsere Leistung im Schadenfall ist auf 3000 € begrenzt.

Abweichend von E.3 Absatz 2 sind Sie verpflichtet, Schäden an Ersatzteilen durch Brand oder Einbruchdiebstahl unabhängig von der Höhe des Schadens unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Im Übrigen bleiben Ihre Pflichten nach E.3 Absatz 2 unverändert.

Hinweis: Die Rechtsfolgen im Falle einer Pflichtverletzung richten sich nach E.6 Absatz 1 und 2 AKB.

Begriffsbestimmungen

- a) Als sach- und fachgerechte Lagerung gilt die Lagerung in einem abschließbaren Gebäude mit harter Dachung.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



b) Als Leitungswasser im Sinne dieser Bestimmungen gilt Wasser, das aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie
- Wasserbetten und Aquarien
- im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Regenwasser aus sonstigen Fallrohren
- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Sturm/Hagel,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

c) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind,
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind,
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3a) aa) oder 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Tierbissfolgeschäden

(4) Abweichend von A.2.2 Absatz 5 AKB und Ziffer 8. Absatz 3 dieser Sonderbedingungen gilt:

Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Hinweis: Im Rahmen der Multi-Risk-Versicherung sind Schäden durch Tierbiss und dadurch bedingte Folgeschäden

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



ohne besondere Leistungsgrenze mitversichert.

Kurzschlussfolgeschäden

(5) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 AKB und Ziffer 8. Absatz 7 dieser Sonderbedingungen gilt:

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Hinweis: Im Rahmen der Multi-Risk-Versicherung sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss und dadurch bedingte Folgeschäden ohne besondere Leistungsgrenze mitversichert.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- (6) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir
- im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB)
 - die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel
 - bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro je Schadenereignis.

Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 AKB mitversichert.

14. Zusatzbaustein Freies Fahren auf Rennstrecken:

- (1) Durch Vereinbarung des Zusatzbausteins Freies Fahren auf Rennstrecken können Sie den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung erweitern. Ob der Zusatzbaustein Freies Fahren auf Rennstrecken vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (2) Der Zusatzbaustein kann nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit für den Zusatzbaustein beträgt 1 Jahr. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ausgeschlossen wird.

Wird die Vollkaskoversicherung von Ihnen oder von uns nach Ziffer 12 gekündigt, erlischt auch der Zusatzbaustein automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können verlangen, dass der vereinbarte Zusatzbaustein zur nächsten Hauptfälligkeit aus der Vollkaskoversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Vollkaskoversicherung zu kündigen. Der Ausschluss des Zusatzbausteins ist nur wirksam, wenn er uns oder Ihnen spätestens einen Monat vor der Hauptfälligkeit zugeht. Den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- (3) Abweichend von D.2 Absatz 2 sowie A.2.16 Absatz 3a AKB ist in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der Gebrauch des Fahrzeugs auf Rennstrecken mitversichert. Das gilt nur für
- die Durchführung von Touristenfahrten,
 - die Teilnahme an Track-Days oder
 - angeleiteten Übungsfahrten,

bei denen es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

- (4) In der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt der Gebrauch des Fahrzeugs
- zu anderen als den in Absatz 2 genannten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
 - in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung eine Pflichtverletzung nach D.2 Absatz 2 AKB dar, wenn keine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe von § 5des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweise:

- Die Verwendung des Fahrzeugs zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzie-

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



- lung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt in der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 AKB dar.
- Die Folgen einer Pflichtverletzung ergeben sich aus D.4 AKB

In der Vollkaskoversicherung gilt Folgendes:
Der Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
- in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen),

bleibt generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das gilt auch für sonstige Wettbewerbe, Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen.

- (5) Die Durchführung von Fahrten auf Rennstrecken muss spätestens zwei Werktage vorher in Textform bei Herzenssache. Der Assekuradeur! GmbH angemeldet werden. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir nach D.4 AKB leistungsfrei sein.

Leistungsgrenzen, Selbstbeteiligung

- (6) Bei versicherten Schäden, die bei

- Durchführung von Touristenfahrten,
- Teilnahme an Track-Days oder
- angeleiteten Übungsfahrten

auf Rennstrecken eintreten, gilt Folgendes:

a) In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu 5.000 Euro zu tragen. Die Selbstbeteiligung fällt nur auf tatsächlich von uns gezahlte Entschädigungsleistungen an und wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei Ihnen fällig

b) In der Vollkaskoversicherung ziehen wir von unserer Leistung nach Nr. 9. Absatz 1 bis 4 zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung 25%, mindestens aber 5.000 Euro je Schadenfall ab. Außerdem ist unsere Leistung auf insgesamt 200.000 Euro je Schadenfall begrenzt, sofern sich nach Satz 1 kein niedrigerer Betrag ergibt.

Anhang zu den Besonderen Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge

Art, Verwendung und Zustand von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)
Ergänzend zu Anhang 1 Privat und Gewerbe der AKB gilt:

1. Liebhaber-Nutzung

Gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs ohne Vermietung, insbesondere zu

- Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten,
- Fahrten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen stehen, die der Darstellung vergleichbarer Fahrzeuge dienen, einschließlich der Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen,
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs,
- Spazier-, Ausflugs- oder Urlaubsfahrten sowie
- Sonstigen Fahrten, die aus besonderen Anlässen vorgenommen werden.

Nicht erfasst ist die Alltags-Nutzung nach Nr. 2.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Besondere Bedingungen für Liebhaber- und Premiumfahrzeuge



2. Alltags-Nutzung

Über die Liebhaber-Nutzung nach Nr. 1 hinaus wird das Fahrzeug regelmäßig zur Besorgung alltäglicher Geschäfte genutzt. Dazu zählen zum Beispiel:

- regelmäßige Fahrten von und zur Arbeitsstätte,
- regelmäßige Fahrten zur Besorgung von Einkäufen,
- die regelmäßige Nutzung des Fahrzeugs zu Dienstfahrten oder
- sonstige regelmäßige Fahrten, die zur Bewältigung des Alltages durchgeführt werden (z. B. Fahrten zur Schule, zu Ärzten etc.)
- ohne Vermietung.

3. Chauffeurs-Mietwagen

Chauffeurs-Mietwagen sind Liebhaberfahrzeuge im Sinne von Ziffer 2. Buchstabe a oder b, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

4. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Liebhaberfahrzeuge im Sinne von Ziffer 2. Buchstabe a oder b, die ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

5. Zustandsnoten

Die unter Nr. 4 der Sonderbedingungen genannten Zustandsnoten werden wie folgt eingeordnet:

Note 1:

Makelloser Zustand. Keine Mängel, Beschädigungen oder Gebrauchsspuren an der Technik und an der Optik. Komplet und perfekt restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu und sehr selten.

Note 2:

Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten Gebrauchsspuren. Entweder seltener, guter unrestaurierter Originalzustand oder fachgerecht restauriert. Technisch und optisch einwandfrei mit leichten Gebrauchsspuren.

Note 3:

Gebrauchter Zustand. Fahrzeuge ohne größere technische und optische Mängel, voll fahrbereit und verkehrssicher. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.

Note 4:

Verbrauchter Zustand. Nur eingeschränkt fahrbereit. Sofortige Arbeiten zur erfolgreichen Abnahme gem. § 29 StVZO sind notwendig. Leichtere bis mittlere Durchrostungen. Fahrzeug komplett in den einzelnen Baugruppen, aber nicht zwingend unbeschädigt.

Note 5:

Restaurierungsbedürftiger Zustand. Fahrzeuge im mangelhaften, nicht fahrbereiten Gesamtzustand. Umfangreiche Arbeiten in allen Baugruppen erforderlich. Fahrzeug nicht zwingend komplett.

Liebhaberfahrzeuge richtig versichern.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand Postanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Eppe Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck 50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln
Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg Damien Limousin
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
• Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .	
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	

**Beginn des
Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstprämie**

Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgeprämie**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat:**

Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Versicherungsbedingungen, anwendbares Recht und Vertragssprache

Die nachfolgenden AKB und die Anlagen gelten für Kraftfahrtversicherungsverträge, soweit für diese gemäß § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht und

- die zu versichernden Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeuganhänger zulassungspflichtig sind,
- jedoch nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller.

Darüber hinaus gelten die AKB für Verträge über die SF-Garantie.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind. Das Gleiche gilt für die besonderen Bedingungen zur Oldtimerversicherung (nur Gothaer Kraftfahrtversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Welche Versicherungsarten und Optionen kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?

Die Kfz-Versicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung; A.2)
- Gothaer Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Gothaer SF-Garantie (A.9)
- Auslandsschadenschutz (A.10)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherung(en) Sie abgeschlossen haben.

Abhängig von Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs können Sie mit uns Erweiterungen des Leistungsumfangs vereinbaren.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Fahrerschutzversicherung (A.8)

Für die Fahrzeugversicherung

- GAP-Deckung (A.2.13)
- Top-Schutz (A.5.2 bzw. A.6.1)
- Premium-Schutz (A.5.3)
- Inhaltsversicherung (A.6.2)
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (A.7)

Diese Erweiterungen des Leistungsumfangs stellen keine rechtlich selbstständigen Verträge dar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Leistungserweiterungen Sie abgeschlossen haben.

Die Regelungen in Abschnitt B bis M finden jeweils auf alle Versicherungsarten und Erweiterungen des Leistungsumfangs Anwendung, soweit in diesen Abschnitten nichts anderes geregelt ist.

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

Technikneutraler Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für Schadenereignisse, die

- während des automatisierten oder autonomen Fahrbetriebs eintreten oder
- Folge eines Cyberangriffs (z. B. Hackerangriff auf das versicherte Fahrzeug oder die Verkehrsinfrastruktur) sind,

wenn sich dadurch eine nach Ihrem Versicherungsvertrag und diesen AKB versicherte Gefahr verwirklicht.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und dieser AKB unabhängig von der Art des Antriebs.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Kfz-Versicherung

- Die Kfz-Versicherung leistet einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung und Vorsorge, insbesondere
 - in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Geschädigten und des Haftenden
 - in der Fahrzeugversicherung zu Gunsten des Eigentümers des Fahrzeugs.
- Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir für Sanierungskosten, wenn z. B. durch einen Unfall Öl oder andere Betriebsstoffe Boden oder Gewässer verunreinigen.
- Im Falle einer Haftung nach dem Umweltschadengesetz erbringen wir im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität).
- Die Einstufung in Schadenfreiheitsklassen hält zu einer defensiven Fahrweise an, durch:
 - die Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf und
 - die Rückstufung nach einem belastenden Schadenfall.

- Die jährliche Fahrleistung kann sich auf den Beitrag auswirken. In diesem Fall gilt: Je weniger das versicherte Fahrzeug gefahren wird, desto niedriger der Beitrag.
- Für bestimmte Fahrzeuge mit Elektro- und Hybrid-Antrieb
 - sehen wir besonders günstige Beiträge und
 - in der Fahrzeugversicherung einen erweiterten Versicherungsschutz insbesondere für den Antriebsakkumulator vor.
- Versichert sind auch Schäden infolge extremer Wetterereignisse, die Folge des Klimawandels sind, z. B.
 - in der Teilkaskoversicherung insbesondere Schäden durch Sturm, Hagel oder Überschwemmung und
 - in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung insbesondere Unfälle als Folge von Starkregen und Aquaplaning.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Hinweise:

- Der Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung kann für bestimmte Fahrzeugarten durch Vereinbarung des Fahrerschutzes erweitert werden (vergl. A.8). Ob der Fahrerschutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.
- Der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw kann durch Vereinbarung des Premium-Schutzes auf bestimmte Eigenschäden erweitert werden (vergl. A.5.3 Absatz 2). Den Premium-Schutz können Sie nur zusammen mit einer Fahrzeugversicherung abschließen.

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz

- 6) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 5 erstreckt sich auch auf Schäden, die Sie als Fahrer eines Selbstfahrervermietfahrzeugs verursachen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Bei dem Selbstfahrervermietfahrzeug handelt es sich um ein(en)
 - Pkw,
 - Campingfahrzeug,
 - Krafttrad,
 - Quad,
 - Trike oder
 - Klein- oder Leichtkrafttrad.

- b) Das Fahrzeug wurde von Ihnen auf einer Reise im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet und ist versicherungspflichtig.

Als Ausland gelten die Länder, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung durch Sie für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

- c) Das von Ihnen bei uns versicherte Fahrzeug ist ein
 - Pkw,
 - Krafttrad (nicht Leichtkrafttrad),
 - Trike,
 - Quad oder
 - Campingfahrzeugund wird überwiegend privat genutzt.

Leistungen nach Absatz 1 bis 5 erbringen wir nur, soweit nicht

- aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht oder
- der Geschädigte von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger Ersatz seiner Ansprüche erlangen kann. Leistungen dieser Versicherer rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug von

- Ihrem Ehe- oder Lebenspartner,
- Ihrem Kind oder
- einem (Schwieger-) Elternteil von Ihnen

gefahren wird. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft und
- darf das Selbstfahrervermietfahrzeug gemäß Mietvertrag führen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen Sie oder eine andere mitversicherte Person wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs geltend gemacht werden.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den übrigen Bestimmungen dieser AKB.

A.1.2

Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) Den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Hiervon abweichend gilt der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.1 Absatz 6 nur für Sie und

- a) Ihren Ehe- oder Lebenspartner,
- b) Ihre (Schwieger-) Eltern,
- c) Ihre Kinder,

als Fahrer eines von Ihnen im Ausland angemieteten, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeugs. Für die in Satz 2 Buchstabe a) bis c) genannten Personen gilt dies nur, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und das Fahrzeug gemäß Mietvertrag führen dürfen.

Die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Für alle Fälle nach A.1.1 Absatz 6 gilt: Leistungen, die von den in A.1.1 Absatz 6 Satz 8 genannten Versicherern erbracht werden, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.

- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente (Rentenwert) die zur Verfügung stehende Versicherungssumme gilt: Die Rente wird von uns nur im Verhältnis der unverbrauchten Versicherungssumme zum Rentenwert erbracht.

Den Rentenwert ermitteln wir aufgrund

- einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und
- unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei legen wir den arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde.

Übersteigen der

Versicherungssummen

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente müssen wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnen.

- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter. Das gilt nicht, wenn
 - durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder
 - sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Übersteigt der Rentenwert die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, Folgendes: Die sonstigen Leistungen werden wir mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.
- 2) Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Absatz 1 Satz 2.

Internationale

Versicherungskarte

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn
 - das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweise:

- Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2.
- Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

**Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
Vertragliche Ansprüche**

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.
- 7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- 8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

**Schäden durch Kernenergie
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall**

- 9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Hinweise:

- Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes erweitert werden (vergl. A.5.2 bzw. A.6.1).
- Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung für Pkw kann durch Vereinbarung des Premium-Schutzes erweitert werden (vergl. A.5.3).
- Für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger können Sie zur Fahrzeugversicherung eine Inhaltsversicherung abschließen (vergl. A.6.2).
- Ob der Top-Schutz, Premium-Schutz oder die Inhaltsversicherung vereinbart sind, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.2.1

Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

Mitversicherte Teile

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.

1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

2) Versichert sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, die

- im Fahrzeug eingebaut oder
- am Fahrzeug befestigt und gegen Wegnahme gesichert sind oder
- unter Verschluss verwahrt werden,

soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

Hinweise:

- Für bestimmte mitversicherte Teile gelten Leistungsgrenzen (vergl. Absatz 3 für den Privatkunden-Tarif und Absatz 4 für den Gewerbekunden-Tarif).
- Bestimmte Gegenstände sind nicht versicherbar (vergl. Absatz 5 und 6).

2a) Versichert sind auch Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) der berechtigten Insassen, solange sie

- zusammen mit dem versicherten Fahrzeug bestimmungsmäßig gebraucht werden oder
- mit dem versicherten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Schutzhelms und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Hinweis: Durch Vereinbarung des Top-Schutzes für Krafträder (nicht Leichtkrafträder) kann zusätzliche Motorrad-Schutzkleidung mitversichert werden (vergl. A.5.2 Absatz 12 bis 14).

2b) Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten

- Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen, als Fahrzeugteile,
- Ladekarten, Ladekabel und dazugehörige Adapter, sowie mobile Ladegeräte als Fahrzeugzubehörteile.

Nicht versichert sind ein eventuelles Guthaben auf der Ladekarte oder das Endgerät, auf dem die Ladekarte hinterlegt ist (z. B. Smartphone).

Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen zum Aufladen der Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten weder als Fahrzeug- noch als Fahrzeugzubehörteil. Versichert ist nur deren Beschädigung oder Zerstörung durch Brand und Explosion im Rahmen von A.2.2 Absatz 1b (siehe dort).

Mitversicherte Teile, für die Leistungsgrenzen gelten (Privatkunden-Tarif)

3) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge gilt:

- a) Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert.
- b) TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone, Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro versichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Mitversicherte Teile, für die Leistungsgrenzen gelten (Gewerbekunden-Tarif)

4) Für Fahrzeuge im Sinne von Anhang 1 für überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt:

- a) TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone, Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.
- b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (soweit mit dem Fahrzeug fest verbunden) sowie besondere Oberflächenbehandlungen sind bei Personenkraftwagen bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 Euro mitversichert.
- c) Sonstige nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind zusätzlich bei Personenkraftwagen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 Euro, bei allen übrigen gewerblich genutzten Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro mitversichert.

Nicht versicherbare Gegenstände

- 5) Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Fahrzeugzubehöerteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:
Atlas, Autokarten, Autokompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Leuchtmittel, Sicherungen), faltgarage, Magnetschilder, Regenschutzplane. Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).
- 6) Keine Fahrzeugzubehöerteile im Sinne von Absatz 2, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:
Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fusack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone, Smartphones o. ä., Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert).
- 7) Bis zu den in Absatz 3 bis 4 genannten Wertgrenzen verzichten wir jeweils auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung. Der Wert, der die in Absatz 3 und 4 genannten Wertgrenzen übersteigt, ist nur gegen Beitragszuschlag versicherbar.

A.2.2

Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- 1a) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuerung.

Ladestation/Wallbox

- 1b) Die Beschädigung oder Zerstörung von Ladestationen oder Wallboxen durch Brand und Explosion ist mitversichert, wenn der Schaden
 - beim Aufladen des Antriebs-Akkumulators
 - des versicherten Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Kfz)
 - an einer dafür zugelassen Ladestation oder Wallbox eintritt.

Unsere Leistung für Schäden nach Satz 1 ist auf 3.000 Euro je Schadenereignis begrenzt; wir leisten nicht, soweit ein Dritter verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. der Gebäudeversicherer oder ein anderer Schadenversicherer).

Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
 - a) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.
Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 5 und 6). Ausnahmen:
 - Versichert ist ein Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) und Sie haben zur Fahrzeugversicherung den Premium-Schutz abgeschlossen (vergl. A.5.3)
 - Versichert ist ein Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger und Sie haben zur Fahrzeugversicherung eine Inhaltsversicherung abgeschlossen (vergl. A.6.2).
 - b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräuerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
 - c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (Elementarschäden)

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammensto mit Tieren aller Art

- 4) Versichert ist der Zusammensto des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss und Folgeschäden

- 5) Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Mitversichert sind auch damit in Zusammenhang stehende Schäden am Fahrzeug infolge von Verunreinigung z. B. durch Kot oder Urin. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert. Bei
 - Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw)
 - sind Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
 - zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 25.000 Euro mitversichert.

Glasbruch

- 6) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.
- Nicht versichert sind Folgeschäden. Ausnahmen: Wir ersetzen nach einem Bruchschaden die erforderlichen Kosten für

- die Reinigung des Innenraums und
- den Ersatz von Vignetten und Plaketten, die sich an der Verglasung befunden haben.

Hinweis: Der Versicherungsschutz von Bruchschäden an der Verglasung kann durch die Vereinbarung des Premium-Schutzes erweitert werden (vergl. A.5.3 Absatz 10).

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 7) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert. Bei
- Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrer- vermiet-Pkw)
 - sind Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
 - zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 25.000 Euro mitversichert.

Benutzung von Fährschiffen

- 8) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4 und A.6.1 Absatz 11) gilt:

Versichert ist auch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Überspannungsschäden

- 9) Beim elektrischen Laden
- von versicherten Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrer- vermiet-Kfz)
 - an einer dafür zugelassenen Ladestation oder Wallbox

gilt:

Versichert sind Schäden durch Überspannung

- am Ladekabel,
- an der Bordelektronik oder
- am Antriebsakkumulator,

bis zu insgesamt 25.000 Euro je Schadenereignis.

A.2.3

Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

- 1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Schäden durch Unfall

- 2) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremschäden).
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung (Betriebsschaden).
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden).
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger
- Verwindungsschäden.

Bei einem Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermiet-Pkw), ist ein Verwindungsschaden durch Schlingern eines Anhängers versichert, wenn er nicht durch eine Einwirkung von außen entstanden ist. Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung eines Wohnwagenanhängers oder Anhängers sind Verwindungsschäden durch Schlingern versichert, sofern er zum Schadenzeitpunkt mit einem Pkw verbunden war.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Hinweis: Der Versicherungsschutz kann für bestimmte gewerblich genutzte Fahrzeuge durch Vereinbarung auf reine Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (vergl. A.7) ausgedehnt werden. Ob die Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen

- 3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Benutzung von Fährschiffen	<p>4) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4 und A.6.1 Absatz 11) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versichert sind auch Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters. – Mitversichert sind ferner die Opferung des versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung sowie – Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten, die nach den Havariebestimmungen des internationalen oder zuständigen Seerechts bzw. nach dem anwendbaren Frachtrecht entstanden sind, sofern sie von der jeweiligen Reederei oder dem zuständigen Dispatcheur gefordert werden (Havarie Grosse).
Schäden am Antriebs-Akkumulator (Allgefahrendeckung)	<p>5) Versichert sind Schäden am Antriebs-Akkumulator eines Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb, die nicht im Rahmen der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 und – Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4 versichert sind. <p>Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das versicherte Fahrzeug wird als Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Kfz verwendet, – ein Dritter ist Ihnen gegenüber verpflichtet, den Schaden zu ersetzen (z. B. im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung), oder – der Schaden wurde durch allmähliche Einwirkung, durch Verschleiß/Abnutzung, Alterung, Konstruktions- oder Materialfehler oder chemische Reaktionen verursacht. <p>Unsere Leistung für Schäden am Antriebs-Akkumulator nach Satz 1 und 2 ist auf 25.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.</p> <p>Hinweis: Muss der Antriebs-Akkumulator wegen eines Schadens im Rahmen der Allgefahrendeckung nach Satz 1 und 2 ersetzt werden, können wir einen Abzug neu für alt vornehmen (vergl. A.2.7 Absatz 3 Buchstabe b). Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, für das im Rahmen der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 oder – Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4 Versicherungsschutz besteht.
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	<p>Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p> <p>Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.</p>
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	<p>Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile (vergl. A.2.1), soweit nichts anderes geregelt ist.</p>
Wiederbeschaffungswert	<p>1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile – am Tag des Schadenereignisses <p>bezahlen müssen.</p> <p>Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.</p>
Neupreis	<p>2) Abweichend von Absatz 1 ersetzen wir einen Schaden nach A.2.6 Absatz 1 Satz 1 und 2 bis zur Höhe des Neupreises unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um <ul style="list-style-type: none"> – einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder um – ein Kraftrad im Sinne von Anhang 1 Ziffer 4 des Anhangs für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge. b) der Schaden tritt in den ersten 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein, c) das Fahrzeug befindet sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Bei überwiegend privat genutzten Pkw gilt dies auch, wenn das Fahrzeug mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben wurde. <p>Neupreis ist der Betrag,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der von Ihnen oder – bei Leasingfahrzeugen vom Eigentümer <p>für den Kauf eines neuen Fahrzeugs aufgewendet werden muss, das in Typ und Ausstattung dem versicherten Fahrzeug gleicht.</p> <p>Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.</p>

Leistungsgrenze	<p>3) Liegt die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Höchstentschädigung über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung, gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 und 2 bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungsgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung.</p> <p>Hinweis: Sie können gegebenenfalls durch Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen jederzeit beantragen, dass die Leistungsgrenze auf den im Gutachten festgestellten Wiederbeschaffungswert erhöht wird.</p> <p>Wir können die Vereinbarung davon abhängig machen, dass Sie mit uns einen höheren Beitrag und/oder eine höhere Selbstbeteiligung vereinbaren.</p>
Anrechnung des Restwertes	<p>4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.</p>
Mehrwertsteuer	<p>5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und – Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.
Anrechnung einer Unterversicherung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern	<p>6) Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern liegt der Beitragsberechnung der Gesamtneupreis des versicherten Fahrzeugs zugrunde. Ist der vereinbarte Gesamtneupreis erheblich niedriger als der nach Anhang 3 Ziffer 10 zu bestimmende tatsächliche Gesamtneupreis, vermindert sich unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung dann nur in dem Verhältnis, in dem der vereinbarte Gesamtneupreis zum tatsächlichen Gesamtneupreis steht. Das gilt nur, wenn Sie die Abweichung zu vertreten haben.</p> <p>Sofern der vereinbarte Gesamtneupreis den tatsächlichen Gesamtneupreis übersteigt, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung. Sie können in diesem Fall jederzeit die Herabsetzung des vereinbarten Gesamtneupreises verlangen (vergl. K.2).</p>
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	<p>1) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung – unter Abzug eines vorhandenen Restwerts gemäß A.2.5 Absatz 4. <p>Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7 Absatz 1. Die Neupreisentschädigung nach A.2.5 Absatz 2 erbringen wir auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen und – das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird.
Löschkosten	<p>2) Bei Totalschaden oder Zerstörung des versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Kfz) übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers bis zu einer Höhe von 2.000 Euro.</p>
Entsorgungskosten für Antriebs-Akkumulator	<p>3) Bei Totalschaden oder Zerstörung des versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Kfz) gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbau des Antriebs-Akkumulators sowie – die Kosten für dessen Verbringung zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. <p>Das gilt nur, soweit Ausbau und Verbringung des Antriebs-Akkumulators zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflichtung erforderlich sind.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkumulators, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.</p> <p>Unsere Leistung für Ausbau, Verbringung und Entsorgung des Antriebs-Akkumulators ist auf insgesamt 5.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.</p> <p>Erforderliche Kosten der Zustandsdiagnostik oder Restwertermittlung für den Antriebs-Akkumulator übernehmen wir im Rahmen von A.2.7 Absatz 4.</p>
Wann liegt ein Totalschaden vor?	<p>4) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.</p>

A.2.7

Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs?

Reparatur

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.
 - b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (vergl. A.2.5 Absatz 4 und A.2.5 Absatz 1).

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen.

Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze. Ausnahme: Bei Abrechnung eines Hagelschadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir nur die ortsüblichen mittleren Stundenverrechnungssätze für eine lackschadenfreie Reparatur.

Abschleppen

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen die Kosten für das Abschleppen zusammengerechnet mit unserer Leistung wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenze nach Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht überschreiten.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

- 3) In den folgenden Fällen ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt):
 - a) Bei der Reparatur werden alte Reifen gegen neue Reifen ausgetauscht. Das gilt nicht bei Pkw und Lieferwagen.
 - b) Der Antriebs-Akkumulator des versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb muss wegen eines Schadens im Rahmen der Allgefahrendeckung nach A.2.3 Absatz 5 Satz 1 und 2 ersetzt werden. Ist der Antriebs-Akkumulator zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 24 Monate,
 - ziehen wir von unserer Leistung für jeden weiteren angefangenen Monat
 - 1 % vom Neupreis des Antriebs-Akkumulators ab.

Haben Sie mit uns den Premium-Schutz (vergl. A.5.3) vereinbart, gilt Folgendes:

Ist der Antriebs-Akkumulator noch nicht älter als 48 Monate, nehmen wir keinen Abzug neu für alt vor. Ist der Antriebs-Akkumulator zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 48 Monate,

- ziehen wir von unserer Leistung 24 % und
- für jeden weiteren angefangenen Monat 1 % vom Neuwert des Antriebs-Akkumulators ab.

Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, für das im Rahmen der

- Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach A.2.2 oder
- Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach A.2.3 Absatz 1 bis 4

Versicherungsschutz besteht.

Zustandsdiagnostik

- 4) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden des Antriebs-Akkumulators eines versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybridantrieb übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten
 - für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung einschließlich
 - erforderlicher Verbringungskosten zur nächstgelegenen Akkumulator-Teststation.

Voraussetzung ist, dass wir die Arbeiten veranlasst oder ihnen zugestimmt haben.

Erforderliche Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkumulators übernehmen wir im Rahmen von A.2.6 Absatz 3.

Quarantänekosten

- 5) Bei Beschädigung eines versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybridantrieb übernehmen wir die tatsächlich angefallenen, erforderlichen Kosten für
 - die Verbringung, den Transport und/ oder die Lagerung des Fahrzeugs in einem Hochvoltcontainer und/ oder
 - die Abstellung des Fahrzeugs unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Fahrzeugen oder Sachen,

Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Maßnahmen behördlich angeordnet oder vom Hersteller vorgeschrieben sind, um eine Entzündung anderer Fahrzeuge oder Sachen zu verhindern.

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen, erforderlichen Kosten für eine Gesamtdauer der notwendigen Maßnahmen von bis zu 14 Tagen, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro.

Hinweis: Erforderliche Löschkosten unter Einsatz des Hochvoltcontainers oder eines Löschcontainers übernehmen wir zusätzlich im Rahmen von A.2.6 Absatz 2.

A.2.8

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

- 1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.
- 2) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.
- 3) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- 4) Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn
 - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
 - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.
Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückerzahlen.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.9

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10

Selbstbeteiligung

- 1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Für Abwicklungsschäden von Leasingfahrzeugen (Full-Leasing) kann eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart werden.
- 2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.
- 3) Wenn Sie mit uns die Treue-Kasko (vergl. A.2.18) vereinbart haben,
 - ziehen wir die Selbstbeteiligung in der Höhe,
 - die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt, von der ermittelten Entschädigung ab.
- 4) Wird ein Bruchschaden an der Verglasung ohne Austausch der Verglasung fachgerecht für Sie repariert, verzichten wir hierfür auf den Abzug der für Glasbruch vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.11

Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12

Werkstattservice

- 1) Bei Versicherung eines Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder Lieferwagens können Sie mit uns Werkstattservice vereinbaren. Wenn Werkstattservice vereinbart ist, gilt abweichend von A.2.5 bis A.2.8 Folgendes:
 - a) Wir wählen die Werkstatt aus (Partnerwerkstatt), in der das versicherte Fahrzeug repariert werden kann.
 - b) Erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne von A.2.6 und A.2.7 sind die Reparaturkosten, die in der von uns benannten Partnerwerkstatt anfallen. Das gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs als auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.
 - c) Lassen Sie die Reparatur nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt durchführen, gilt Folgendes:
 - Wir übernehmen 85 % der nach A.2.5 und A.2.7 berechneten Leistung.
 - Lassen Sie die Reparatur überhaupt nicht durchführen, ersetzen wir nur die erforderlichen Kosten, die bei Reparatur des Fahrzeugs in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären.
 - Haben Sie den Premium-Schutz mit uns vereinbart, zahlen wir keine Pauschale für die Wertminderung (vergl. A.5.3 Absatz 6).
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.5 bis A.2.11 für die Ermittlung der Ersatzleistung.

Hinweis: Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung können Sie auch das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.17 nutzen.

**A.2.13
GAP-Deckung**

- 1) Durch Vereinbarung der GAP-Deckung können Sie den Leistungsumfang der Fahrzeugvollversicherung unter folgenden Voraussetzungen erweitern:
 - a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um
 - ein Kraffrad (nicht Leicht- oder Kleinkraffrad),
 - einen Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw),
 - einen Lieferwagen oder LKW im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr,
 - eine Zugmaschine im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr oder
 - eine landwirtschaftliche Zugmaschine.
 - b) Das versicherte Fahrzeug ist kreditfinanziert oder wird geleast.

Ob eine Fahrzeugvollversicherung mit GAP-Deckung vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Sie und wir können verlangen, dass die GAP-Deckung aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Wofür leisten wir?

- 2) Im Rahmen der GAP-Deckung leisten wir über den nach A.2.5 bis A.2.7 zu bestimmenden Betrag hinaus den Differenzbetrag zwischen
 - dem Leasing- oder Kreditrestbetrag (Buchwert) und
 - der jeweiligen Leistungsgrenze in der Fahrzeugversicherung gemäß A.2.5 Absatz 1 bzw. A.2.5 Absatz 2.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Leasingraten und dem abgezinsten Leasingrestwert. Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten (einschließlich Rest- oder Schlussrate). Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewordene, nicht bezahlte Raten. Bei der Berechnung stellen wir auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses ab.

Voraussetzungen für die Leistung

- 3) Wir erbringen unsere Leistung unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Schaden ist während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrages eingetreten.
 - b) Es ist der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs eingetreten. Bei Beschädigung gilt:
 - Die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen mindestens 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen und
 - das versicherte Fahrzeug wird nicht repariert.
 - c) Sie sind der Leasing- bzw. Kreditnehmer.
 - d) Der Leasing- oder Kreditgeber hat seinen Anspruch auf den Differenzbetrag Ihnen gegenüber geltend gemacht.
 - e) Bei Kreditverträgen dient das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des versicherten Fahrzeugs. Hinweis: Gemäß E.3 Absatz 3 sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung vorzulegen.

Leistungsgrenzen

- 4) Unsere Leistung im Rahmen der GAP-Deckung ist begrenzt: Wir zahlen höchstens 30 % des Wiederbeschaffungswertes (vergl. A.2.5 Absatz 1).

Außerdem ist unsere Gesamtleistung aufgrund dieser Bestimmung sowie nach A.2.5 bis A.2.7 begrenzt auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (vergl. A.2.5 Absatz 3).

Die Leistung aus der GAP-Deckung erbringen wir auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Wofür leisten wir nicht?

- 5) Bei der Ermittlung des Differenzbetrages (vergl. Absatz 2) bleiben Wertminderungen des versicherten Fahrzeugs infolge
 - Vorschäden (reparierten wie unreparierten) und/oder
 - einer über die Vereinbarungen im Leasing- oder Kreditvertrag hinausgehenden Inanspruchnahme (insbesondere durch Überschreitung der vereinbarten km-Fahrleistung)unberücksichtigt. Nicht erstattet werden:
 - Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Verstößen gegen Abreden aus dem Leasing- oder Kreditvertrag (z. B. mangelnde Wartung des Fahrzeugs) und
 - vom Leasing- oder Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).

Rückstufung im Schadenfall

- 6) Wir wenden die Regelungen zur Rückstufung im Schadenfall (vergl. I.3.5 und I.4.2) auch dann an, wenn Sie nur die GAP-Deckung aber keine Leistung nach A.2.5 – A.2.7 in Anspruch genommen haben. Das gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch ein im Rahmen der Teilkasko versichertes Ereignis eingetreten ist (vergl. A.2.2).

**A.2.14
Fälligkeit unserer Zahlung**

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.
- 2) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
 - wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

- 3) Ist das versicherte Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige. Dies gilt bei Entwendung versicherter Teile entsprechend.

A.2.15

Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht,

- soweit wir gemäß A.2.16 Absatz 2 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet haben, oder
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

- 2) Wir verzichten

- gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen
- in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
- soweit mitversichert, die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuginhalts (vergl. A.5.3 Absatz 14 und A.6.2),
- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
- Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

- 3a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs

- bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
- in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
- auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von

- Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
- Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings

in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.

Reifenschäden

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs, im Schadenfall

- 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

**A.2.17
Meinungsverschiedenheiten
über die Schadenhöhe
(Sachverständigenverfahren)**

- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

**A.2.18
Treue-Kasko**

Was ist die Treue-Kasko?

- 1) In der Fahrzeugvollversicherung für Pkw (nicht Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermietfahrzeuge) können Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbaren, deren Höhe von der Vertragsdauer und vom Schadenverlauf abhängig ist.

Die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung ist für Schäden aus dem Bereich der Fahrzeugteilversicherung und für Schäden aus dem Bereich der Fahrzeugvollversicherung jeweils auf einen Maximalbetrag begrenzt.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob die Treue-Kasko vereinbart ist und wie hoch die Maximalbeträge der Selbstbeteiligung sind.

Hinweis: Wie wir die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung im Schadenfall von der Entschädigungsleistung abziehen, ist in A.2.10 beschrieben.

Festlegung der Treue-Kasko-Selbstbeteiligung

- 2) Bei Vertragsbeginn gilt die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung mit den vereinbarten Maximalbeträgen.

Zum 01. Januar eines jeden Jahres legen wir die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung nach dem Schadenverlauf Ihrer Fahrzeugversicherung neu fest. Den Schadenverlauf berücksichtigen wir wie folgt:

Reduzierung der Treue-Kasko-Selbstbeteiligung

- a) Wir reduzieren die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung um 50 Euro, wenn
 - im vergangenen Kalenderjahr für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestanden hat und
 - wir im Zeitraum vom 01.11. des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum 31.10. des vergangenen Kalenderjahres keinen Schaden zur Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung reguliert haben.

Wir reduzieren die Selbstbeteiligung sowohl für Schäden aus dem Bereich der Fahrzeugteilversicherung, als auch für Schäden aus dem Bereich der Fahrzeugvollversicherung bis die Selbstbeteiligung jeweils 0 Euro beträgt.

Erhöhung der Treue-Kasko-Selbstbeteiligung

- b) Wir wenden die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung mit den vereinbarten Maximalbeträgen an, wenn wir im Zeitraum vom 01.11. des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum 31.10. des vergangenen Kalenderjahres einen Schaden zur Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung reguliert haben.

Keine Änderung der Treue-Kasko-Selbstbeteiligung

- c) Die Treue-Kasko-Selbstbeteiligung ändert sich nicht, wenn
 - im vergangenen Kalenderjahr für weniger als sechs Monate Versicherungsschutz bestanden hat und
 - wir im Zeitraum vom 01.11. des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum 31.10. des vergangenen Kalenderjahres keinen Schaden zur Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung reguliert haben.

Was verstehen wir unter Regulierung eines Schadens?

- 3) Eine Schadenregulierung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a bis c liegt vor, wenn wir Leistungen für einen Schaden aus dem Bereich der Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung erbracht und den Schaden geschlossen haben. Als Leistungen im Sinne von Satz 1 gelten auch
 - die Übernahme von Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse,
 - Leistungen aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander sowie
 - Leistungen wegen Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.

Wann müssen Sie eine andere Selbstbeteiligung wählen?

- 4) In den folgenden Fällen müssen Sie eine Kaskoversicherung mit fester Selbstbeteiligung oder ohne Selbstbeteiligung wählen:
 - Das Fahrzeug wird als Nicht-Pkw zugelassen.
 - Das Fahrzeug wird als Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen.
 - Sie vereinbaren mit uns einen vom 01.01. eines jeden Jahres abweichenden Beginn des Versicherungsjahres.

Dies gilt auch bei Änderungen während der Vertragslaufzeit.

Hinweis: Bei Zulassung des Fahrzeugs auf ein Saisonkennzeichen kann als Beginn des Versicherungsjahres nur der Saisonbeginn vereinbart werden (vergl. G.1 Absatz 2).

A.3 Gothaer Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Gothaer Schutzbrief kann nur für

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis oder Selbstfahrervermietfahrzeuge),
- Lieferwagen im Werkverkehr,
- Krafträder (jedoch nicht als Leicht- oder Kleinkrafträder),
- Trikes, Quads oder
- Campingfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 to

abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug bei uns besteht.

Dort, wo in den Bestimmungen dieses Abschnitts auf Ihren ständigen Wohnsitz abgestellt wird, ist für gewerbliche Fahrzeuge der regelmäßige Standort gemeint.

Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Hinweise:

- Die Erbringung der Unterstützungs- und Versicherungsleistungen erfolgt entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und der örtlichen Gegebenheiten.
- Der Versicherungsschutz des Gothaer Schutzbriefs für Campingfahrzeuge kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes erweitert werden (vergl. A.6.1 Absatz 12). Ob der Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs für

- Sie (unseren Versicherungsnehmer) und
- den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen (mitversicherte Personen), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (vergl. A.3) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Gothaer Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile

1) Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden am Fahrzeug zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen müssen

- straßenverkehrsrechtlich zulässig,
- im Fahrzeug eingebaut oder
- am Fahrzeug befestigt und gegen Wegnahme gesichert

sein.

Sie sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor.

Als Panne gilt auch, wenn

- das Fahrzeug versehentlich mit Treibstoff betankt wurde, der für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignet ist, oder
- für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, oder
- ein ausschließlich elektrisch angetriebenes Fahrzeug infolge Fehlbedienung des Antriebs-Akkus oder nach Entladung des Antriebs-Akkus im laufenden Betrieb nicht mehr fahrbereit ist.

In den ersten beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Verwendung des Treibstoffs bzw. des Betriebsmittels bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führen kann oder zu solchen Schäden geführt hat. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder dem Diebstahl von Fahrzeugteilen die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir Leistungen nach Absatz 2 bis 5.

Bei Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir Leistungen nach Absatz 5.

Wenn Ihnen oder mitversicherten Personen die Schlüssel für das Fahrzeug abhandengekommen sind, diese defekt sind oder gestohlen wurden, erbringen wir zusätzlich Leistungen nach Absatz 6.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	<p>2) Wir organisieren die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie oder eine mitversicherte Person uns den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt melden und – wir die Pannen- oder Unfallhilfe organisieren und entsprechende Maßnahmen einleiten. <p>In allen anderen Fällen beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 Euro.</p>
Abschleppen des Fahrzeugs	<p>3) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt, in der die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs wieder hergestellt werden kann. Ist ein ausschließlich elektrisch angetriebenes Fahrzeug wegen eines im laufenden Betrieb entleerten Antriebs-Akkumulators nicht mehr fahrbereit, organisieren wir das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Ladestation. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.</p> <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie oder eine mitversicherte Person uns den Schadenfall sofort nach Schadeneintritt melden und – wir die Pannen- oder Unfallhilfe organisieren und entsprechende Maßnahmen einleiten. <p>In allen anderen Fällen beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 160 Euro. Kosten, die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstanden sind, rechnen wir auf diesen Betrag an.</p>
Bergen des Fahrzeugs	<p>4) Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.</p> <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>
Kurzfahrten	<p>5) Bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für die erforderliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxis bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Euro.</p>
Autoschlüssel-Service	<p>6) Wenn Ihnen oder mitversicherten Personen die Schlüssel für das Fahrzeug abhandengekommen sind, diese defekt sind oder gestohlen wurden, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel.</p> <p>Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.</p> <p>Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem Dienstleister zur Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen hierbei anfallende Kosten bis zu 120 Euro.</p>
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ab 50 km Entfernung	<p>1) Bei Panne, Unfall, Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile erbringen wir Leistungen nach Absatz 2 bis 6 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Die Hilfeleistung erfolgt an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.</p> <p>Ausnahme: Bei einem Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile übernehmen wir die Kosten für einen Mietwagen im Rahmen von Absatz 5 auch dann, wenn die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist.</p> <p>b) Das Fahrzeug kann am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder es ist gestohlen worden.</p> <p>Ausnahme: Die Kosten für den Fahrzeugrücktransport in Deutschland übernehmen wir im Rahmen von Absatz 3 nur dann, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann.</p>
Weiter- und Rückfahrt	<p>2) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zur Reparaturwerkstatt am Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. <p>Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der – Flugkosten in der Economy-Klasse <p>jeweils einschließlich Zuschlägen.</p> <p>Liegt der Zielort außerhalb des in A.3.4 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich unsere Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Ist der Top-Schutz für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger vereinbart, leisten wir auch für Fahrten innerhalb des erweiterten Geltungsbereichs nach A.3.12 Absatz 2.</p>
Fahrzeugrücktransport in Deutschland	<p>3) Wir organisieren innerhalb Deutschlands den Fahrzeugrücktransport (nach Möglichkeit zusammen mit Ihnen bzw. den berechtigten Insassen, „Pick-Up-Service“), zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Schadenort befindet sich in Deutschland, – das Fahrzeug kann am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, – die voraussichtlichen Reparaturkosten übersteigen nicht den Betrag, der am Schadentag für eine gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss. <p>Auf Wunsch organisieren wir abweichend von Satz 1 auch den Transport zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.</p>

Übernachtung

- 4) Wir helfen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie bei Panne, Unfall oder Diebstahl von Fahrzeugteilen die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 2 oder die Leistung Pick-Up-Service nach Absatz 3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 90 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- 5) Wir helfen ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommen haben.
- Ist am Schadenort oder in dessen Nähe kein Mietwagen verfügbar, unterstützen wir Sie bei der Recherche anderer Transportmittel und übernehmen die Kosten hierfür im Rahmen der Mietwagenkosten. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und höchstens 90 Euro je Tag einschließlich der für die Anmietung des Fahrzeugs erforderlichen Zuschläge (z. B. für Winterbereifung, Notdienstgebühren oder für die Zustellung des Mietwagens).
- Wurde die Leistung Übernachtung nach Absatz 4 für mehr als eine Nacht in Anspruch genommen, gilt Folgendes: Von den sieben Tagen, die wir höchstens für einen Mietwagen zahlen, ziehen wir für jede zusätzlich in Anspruch genommene Übernachtung einen Tag ab (maximal 2).
- Hinweis: In der Regel müssen Sie beim Mietwagenunternehmen eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.

Fahrzeugunterstellung

- 6) Muss das Fahrzeug nach
- einer Panne,
 - dem Diebstahl von Fahrzeugteilen,
 - einem Unfall oder
 - dem Wiederauffinden nach einem Diebstahl
- bis
- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,
 - der Durchführung des Fahrzeugrücktransportes oder
 - der Verschrottung
- bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für die Fahrzeugunterstellung, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- Organisieren wir den Fahrzeugrücktransport (vergl. Absatz 3), übernehmen wir die Unterstellungskosten ab der Zusage des Fahrzeugrücktransportes unbegrenzt, soweit wir die Verzögerung der Fahrzeugabholung zu vertreten haben.
- Quarantänekosten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge sind nur im Rahmen von Absatz 7 versichert.

Quarantänekosten

- 7) Bei Pkw oder Lieferwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb übernehmen wir im Pannenfall die tatsächlich angefallenen erforderlichen Kosten für
- die Verbringung, den Transport und/ oder die Lagerung des Fahrzeugs in einem Hochvoltcontainer und/oder
 - die Abstellung des Fahrzeugs unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Fahrzeugen oder Sachen.
- Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Maßnahmen behördlich angeordnet oder vom Hersteller vorgeschrieben sind, um eine Entzündung anderer Fahrzeuge oder Sachen zu verhindern.
- Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen, erforderlichen Kosten für die Gesamtdauer der notwendigen Maßnahmen von bis zu 14 Tagen, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro.
- Hinweis: Tatsächlich angefallene, erforderliche Quarantänekosten bei Beschädigung des Fahrzeuges nach Diebstahl, Teile-Diebstahl oder Unfall übernehmen wir im Rahmen der Kaskoversicherung, soweit diese vereinbart ist.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung

- 1) Wir erbringen Leistungen nach Absatz 2 bis 4 unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug
- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
 - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Fahrzeugabholung

- 2) Wir organisieren die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten für:
- a) die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort;
 - b) die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen und bis zu 80 Euro je Übernachtung und Person.

- Rückholung von Kindern**
- 3) Wir organisieren bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
 - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der
- Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der
 - Flugkosten in der Economy-Klasse
- jeweils einschließlich Zuschlägen.
- Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die erforderliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxis bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Euro.
- Krankenbesuch**
- 4) Müssen Sie oder einer der berechtigten Insassen sich infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten bis 520 Euro für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person.
- A.3.8
Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**
- 1) Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Länder, die unter den Geltungsbereich nach A.3.4 fallen, ohne Deutschland.
- Hinweis: Haben Sie mit uns den Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart, zählen auch die in A.3.12 Absatz 2 genannten Länder bzw. Gebiete zum Ausland im Sinne dieser Bestimmung.
- Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich Leistungen nach Absatz 2 bis 4.
- In Notlagen wegen
- fehlender Beschaffungsmöglichkeit dringend benötigter Arzneimittel,
 - Verlust von Zahlungsmitteln oder
 - Verlust von Dokumenten
- erbringen wir zusätzlich Leistungen nach Absatz 5.
- 2) Bei Panne, Diebstahl von Fahrzeugteilen und Unfall:
- Ersatzteilversand**
- a) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, helfen wir, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die Kosten für
- die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand sowie
 - einen eventuell erforderlichen, einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.
- Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
- Fahrzeugtransport**
- b) Wir organisieren den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert im Sinne von A.2.5 Absatz 1 für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- Mietwagen**
- c) Wir helfen, ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 5 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von höchstens 630 Euro einschließlich der für die Anmietung des Fahrzeugs erforderlichen Zuschläge (z. B. für Winterbereifung, Notdienstgebühren oder für die Zustellung des Mietwagens).
- Wurde die Leistung Übernachtung nach A.3.6 Absatz 4 für mehr als eine Nacht in Anspruch genommen, gilt Folgendes: Der Höchstbetrag für die Anmietung eines Fahrzeugs in Höhe von 630 Euro vermindert sich um 90 Euro je zusätzlich in Anspruch genommener Übernachtung (maximal um 180 Euro).
- Hinweis: In der Regel müssen Sie beim Mietwagenunternehmen eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- Fahrzeugunterstellung**
- 3) Bei Fahrzeugdiebstahl:
- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung der Verzollung untergestellt werden muss.
- Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.
- Hinweis: Für die Fahrzeugunterstellung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, der Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung des Fahrzeugs leisten wir im Rahmen von A.3.6 Absatz 6.
- Mietwagen**
- b) Wir helfen, ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6 Absatz 5 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von höchstens 630 Euro einschließlich der für die Anmietung des Fahrzeugs erforderlichen Zuschläge (z. B. für Winterbereifung, Notdienstgebühren oder für die Zustellung des Mietwagens).
- Wurde die Leistung Übernachtung nach A.3.6 Absatz 4 für mehr als eine Nacht in Anspruch genommen, gilt Folgendes: Der Höchstbetrag für die Anmietung eines Fahrzeugs in Höhe von 630 Euro vermindert sich um 90 Euro je zusätzlich in Anspruch genommener Übernachtung (maximal um 180 Euro).
- Hinweis: In der Regel müssen Sie beim Mietwagenunternehmen eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
- c) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- d) Können Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs notwendig sind, an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, helfen wir dabei, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die Kosten für
- die Beschaffung (außer dem Kaufpreis) und den Versand sowie
 - einen eventuell erforderlichen, einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.
- Wir helfen außerdem bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
- 4) Bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Urlaubsreise (jede nicht beruflich veranlasste Reise gemäß A.3.7) mit dem versicherten Fahrzeug:
- Krankenrücktransport**
- a) Sobald es aus medizinischen Gründen notwendig ist, organisieren wir den erforderlichen Rücktransport und erstatten die notwendigen Kosten. Der Rücktransport ist aus medizinischen Gründen notwendig, wenn
- am Aufenthaltsort oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist oder
 - nach Art und Schwere der Erkrankung eine medizinisch notwendige, stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde
- und für die Rückreise aus Krankheitsgründen
- die Benutzung einer besonderen Krankentransporteinrichtung (z. B. Krankenwagen, Krankentrolle im Flugzeug) oder
 - die Begleitung durch eine medizinische Fachperson notwendig ist.
- Hilfe im Todesfall**
- b) Stirbt eine versicherte Person (vergl. A.3.2) während eines privaten Auslandsaufenthaltes, so
- organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und
 - übernehmen die Kosten der Bestattung.
- Überführung des Verstorbenen**
- c) Anstelle der Leistung nach Buchstabe b
- organisieren wir die Überführung des Verstorbenen zum ständigen Wohnsitz vor Beginn der Reise in der Bundesrepublik Deutschland und
 - übernehmen die Kosten der Überführung.
- Zu den Kosten der Überführung zählen die Transportkosten und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten, nicht jedoch die Kosten für eine Begleitperson.
- 5) Bei Notlagen auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug:
- Versand von Arzneimitteln**
- a) Benötigen Sie oder mitversicherte Personen
- verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und
 - können weder diese noch ein von unserem Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden,
- gilt Folgendes:

- I. Wir vermitteln den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten. Die Kosten für die Arzneimittel selbst übernehmen wir nicht.
- II. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt.
- III. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
- IV. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen. Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel.
- V. Soweit wir die Arzneimittel in Vorleistung bezahlen, müssen Sie die Kosten innerhalb eines Monats nach Beendigung Ihrer Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Verlust von Zahlungsmittel

- b) Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie gestohlen, helfen wir dabei, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

Führt der Verlust von Reisezahlungsmittel bei Ihnen oder mitversicherten Personen zu einer finanziellen Notlage, erbringen wir folgende Leistungen:

- I. Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank bzw. der Hausbank der betroffenen mitversicherten Person her.
- II. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an Sie oder die betroffene mitversicherte Person behilflich.
- III. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich,
 - stellen wir Ihnen oder der betroffenen mitversicherten Person
 - einen Betrag in Höhe von bis zu 1.500 Euro zur Verfügung,
 - höchstens jedoch 1.500 Euro je Schadenereignis für Sie und alle betroffenen mitversicherten Personen zusammen.

Den von uns zur Verfügung gestellten Betrag

- müssen Sie oder betroffene mitversicherte Personen
- innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise
- jeweils in einer Summe

an uns zurückzahlen.

Verlust von Dokumenten

- c) Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I oder anderer für die Fortsetzung der Reise notwendiger, amtlicher Reisedokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) erbringen wir die folgenden Leistungen:

- I. Wir sind bei der Ersatzbeschaffung behilflich und
- II. übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland.

Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

A.3.9

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

- 2a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs

- bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
- in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
- auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von

- Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitfahrten,
- Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings

in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie Ruheversicherung

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (H.1).

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- 1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- 1) Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, soweit der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- 2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch
– ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
– unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- 3) Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung
– ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
– Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.
Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

- 1) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

- 2) Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Berechtigte Insassen

- 3) Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die
– sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten
– in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder
– in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, wer gemäß A.4.2 versichert ist und welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1

Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

- 1) Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
 - die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
 beeinträchtigt ist.
Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
 - sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
 - eine Änderung des Zustandes nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

- 2) Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall
 - eingetreten und
 - innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt worden.
 Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- 3) Sie müssen die Invalidität innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod in den ersten 15 Monaten

- 4) Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.9), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2

Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Leistung

- 1) Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.
Grundlage für die Berechnung der Leistung sind
 - die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

- 2) Der Invaliditätsgrad richtet sich
 - nach der Gliedertaxe in Absatz 3, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
 - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Absatz 4).
 Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.11 Absatz 4).
- 3) Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	16 %
Anderer Finger	10 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	55 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50 %
Fuß	50 %
Große Zehe	8 %
Andere Zehe	3 %
Auge	55 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- 4) Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- 5) Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Absatz 3 und Absatz 4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- 6) Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- 7) Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb der ersten 15 Monate nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Progressive Invaliditätsstaffel im Pauschalssystem

- 8) Wir wenden zur Berechnung der Invaliditätsleistung die Progressive Invaliditätsstaffel nach Maßgabe von Absatz 9 an, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw (nicht jedoch Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) handelt und
- eine Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem (vergl. A.4.2 Absatz 1) vereinbart ist.

- 9) Die Invaliditätsleistung nach der Progressiven Invaliditätsstaffel richtet sich nach dem festgelegten Invaliditätsgrad – gemäß A.4.5.1 und A.4.5.2 Absatz 1 bis 6 – und der für die einzelne Person geltenden Versicherungssumme (vergl. A.4.5.2 Absatz 1).

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir die Invaliditätssumme entsprechend dem Grad der Invalidität.
- b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Dreifache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.
- c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlen wir das Fünffache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.

Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beträgt demnach die Entschädigungsleistung 350 % der Invaliditätssumme.

A.4.6

Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Sie haben
- ein überwiegend gewerblich genutztes Fahrzeug bei uns versichert und
 - im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung die Leistung Krankenhaustagegeld vereinbart.

Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten, chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten (z. B. Besuch des Kindergartens oder der Schule oder Hochschule, Hausarbeit, Gartenarbeit usw.).

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- 2) Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld
- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls.
 - für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen.

Mehrere

- medizinisch notwendige, vollstationäre Krankenhausaufenthalte
- wegen desselben Unfalls

gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.7

Genesungsgeld

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Die versicherte Person
- ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und
 - hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.6.

Hinweis: Soweit Anspruch auf Krankenhaustagegeld aufgrund einer unfallbedingten, ambulant durchgeführten, chirurgischen Operation bestand, zahlen wir hierfür kein Genesungsgeld.

- Höhe und Dauer der Leistung**
- 2) Wir zahlen das Genesungsgeld
 - in Höhe der für das Krankenhaustagegeld vereinbarten Versicherungssumme
 - für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld aufgrund einer vollstationären Behandlung gezahlt haben,
 - längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.8

Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegten Sicherheitsgurten

Voraussetzungen für die Leistung

- 1) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich
 - um einen überwiegend gewerblich genutzten Pkw, jedoch
 - nicht um ein Taxi, einen Mietwagen oder um ein Selbstfahrervermietfahrzeug.

Die versicherte Person ist

- für mehr als zwei Kalendertage
- unfallbedingt in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung.

Versicherte Person ist abweichend von A.4.2 Absatz 1 bzw. A.4.2 Absatz 2

- jeder berechnete Insasse des versicherten Fahrzeugs (vergl. A.4.2 Absatz 3), der
- einen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- 2) Die Höhe des Krankenhaustagegeldes beträgt
 - ein Drittel des tausendsten Teils
 - der für den Fall der Invalidität und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen,
 - höchstens jedoch 60 Euro.
- 3) Wir zahlen das nach Absatz 2 berechnete Krankenhaustagegeld
 - ab dem 3. Kalendertag
 - für jeden Kalendertag der vollstationären Heilbehandlung,
 - längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Mehrere

- medizinisch notwendige, vollstationäre Krankenhausaufenthalte
- wegen desselben Unfalls

gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.9

Leistung bei Tod

Voraussetzung für die Leistung

- 1) Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall.
Hinweis: Der Eintritt des Todes der versicherten Person ist uns auch dann innerhalb von 48 Stunden zu melden, wenn der Unfall schon angezeigt ist (vergl. E.5 Absatz 1).

Art und Höhe der Leistung

- 2) Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens 5.000 Euro. In diesem Fall gilt für die Versicherung nach dem Pauschalssystem:
 - Der durch die Begrenzung der Todesfallleistung frei werdende Betrag wird dazu verwendet,
 - die Todesfallleistung für weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen zu gleichen Teilen zu erhöhen,
 - höchstens jedoch bis zu der für den Todesfall vereinbarten, im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme.

A.4.10

Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

- 1) Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

- 2) Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
 - a) Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
 - bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrades
 - bei der Todesfallleistung und,
 - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
 - b) Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

Die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung haben wir nachzuweisen.

A.4.11 Fälligkeit

Erklärung über die Leistungspflicht

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

- 1) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
 - Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

- 2) Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- 3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrades

- 4) Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.12 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.4.13 Was ist nicht versichert?

Straftat

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Unberechtigter Fahrer

- 2) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

- 4a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs
 - bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
 - in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
 - auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von

- Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
- Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings

in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
Kernenergie	6) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.
Bandscheiben und innere Blutungen	7) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1 Absatz 2 ist.
Infektionen	8) Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
Psychische Reaktionen	9) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
Bauch- und Unterleibsbrüche	10) Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
Ruheversicherung	11) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden während der Ruheversicherung (vergl. H.1).
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	12) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.5 Top-Schutz oder Premium-Schutz – optionale Leistungserweiterung für Pkw und Krafträder

Hinweis: Die Regelungen für den Top-Schutz bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern finden Sie in A.6.1.

A.5.1 Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

1) Indem Sie den Top-Schutz (vergl. A.5.2) vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (vergl. A.2) erweitern.

Indem Sie den Premium-Schutz (vergl. A.5.3) vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung (vergl. A.1) und Ihrer Fahrzeugversicherung (vergl. A.2) erweitern.

Hinweise:

- Der Top-Schutz nach A.5.2 kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für einen Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder ein Kraftrad (nicht Leichtkraftrad) abgeschlossen werden.
- Der Premium-Schutz nach A.5.3 kann nur in Verbindung mit einer Fahrzeugversicherung für einen Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) abgeschlossen werden.

Ob eine Fahrzeugversicherung mit Top-Schutz oder Premium-Schutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

2) Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Top-Schutz oder Premium-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Top-Schutz oder Premium-Schutz aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.5.2 Top-Schutz

1) Leistungen gemäß Absatz 1 bis 14 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht.

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Regelungen für die Fahrzeugversicherung (vergl. A.2).

Erhöhung der Wertgrenzen für beitragsfrei mitversicherte Teile

2) Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen gelten die folgenden Regelungen anstelle von A.2.1 Absatz 3, bei überwiegend gewerblich genutzten Fahrzeugen anstelle von A.2.1 Absatz 4 Buchstabe a und c: Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert.

TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone, Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert. Voraussetzung ist, dass sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaute sind.

Neuwertentschädigung

3) Abweichend von A.2.5 Absatz 2 beträgt die Frist für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis – außer bei Entwendung des Fahrzeugs – 24 Monate ab der Erstzulassung.

Kaufpreisschädigung für gebrauchte Fahrzeuge

- 4) Wurde das versicherte Fahrzeug vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben, erstatten wir
- bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs
 - innerhalb der ersten 24 Monate (bei Entwendung in den ersten 12 Monaten) nach dessen Erwerb
 - den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist.

Unsere Leistung ist begrenzt auf den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt.

Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.

Tierbiss und Folgeschäden

- 5) Abweichend von A.2.2 Absatz 5 gilt:

Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Erweiterung der versicherten Elementarschäden

- 6) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von

- Lawinen
- Erdbeben oder
- Muren

versichert. Begriffsbestimmungen:

- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen,
- Erdbeben ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken,
- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- 7) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir

- zusätzlich im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB)
- die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel sowie
- die Umcodierung der Fahrzeugschlüssel.

Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.

Versicherte Kosten

- 8) Abweichend von A.2.11 gilt:

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für

- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
- die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen

bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 9) Abweichend von A.2.2 Absatz 7 gilt:

Durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Kleinschäden an der Karosserie (Smart-Repair)

- 10) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung für überwiegend privat genutzte Pkw ist die Selbstbeteiligung bei Reparatur eines Kleinschadens (Lackkratzer oder Delle) an der Karosserie des Fahrzeugs auf 50 Euro begrenzt. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- a) Die Reparatur wird nach der Smart-Repair-Methode durchgeführt. Smart-Repair bedeutet die punktuelle Instandsetzung
 - von Beschädigungen an der Karosserie, z. B. durch lackschadenfreies Herausdrücken oder ziehen von Dellen bzw.
 - von kleinen Beschädigungen der Fahrzeugoberflächenlackierung, ohne dass ein Austausch oder eine vollständige Lackierung des beschädigten Karosserieteils erforderlich ist.
- b) Die Kosten der Reparatur betragen vor Abzug der Selbstbeteiligung insgesamt nicht mehr als 250 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht unter den in Satz 2 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen auch Versicherungsschutz für Schäden durch:

- Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 (z. B. Parkschäden) oder
- mut- oder böswillige Handlungen im Sinne von A.2.3 Absatz 3.

In diesen Fällen ziehen wir eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro von unserer Entschädigungsleistung ab, auch wenn Sie im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung keine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben.

Leistungen nach Satz 1 bis 3 können Sie je Kalenderjahr nur einmal in Anspruch nehmen. Wir zahlen nur, wenn die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

Motorrad-Schutzbekleidung

- 11) Versichert ist die Beschädigung, der Totalschaden oder die Zerstörung der Motorrad-Schutzbekleidung berechtigter Fahrer und Beifahrer durch einen Sturz mit dem versicherten Kraftrad als Folge
- des Zusammenstoßes mit einem Tier (vergl. A.2.2 Absatz 4) oder
 - eines Unfalls (vergl. A.2.3 Absatz 1),

wenn in Zusammenhang mit dem Schadenereignis auch das versicherte Kraftrad beschädigt wurde und wir hierfür Leistungen im Rahmen der Fahrzeugversicherung erbringen.

Hinweis: Schäden infolge eines Unfalls sind nur versichert, wenn Sie eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen haben.

Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich:

- Motorradhose,
- Motorradjacke,
- Motorradanzug/Regenkombi,
- Protektoren/Protektorenjacke,
- Motorradstiefel,
- Motorradhandschuhe,
- Motorradschutzbrille.

Voraussetzung ist, dass die genannten Bestandteile der Schutzbekleidung jeweils dazu geeignet sind, bei einem Sturz

- vor Verletzungen zu schützen oder
- den Schweregrad von Verletzungen zu vermindern und zu diesem Zweck
- mit Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen oder Beschichtungen versehen sind.

Hinweis: Der Schutzhelm ist nach A.2.1 Absatz 2a mitversichert.

Was leisten wir bei Totalschaden oder Zerstörung der Motorrad-Schutzbekleidung?

- 12) Bei Totalschaden oder Zerstörung der Motorrad-Schutzbekleidung zahlen wir
- für Schäden, die innerhalb von zwölf Monaten nach Neuanschaffung der Schutzkleidung eintreten,
 - den durch Kaufbeleg nachgewiesenen Betrag,
 - der bei der Neuanschaffung des betroffenen Teils der Schutzbekleidung aufgewendet werden musste (Anschaffungspreis).

Ist die Schutzbekleidung bei Schadeneintritt älter als zwölf Monate, nehmen wir vom Anschaffungspreis einen Abzug für Alter und Abnutzung der versicherten Schutzbekleidung vor. Der Abzug beträgt

- ab dem zweiten Jahr 10 %,
- ab dem dritten Jahr 20 %,
- ab dem vierten Jahr 30 %,
- ab dem fünften Jahr 50 %,

vom Anschaffungspreis der versicherten Schutzbekleidung. Unsere Leistung ist zudem auf insgesamt 2.500 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Eine Zerstörung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wiederhergestellt werden kann. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten die nach Satz 1 bis 4 zu berechnende Leistung übersteigen.

Was leisten wir bei Beschädigung der Motorrad-Schutzbekleidung?

- 13) Bei Beschädigung der Motorrad-Schutzbekleidung gilt Folgendes:
- Wenn die Reparatur vollständig und fachgerecht durchgeführt wurde,
 - zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten,
 - bis zu dem Betrag, der sich nach Absatz 13 Satz 1 bis 4 ergibt.

Voraussetzung ist, dass Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen.

Eine Beschädigung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung beeinträchtigt ist und durch eine Reparatur wiederhergestellt werden kann. Wir leisten nicht für Beschädigungen, die die Schutzfunktion der Bekleidung nicht beeinträchtigen (z. B. optische Mängel, Verschleißerscheinungen oder oberflächliche Beschädigungen).

A.5.3 Premium-Schutz für Pkw

- 1) Leistungen gemäß Absatz 2 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.
- Leistungen gemäß Absatz 3 bis 13 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht.
- Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Regelungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (vergl. A.1).
- Soweit in Absatz 3 bis 13 nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Regelungen für die Fahrzeugversicherung (vergl. A.2) und den Top-Schutz für Pkw (vergl. A.5.2 Absatz 1 bis 11).

Mitversicherung von Eigenschäden

- 2) Abweichend von A.1.5 Absatz 6 gilt:
- Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Pkw an
- anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen,
 - Ihnen gehörenden Gebäuden oder
 - Ihren sonstigen Sachen
- verursacht werden.
- Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Ihren sonstigen Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befunden haben oder an diesem unmittelbar oder mittelbar befestigt sind.
- Unsere Leistung richtet sich nach der Höhe der Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie oder die mitversicherte Person
- aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts
 - erfolgreich geltend machen könnte,
 - wenn sich die beschädigten Sachen im Eigentum des Dritten befinden würden.
- Wir ziehen von der Entschädigungsleistung für versicherte Eigenschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis ab.
- Unsere Leistung für versicherte Eigenschäden ist auf insgesamt 150.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

Neuwertentschädigung

- 3) Abweichend von A.2.5 Absatz 2 beträgt die Frist für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis 48 Monate ab der Erstzulassung.
- Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird. Das gilt nicht, wenn wir bereits nach A.2.5 Absatz 2 oder A.5.2 Absatz 3 verpflichtet wären, bis zur Höhe des Neupreises zu leisten.

Kaufpreischädigung für gebrauchte Fahrzeuge

- 4) Wurde das versicherte Fahrzeug vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben, erstatten wir
- bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs,
 - innerhalb der ersten 48 Monate nach dessen Erwerb
 - den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist.
- Unsere Leistung ist begrenzt auf den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt.
- Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.
- Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.

Erhöhung des Wieder- beschaffungswertes

- 5) Haben Sie eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs
- den Wiederbeschaffungswert nach A.2.5 Absatz 1 und
 - zusätzlich einen Betrag in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungswertes,
- wenn Sie die folgenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht in Anspruch nehmen können:
- Die Neupreischädigung (vergl. A.2.5 Absatz 2 und A.5.3 Absatz 3),
 - die Kaufpreischädigung (vergl. A.5.3 Absatz 4) oder
 - soweit vereinbart Leistungen der GAP-Deckung (vergl. A.2.13).
- Unsere Leistung nach Satz 1 ist gemäß A.2.5 Absatz 3 auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag begrenzt.
- Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 auf die Entschädigungsleistung an.
- Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7 Absatz 1.
- Hinweis: In diesem Fall zahlen wir unter den im folgenden Absatz genannten Voraussetzungen eine Pauschale für die Wertminderung (vergl. Absatz 6).

Wertminderung

6) Abweichend von A.2.11 gilt:

Lassen Sie das versicherte Fahrzeug nach einem Schaden infolge

- Zusammenstoß mit einem Tier (vergl. A.2.2 Absatz 4),
- Unfall (vergl. A.2.3 Absatz 2) oder
- Mut- und böswilliger Beschädigung (vergl. A.2.3 Absatz 3)

reparieren, gilt Folgendes:

Wir zahlen eine Pauschale für die eingetretene Wertminderung des versicherten Fahrzeugs. Die Pauschale beträgt 10 % unserer Leistung, die wir für die Reparatur des Fahrzeugs nach Absatz 2.7 Absatz 1 Buchstabe a erbringen. Wir zahlen die Wertminderungspauschale nur, wenn

- der Schaden in den ersten 48 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt,
- die Reparaturkosten mehr als 2.000 Euro betragen,
- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wurde und
- Sie die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen haben.

Reparaturkosten, die auf den Tausch des Antriebs-Akkumulators entfallen, berücksichtigen wir bei der Ermittlung der Wertminderung nicht.

Leistungen für Schäden infolge Unfall oder mut- und böswilliger Beschädigung sind nur versichert, wenn Sie eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen haben.

Haben Sie Werkstattservice (vergl. A.2.12) mit uns vereinbart und lassen Sie das Fahrzeug nicht in der von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, zahlen wir keine Pauschale für die Wertminderung.

Tierbiss und Folgeschäden

7) Abweichend von A.2.2 Absatz 5 gilt:

Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 20.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Erweiterung der versicherten Elementarschäden

8) Anstelle von A.5.2 Absatz 6 und abweichend von A.2.16 Absatz 5 gilt:

Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von

- Erdbeben,
- Vulkanausbrüchen (Eruptionen),
- Erdsenkung,
- Fels- oder Bergsturz,
- Erdrutsch,
- Lawinen oder
- Muren

versichert. Begriffsbestimmungen:

- Erdbeben im Sinne der Bedingungen sind messbare Erschütterungen des Erdkörpers infolge der Verschiebung tektonischer Platten oder aufgrund von vulkanischer Aktivität.
- Vulkanausbruch (Eruption) ist das Austreten von Lava und/oder Gas an einem Vulkan, auch im Rahmen einer Explosion.
- Erdsenkung ist die Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Fels- und Bergsturz sind mittlere bis sehr große Felsbewegungen (mehr als 10 Kubikmeter), die plötzlich und mit hoher Geschwindigkeit aus steilen Bergflanken oder Wänden niedergehen.
- Erdrutsch ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken.
- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

9) Abweichend von A.2.2 Absatz 7 gilt:

Durch Kurzschluss an der Verkabelung des Fahrzeugs bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 20.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Glasbruch

10) Anstelle von A.2.2 Absatz 6 gilt:

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten:

- Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Spiegelglas,
- Abdeckung von Leuchten sowie
- Glas- und glasartige Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Mitversichert sind Schäden am Fahrzeug, die Folge des Glasbruches sind (z. B. Schäden durch eindringendes Regenwasser).

Wir ersetzen nach einem Bruchschaden die erforderlichen Kosten für

- die Reinigung des Innenraums und
- den Ersatz von Vignetten und Plaketten, die sich an der Verglasung befunden haben.

Reifenschäden

- 11) Abweichend von A.2.16 Absatz 4 gilt:
- Versichert sind im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung Schäden an der Bereifung des Fahrzeugs
- durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter im Sinne von A.2.3 Absatz 3,
 - ohne dass durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter die Fahrzeugversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Mitversicherte Betriebsschäden

- 12) Abweichend von A.2.3 Absatz 2 gilt:
- Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung ist die Beschädigung der Karosserie des versicherten Fahrzeugs durch folgende Ereignisse versichert (Betriebsschäden):
- Die verschlossene Motorhaube des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeug öffnet sich selbsttätig.
 - Am versicherten Fahrzeug ordnungsgemäß angebrachte Schneeketten lösen sich selbsttätig, während sich das Fahrzeug in Bewegung befindet.
Voraussetzung ist, dass die Schneeketten für die Verwendung mit dem versicherten Fahrzeug und dessen Bereifung zugelassen sind.
 - Das sich in Bewegung befindliche Fahrzeug
 - kollidiert ohne Einwirkung von außen
 - mit dem gezogenen Fahrzeug oder Anhänger
(z. B. durch Auffahren des gezogenen Fahrzeugs, beim Rangieren mit dem Anhänger oder durch Schlingern des Anhängers).
- Hinweis: Unfälle infolge eines der unter Buchstabe a bis c genannten Ereignisses sind im Rahmen von A.2.3 versichert.

Betriebsmittel

- 13) Abweichend von A.2.11 gilt:
- Wenn bei Beschädigung des Fahrzeugs im Rahmen der Reparatur
- Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) ergänzt oder ausgetauscht werden müssen,
 - übernehmen wir die dafür erforderlichen Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro.

Autoinhaltsversicherung

- 14) Ergänzend zu A.2.1 Absatz 2 gilt:
- Versichert sind auch Gegenstände, die
 - Sie und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs
 - für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch
 - im Alltag oder auf einer Reise
 - in oder am Fahrzeugmit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung (versicherter Hausrat).
Folgende Gegenstände sind nur versichert, wenn eine Fahrzeugvollversicherung besteht:
 - Mobiltelefone und Smartphones, Foto- und Filmkameras, Laptops, Audio- und Videogeräte sowie Computer, Tablets und PC-Geräte nebst Zubehör (elektronische Geräte),
 - Fahrräder, Surfbretter, nicht motorisierte Schlauch- und faltboote, Kajaks, Kanadier, Fallschirme, Gleitschirme, Flugdrachen/Hängegleiter und Angelgeräte (Fahrräder und Sportgeräte).
 - Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht abweichend von A.2.2 Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch die nachfolgenden Ereignisse:
 - Brand und Explosion nach A.2.2 Absatz 1a,
 - Entwendung nach A.2.2 Absatz 2,
 - Elementarereignisse, z. B. Sturm, Hagel, Muren, Erbeben nach A.2.2 Absatz 3 und A.5.3 Absatz 8,
 - Zusammenstoß mit Tieren aller Art nach A.2.2 Absatz 4,
 - Benutzung von Fährschiffen nach A.2.2 Absatz 8.Abweichend von A.2.2 Absatz 2 ist die Entwendung durch Diebstahl aus dem abgestellten Fahrzeug nur unter den folgenden Voraussetzungen versichert:
 - Das Fahrzeug ist vollständig verschlossen,
 - außen am Fahrzeug befestigte Sachen sind mit einem Schloss gegen einfache Wegnahme geschützt und
 - elektronische Geräte befinden sich in einem Bereich des Fahrzeugs, der von außen nicht einsehbar ist (z. B. Handschuhfach, Kofferraum).Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung besteht abweichend von A.2.3 Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch die nachfolgenden Ereignisse:
 - Alle in Satz 1 genannten Ereignisse,
 - Unfall nach A.2.3 Absatz 2,
 - Mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.3 Absatz 3,
 - Benutzung von Fährschiffen nach A.2.3 Absatz 4.Für Fahrräder und Sportgeräte gilt: Versichert sind nur Schäden, die
 - an den sich innerhalb des versicherten Pkw befindlichen oder
 - am versicherten Pkw befestigtenFahrrädern und Sportgeräten durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 entstehen.

- c) Im Rahmen der Autoinhaltsversicherung nicht versichert, und auch nicht versicherbar, sind:
- Bargeld, Telefon- und Geldkarten sowie auf diese Karten geladenen Beträge, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, alle Sachen aus Gold oder Platin, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sammlungen, Schusswaffen, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Gegenstände mit überwiegendem Liebhaberwert, Pelze,
 - Motorisierte Wasserfahrzeuge,
 - Ballone und sonstige bemannte wie unbemannte, motorisierte wie unmotorisierte Luftfahrzeuge (das gilt nicht für Fallschirme, Gleitschirme und Flugdrachen/Hängegleiter),
 - Zulassungs- und nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
- d) Bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust versicherter Gegenstände leisten wir bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes dieser Sachen. A.2.5 Absatz 1 und A.2.7 Absatz 1 wenden wir zur Ermittlung der Entschädigungsleistung entsprechend an.
- Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Erbringen wir aufgrund desselben Schadenereignisses im Rahmen der Fahrzeugversicherung auch Entschädigungsleistungen für das versicherte Fahrzeug, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Unsere Leistung ist auf einen Betrag von insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.
- Wir leisten nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Hausratversicherer) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Schäden an gemieteten Anhängern

- 15) Versichert sind im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) Schäden an gemieteten Anhängern (nicht Wohnwagenanhänger) durch Unfall unter den folgenden Voraussetzungen:
- Der Anhänger ist zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem versicherten Fahrzeug verbunden und
 - der Unfall hat auch Schäden am versicherten Fahrzeug zur Folge.
- Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
- Schäden am Anhänger, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremschäden),
 - Schäden am Anhänger, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen oder verrutschende Ladung (Betriebsschaden),
 - Schäden am Anhänger, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden),
 - Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Anhänger durch das versicherte Fahrzeug,
 - Verwindungsschäden am Anhänger z. B. infolge Schlingerns.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Anhängers, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsmäßigen Verwendung entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche des Anhängers durch Beladen mit Kies.
- Hinweise:
- Verwindungsschäden am ziehenden Pkw durch Schlingern des Anhängers sind nach A.2.3 Absatz 2 Satz 3 mitversichert,
 - Rangierschäden am versicherten Fahrzeug durch den Anhänger sind im Rahmen von Absatz 12 Buchstabe c mitversichert.
- Unsere Leistung ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis begrenzt.

A.6

Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

A.6.1 Top-Schutz für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

Hinweis: Die Regelungen zum Top-Schutz für Pkw und Krafträder finden Sie in A.5.2.

- 1) Der Top-Schutz für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für ein solches Fahrzeug bzw. einen solchen Anhänger abgeschlossen werden.
- Indem Sie den Top-Schutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz
- Ihrer Fahrzeugversicherung für ein Campingfahrzeug oder einen Wohnwagenanhänger gemäß Absatz 2 bis 11,
 - Ihres Gothaer Schutzbriefes für ein Campingfahrzeug gemäß Absatz 12 und/oder
 - Ihres Auslandsschadenschutzes für ein Campingfahrzeug gemäß Absatz 13 erweitern.
- Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz
- in der Fahrzeugversicherung nach A.2,
 - im Gothaer Schutzbrief nach A.3 und
 - im Auslandsschadenschutz nach A.10.

Voraussetzung für Leistungen gemäß Absatz 2 bis 13 ist, dass in der jeweiligen Versicherungsart (Fahrzeugversicherung, Gothaer Schutzbrief und/oder Auslandsschadenschutz) zum Schadenzeitpunkt Versicherungsschutz besteht.

Ob eine Fahrzeugversicherung mit Top-Schutz, der Gothaer Schutzbrief und/oder der Auslandsschadenschutz vereinbart sind, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Fahrzeugversicherung verbundene Top-Schutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Top-Schutz aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Erhöhung der Wertgrenzen für beitragsfrei mitversicherte Teile

- 2) Anstelle von A.2.1 Absatz 3 gilt:
Nicht werksseitig mitgelieferte Fahrzeugzubehöriteile sind bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert.

TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsgeräte (nicht Mobiltelefone, Smartphones o. ä. mit Navigationsfunktion) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone, Smartphones o. ä.), Faxgeräte, Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro versichert. Voraussetzung ist, dass sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Neuwertentschädigung

- 3) Innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung erhöht sich die Leistungsgrenze auf den Neupreis im Sinne von A.2.5 Absatz 2. Hierfür gelten die in A.2.5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend.

Kaufpreischädigung für gebrauchte Fahrzeuge

- 4) Wurde das versicherte Fahrzeug vor oder bei Beginn des Kfz-Versicherungsvertrages gebraucht erworben, erstatten wir

- bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs
- innerhalb der ersten 12 Monate nach dessen Erwerb
- den Kaufpreis, der tatsächlich vom Käufer für das versicherte Fahrzeug entrichtet worden ist.

Unsere Leistung ist begrenzt auf den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt.

Sie müssen uns den Kaufpreis durch geeignete Belege (Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag) nachweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert (vergl. A.2.5 Absatz 1) hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines Ersatzfahrzeugs verwendet wird.

Tierbiss und Folgeschäden

- 5) Anstelle von A.2.2 Absatz 5 gilt:

Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Mitversichert sind auch damit in Zusammenhang stehende Schäden am Fahrzeug infolge von Verunreinigungen, z. B. durch Kot oder Urin. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Erweiterung der versicherten Elementarschäden

- 6) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von

- Lawinen
- Erdbeben oder
- Muren

versichert. Begriffsbestimmungen:

- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Erdbeben ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken.
- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- 7) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir

- im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB)
- die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel sowie
- die Umcodierung der Fahrzeugschlüssel.

Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 mitversichert.

Versicherte Kosten

- 8) Abweichend von A.2.11 gilt:

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für

- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
- die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen

bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung

- 9) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstaten Sie uns die Entschädigung bis spätestens sechs Monate nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt.

Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- 10) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 gilt:
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Erweiterung des Geltungsbereichs

- 11) Abweichend von A.2.4 haben Sie
- in der Fahrzeugversicherung
 - im Gothaer Schutzbrief für Campingfahrzeuge sowie
 - im Auslandsschadenschutz für Campingfahrzeuge
- auch Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien.

Hinweis: In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien Versicherungsschutz unter den in A.1.4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen.

Verlängerung der Versicherungsdauer

- 12) Abweichend von A.3.7 Absatz 1 Satz 3 gilt im Gothaer Schutzbrief für Campingfahrzeuge als Reise jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Monaten.
- 13) Abweichend von A.10.5 Absatz 2 Satz 1 ist im Auslandsschadenschutz für Campingfahrzeuge der Versicherungsschutz auf die ersten 6 Monate des Aufenthalts im Geltungsbereich begrenzt.

A.6.2 Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger

A.6.2.1

Verbindung mit der Fahrzeugversicherung

Indem Sie die Inhaltsversicherung vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) erweitern. Ob eine Fahrzeugversicherung mit Inhaltsversicherung vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Hinweis: Die Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger kann nur in Verbindung mit der Fahrzeugversicherung für ein solches Fahrzeug bzw. einen solchen Anhänger abgeschlossen werden.

Leistungen aus der Inhaltsversicherung erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung besteht.

Hinweis: Haben Sie mit uns eine Fahrzeugvollversicherung mit Inhaltsversicherung vereinbart, und erbringen wir nur Leistungen aus der Inhaltsversicherung, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe f).

Wird die Fahrzeugversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch die mit der Fahrzeugversicherung verbundene Inhaltsversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass die vereinbarte Inhaltsversicherung aus der Fahrzeugversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Fahrzeugversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.6.2.2

Versicherungsort, versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

Versicherungsort

- 1) Versichert sind die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Gegenstände innerhalb des im Rahmen der Fahrzeugversicherung versicherten Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers.
Gegenstände außerhalb des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers (z. B. auch in oder unter dem Vorzelt) sind nicht versichert, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (vergl. A.6.2.5 Absatz 5) sind folgende Gegenstände versichert:
- a) Reisegepäck: Mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Sachen gehören dazu alle Sachen des persönlichen Bedarfs, die
 - von Ihnen,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder
 - von anderen Personen, die Sie auf Ihrer Reise begleiten,mitgeführt werden. Darin eingeschlossen sind auch Geschenke, Reiseandenken und Haustiere.
 - b) Mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 genannten Sachen alle sonstigen Sachen, die
 - in das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger nicht fest ein- oder angebaut sind, und die
 - zur privaten Nutzung (Gebrauch oder Verbrauch) dienen.

Hinweis: Die Versicherung von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehörteilen, die fest ein- oder angebaut sind, richtet sich nach A.2.

Elektronische Geräte, Fahrräder und Sportgeräte

- 3) Folgende Gegenstände sind nur versichert, wenn eine Fahrzeugvollversicherung besteht:
- Mobiltelefone und Smartphones, Foto- und Filmkameras, Laptops, Audio- und Videogeräte sowie Computer, Tablets und PC-Geräte nebst Zubehör (elektronische Geräte),
 - Fahrräder, Surfbretter, nicht motorisierte Schlauch- und Faltboote, Kajaks, Kanadier, Fallschirme, Gleitschirme, Flugdrachen/Hängegleiter und Angelgeräte (Fahrräder und Sportgeräte).

Für elektronische Geräte sowie Fahrräder und Sportgeräte ist der Versicherungsschutz eingeschränkt (vergl. A.6.2.4 Absatz 4 sowie A.6.2.5 Absatz 6).

Nicht versicherbare Gegenstände

- 4) Nicht versichert, und auch nicht versicherbar, sind:
- Bargeld, Telefon- und Geldkarten sowie auf diese Karten geladenen Beträge, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, alle Sachen aus Gold oder Platin, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Sammlungen, Schusswaffen, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Gegenstände mit überwiegendem Liebhaberwert, Pelze,
 - Motorisierte Wasserfahrzeuge,
 - Ballone und sonstige bemannte wie unbemannte, motorisierte wie unmotorisierte Luftfahrzeuge (das gilt nicht für Fallschirme, Gleitschirme und Flugdrachen/Hängegleiter),
 - Zulassungs- und nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge,
 - Fahrzeugszubehörteile, insbesondere die unter A.2.1 Absatz 5 genannten Fahrzeugszubehörteile.

A.6.2.3

Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugteilversicherung

Brand und Explosion

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
- Einbruch in das verschlossene Fahrzeug. Dem Einbruch steht die Öffnung des Fahrzeugs durch
 - Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge,
 - die zum ordnungsgemäßen Öffnen der Türen nicht bestimmt sind, gleich. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
 - Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.
 - Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
 - Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (Elementarschäden)

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

- 4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Benutzung von Fährschiffen

- 5) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4 und A.6.1 Absatz 11) gilt:

Versichert ist auch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das Campingfahrzeug oder der Wohnwagenanhänger durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Bei bestehender Fahrzeugteilversicherung mit Top-Schutz

- 6) Wenn Sie mit uns eine Fahrzeugteilversicherung mit Top-Schutz vereinbart haben, gilt:
- Versichert ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben oder Muren auf das Campingfahrzeug oder den Wohnwagenanhänger. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.
 - Abweichend von A.2.4 haben Sie auch Versicherungsschutz im asiatischen Teil der Türkei, in Marokko und Tunesien.

A.6.2.4

Versicherte Ereignisse bei bestehender Fahrzeugvollversicherung

Mit Ausnahme von Fahrrädern und Sportgeräten besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände (vergl. A.6.2.2) durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse.

Der Versicherungsschutz für Fahrräder und Sportgeräte richtet sich ausschließlich nach Absatz 5.

Ereignisse die unter die Inhaltsversicherung bei bestehender Fahrzeugteilversicherung fallen	1) Versichert sind die in A.6.2.3 Absatz 1 bis 5 beschriebenen Ereignisse.
Schäden durch Unfall	2) Versichert ist der Unfall mit dem Campingfahrzeug oder dem Wohnwagenanhänger. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen	3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
Benutzung von Fährschiffen	4) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4 und A.6.1 Absatz 12) gilt: <ul style="list-style-type: none"> – Versichert sind auch Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters. – Mitversichert ist ferner die Opferung des versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).
Schäden an Fahrrädern und Sportgeräten	5) Für Fahrräder und Sportgeräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe b gilt: Versichert sind nur Schäden, die <ul style="list-style-type: none"> – an den sich innerhalb des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers befindlichen oder – am Campingfahrzeug oder Wohnwagenanhänger befestigten Fahrrädern und Sportgeräten durch einen Unfall im Sinne von Absatz 2 entstehen.
Bei bestehender Fahrzeugvollversicherung mit Top-Schutz	6) Wenn Sie mit uns eine Fahrzeugvollversicherung mit Top-Schutz vereinbart haben, findet A.6.2.3 Absatz 6 entsprechend Anwendung.
A.6.2.5	
Entschädigungsleistung, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung	
Versicherungswert	1) Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um <ul style="list-style-type: none"> – neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, – abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
Entschädigung	2) Im Versicherungsfall erbringen wir die folgenden Leistungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Für zerstörte oder abhandengekommene Sachen erstatten wir deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. b) Bei beschädigten Sachen übernehmen wir die <ul style="list-style-type: none"> – notwendigen Reparaturkosten und – erstatten die Wertminderung, soweit diese durch die Reparatur nicht beseitigt wird. Unsere Leistung für Reparaturkosten und Wertminderung ist insgesamt auf den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), ersetzen wir den Minderwert. c) Bei Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern zahlen wir nur den Materialwert.
Anrechnung des Restwertes	3) Restwerte rechnen wir auf die Entschädigungsleistung an.
Mehrwertsteuer	4) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur, <ul style="list-style-type: none"> – soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und – Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.
Versicherungssumme	5) Sie können mit uns eine Versicherungssumme für die nach A.6.2.2 versicherten Gegenstände bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vereinbaren. Die Höhe der Versicherungssumme entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz der Inhaltsversicherung gilt auf erstes Risiko, das heißt: <ul style="list-style-type: none"> – Je Schadenereignis erbringen wir Leistungen gemäß Absatz 2 maximal bis zum Erreichen der Versicherungssumme. – Wir verzichten auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Restwerte (vergl. Absatz 3) und Selbstbeteiligungen (vergl. Absatz 7) ziehen wir von unserer Leistung unter Anrechnung auf die Versicherungssumme ab. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen gemäß Absatz 1 erheblich, so können sowohl Sie als auch wir nach Maßgabe von § 74 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

Entschädigungsgrenzen

- 6) Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ist unsere Leistung für elektronische Geräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe a auf insgesamt 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Wir leisten für Fahrräder und Sportgeräte im Sinne von A.6.2.2 Absatz 3 Buchstabe b bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch insgesamt 2.500 Euro. Je Fahrrad oder Sportgerät ist die Entschädigungsleistung außerdem auf 1.000 Euro begrenzt.

Selbstbeteiligung

- 7) Von der ermittelten Entschädigungsleistung ziehen wir die in der Fahrzeugversicherung für das jeweilige Schadenereignis vereinbarte Selbstbeteiligung ab. A.2.10 gilt hierfür entsprechend.

Hat ein Schadenereignis ersatzpflichtige Schäden am Fahrzeug und am Inhalt zur Folge, ziehen wir die für das Schadenereignis vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal von der Entschädigungsleistung ab.

A.6.2.6

Anwendung der für die Fahrzeugversicherung geltenden Regelungen

- 1) Ergänzend zu A.2.16 Absatz 2 gilt: Wir verzichten nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, wenn
 - die gemäß A.6.2.2 versicherten Gegenstände
 - durch Einbruch oder Entwendung des Campingfahrzeugs oder Wohnwagenanhängers nach A.6.2.3 Absatz 2entwendet oder infolge dessen beschädigt oder zerstört werden. Auch in diesem Fall sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2) Soweit in A.6.2.1 bis A.6.2.6 Absatz 1 nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Regelungen zur Fahrzeugversicherung für die Inhaltsversicherung entsprechend:
 - In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? (vergl. A.2.4)
 - Zusätzliche Regelungen bei Entwendung (vergl. A.2.8)
 - Sachverständigenkosten (vergl. A.2.9)
 - Selbstbeteiligung (vergl. A.2.10)
 - Was wir nicht ersetzen (vergl. A.2.11)
 - Fälligkeit unserer Zahlung (vergl. A.2.14)
 - Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? (vergl. A.2.15)
 - Was ist nicht versichert? (vergl. A.2.16)
 - Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) (vergl. A.2.17)

A.7 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Verbindung mit der Fahrzeugvollversicherung

- 1) Bei Versicherung von Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich landwirtschaftlichen Zugmaschinen) oder Anhängern/Aufliegern, die im Werk- oder gewerblichen Güterverkehr oder in der Landwirtschaft verwendet werden, können Sie im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die in Absatz 2 bis 6 beschriebenen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbaren. Ob eine Fahrzeugvollversicherung einschließlich Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Leistungen gemäß Absatz 2 bis 6 erbringen wir nur, wenn und soweit bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Fahrzeugvollversicherung besteht.

Wird die Fahrzeugvollversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt oder von Ihnen in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, endet der mit der Fahrzeugvollversicherung verbundene Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass der vereinbarte Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden aus der Fahrzeugvollversicherung ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Gegenstand der Versicherung

- 2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Fahrzeug. Dessen Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile sind nach Maßgabe von A.2.1 mitversichert.
- 3) Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen.

Betriebsschaden

Als Betriebsschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, sondern ausschließlich durch

- die spezielle Verwendung des Fahrzeugs (z. B. Verwindungsschaden beim Baustelleneinsatz),
- Bedienungsfehler,
- fahrtechnisches Fehlverhalten oder
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen entstanden ist.

Reiner Bruchschaden

Als reiner Bruchschaden gilt ein Schaden, der nicht durch einen Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2, sondern ausschließlich durch

- Überbeanspruchung oder
- Konstruktions- oder Materialfehler entstanden ist.

Nicht als Bruchschäden im Sinne dieser Bedingungen gelten Schäden,

- die unter die Garantie- oder Gewährleistungspflicht eines Dritten fallen (vergl. Absatz 6 Buchstabe c) oder
- durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen (vergl. Absatz 6 Buchstabe a).

Bremsschaden

Als Bremsschaden gilt ein Schaden, der unmittelbar durch den Bremsvorgang entstanden ist, ohne dass es zu einem Unfall im Sinne von A.2.3 Absatz 2 gekommen ist. Dazu zählen z. B. Schäden am Führerhaus oder an den Bordwänden durch verrutschte Ladung oder schleudernde Anhänger.

- Leistung im Schadenfall**
- 4) Für unsere Leistung im Schadenfall gelten A.2.5 bis A.2.11 und A.2.13 bis A.2.16 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
Abweichend von A.2.7 Absatz 3 nehmen wir bei Schäden an
- Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren),
 - Lagern und Drehkränzen aller Art,
 - Raupen,
 - Planierschildern,
 - Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern,
 - Akkumulatoren und Batterien und
 - sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor.
- Pflichten vor Eintritt des Schadenfalls**
- 5) Sie sind verpflichtet,
- Wartungsarbeiten**
- a) an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und
- Reparaturbedürftige Fahrzeugteile**
- b) erkennbar reparaturbedürftige Fahrzeugteile zumindest behelfsmäßig reparieren zu lassen, und uns dies jeweils im Schadenfall auf Verlangen nachzuweisen.
Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nach D.4. Hinweis: Weitere Pflichten, die vor Eintritt eines Schadenfalls zu erfüllen sind, ergeben sich aus D.1 und D.3.
- Was ist nicht versichert?**
- Abnutzung und Verschleiß**
- 6) Wir zahlen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden,
- a) die eine unmittelbare Folge
- der dauernden Einflüsse des Betriebes (z. B. an Bremsen),
 - der übermäßigen Bildung von Rost oder
 - des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind.
- Wird in Folge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.
- Motoren und Getriebe einschließlich Teilen**
- b) die an den der Fortbewegung des versicherten Fahrzeuges dienenden Motoren, Getrieben, Verbindungsteilen zwischen Motor und Getriebe (z. B. Kupplung) einschließlich Gelenkwelle oder Differential entstehen. Zum Motor in diesem Sinne gehören insbesondere Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Turbolader und/oder Kompressor, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteilen.
- Schäden für die ein Dritter einzutreten hat**
- c) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.
Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben auf unsere Weisung hin Ihren Anspruch auf Kosten außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Sie müssen uns die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht Folge leisten, oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.
Kein Versicherungsschutz besteht außerdem in den in A.2.16 genannten Fällen.

A.8 Fahrerschutz

A.8.1

Allgemeine Regelungen

Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1) Indem Sie den Fahrerschutz vereinbaren, können Sie den Versicherungsschutz Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung (vergl. A.1) erweitern. Ob eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.
Leistungen gemäß A.8.2 bis A.8.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat.
Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, treten A.8.2 bis A.8.7 an die Stelle von A.1.1 bis A.1.5.
Hinweise:
- Der Fahrerschutz kann nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Wohnmobil oder einen Lieferwagen im Werkverkehr abgeschlossen werden.
 - Erbringen wir nur Leistungen aus dem Fahrerschutz, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zurückgestuft (vergl. I.4.1 Absatz 2 Buchstabe e).

Verbindung mit der Gothaer SF-Garantie

- 2) Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Fahrerschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass ein vereinbarter Fahrerschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen. Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.
- 3) Der Fahrerschutz ist Bestandteil des Vertrages über eine garantierte Schadenfreiheitsklasse (Gothaer SF-Garantie, vergl. A.9).
Leistungen gemäß A.8.2 bis A.8.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Gothaer SF-Garantie hat.
- 4) Wird die Gothaer SF-Garantie von Ihnen oder von uns gekündigt oder aus einem der unter A.9.6 genannten Gründe beendet, erlischt auch der in der Gothaer SF-Garantie enthaltene Fahrerschutz.

A.8.2 Was ist versichert?

- 1) Für einen Personenschaden, den der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von A.4.1 Absatz 2 beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistungen wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden, gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für:
 - a) Schmerzensgeld,
 - b) Kosten eines durch Sie, den Fahrer oder dessen Hinterbliebenen beauftragten Rechtsanwalts, es sei denn, wir haben eine Pflichtverletzung zu vertreten.
- 2) Berechtigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
- 3) Leistungen nach Absatz 1 erbringen wir auch, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- 4) Hat der berechtigte Fahrer einen unter Absatz 1 fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir die entstandenen, notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 5) Hat der berechtigte Fahrer für Kosten nach Absatz 4 Buchstabe a einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

Bergungskosten

A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu einer Höhe von 15.000.000 Euro je Schadenfall. Leistungen für Bergungskosten gemäß A.8.2 Absatz 4 sind auf 10.000 Euro begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

A.8.4 Subsidiarität

- 1) Leistungen nach A.8.2 und A.8.3 erbringen wir nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist.
- 2) Leistungen, zu denen der Dritte gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene Leistungen aus Lebens- und/oder Unfallversicherungen erhalten, mit Ausnahme von Leistungen für Bergungskosten.
- 4) Die Verpflichtung des Dritten halten wir dem berechtigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen entgegen, soweit deren Ansprüche durchsetzbar sind, oder soweit deren Ansprüche nicht durchsetzbar sind, weil
 - a) der berechtigte Fahrer gegen eigene vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, die er dem Dritten gegenüber vor Eintritt des Schadens zu erfüllen hatte; oder
 - b) der berechtigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene mit dem Dritten ohne unsere Zustimmung eine Abfindungsvereinbarung getroffen haben.
- 5) Haben Sie gleichzeitig Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrerschutz im Rahmen der
 - Gothaer SF-Garantie und der
 - Kfz-Haftpflichtversicherung für das gemäß A.9.2 Absatz 1 von Ihnen gefahrene Fahrzeug,gilt Folgendes:

Wir leisten im Rahmen des Fahrerschutzes, der für das von Ihnen gefahrene Fahrzeug besteht, soweit Sie im Rahmen des Fahrerschutzes der Gothaer SF-Garantie keine besseren Leistungen beanspruchen können.

A.8.5 Versicherungsschutz im Ausland

- 1) Versicherungsschutz besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

- 2) Als versichertes Fahrzeug im Sinne von A.8.2 Absatz 1 gilt auch ein
 - Selbstfahrervermiet-Pkw oder ein
 - Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeug,
 wenn das Fahrzeug nach Maßgabe von A.1.1 Absatz 6 Buchstabe b im Ausland angemietet wurde. Versichert sind nur die in A.1.2 Satz 2 genannten Personen als berechnigte Fahrer, soweit sie die Voraussetzungen nach A.1.2 Satz 3 erfüllen.

A.8.6 Fälligkeit unserer Zahlung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.
- 2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch, den Wunsch des Fahrers oder dessen Hinterbliebene angemessene Vorschüsse.
- 3) Der berechnigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Fahrerschutz selbstständig gegen uns geltend machen.
- 4) Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche gegen den Schadenversicherer unter den Versicherungsschutz der Schadenversicherung fallen und subsidiär Versicherungsschutz über den Fahrerschutz besteht (vergl. A.8.4).

A.8.7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,
- b) für Schäden die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht,
- c) für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen (z. B. beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen),
- d) für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

- e) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs
 - bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
 - in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
 - auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.
 Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von
 - Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
 - Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings
 in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.
- f) für Schäden durch Kernenergie,
- g) für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden,
- h) soweit deckungsgleiche (kongruente) Ansprüche des Fahrers kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

A.9 Gothaer SF-Garantie

A.9.1 Allgemeine Regelungen

- 1) Sie können die Gothaer SF-Garantie
 - als Einsteiger-SF, d. h. ohne Anrechnung eines Schadenverlaufs aus einer Vorversicherung (vergl. A.9.5 Absatz 1), oder
 - als Treue-SF, d. h. mit Anrechnung eines Schadenverlaufs aus einer Vorversicherung (vergl. A.9.5 Absatz 2)
 abschließen.

In beiden Fällen können Sie die Gothaer SF-Garantie nur als separaten Vertrag ohne

- Kfz-Haftpflichtversicherung (vergl. A.1),
- Fahrzeugversicherung (vergl. A.2),
- Gothaer Schutzbrief (vergl. A.3) und
- Kfz-Unfallversicherung (vergl. A.4)

abschließen.

Hinweis: Für den Abschluss der Gothaer SF-Garantie gelten außerdem die in A.9.5 genannten Voraussetzungen.

- 2) Der Vertrag wird in eine Bonus-SF-Klasse eingestuft (vergl. A.9.2 Absatz 3 und 4).

Im Rahmen des Vertrages über die Gothaer SF-Garantie finden die Bestimmungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem (vergl. Abschnitt I und Anhang-Privat 2) keine Anwendung auf die Bonus-SF-Klasse. Die Weiterstufung der Bonus-SF-Klasse richtet sich nach A.9.2 Absatz 5. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

Auf Ihren Antrag hin rechnen wir nach Beendigung des Vertrages die Bonus-SF-Klasse auf eine Kraftfahrtversicherung bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG an.

Hinweis:

Wie und unter welchen Voraussetzungen wir

- die Bonus-SF-Klasse und
 - im Falle des Treue-SF den bei Vertragsbeginn angerechneten Schadenverlauf aus einer Vorversicherung
 - auf eine nachfolgende Kraftfahrtversicherung bei uns anrechnen,
- entnehmen Sie I.2.9 (für den Einsteiger-SF) oder I.6.7 (für den Treue-SF).

A.9.2

Welche Leistungen umfasst die Gothaer SF-Garantie?

Nutzung der Pkw von Familienangehörigen

- 1) Sie können die überwiegend privat genutzten Pkw von Familienangehörigen mitbenutzen, ohne zu den jeweils vertraglich vereinbarten Nutzern dieser Fahrzeuge zu zählen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Fahrzeug des Familienangehörigen bei uns versichert ist.

Als Familienangehörige im Sinne von Satz 1 und 2 gelten:

- Verwandte 1., 2. oder 3. Grades von Ihnen (dazu zählen insbesondere Ihre Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten oder Geschwister),
- Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner,
- Ihre Schwiegereltern,
- der mit einem Ihrer Elternteile in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartner eines Ihrer Elternteile.

Fahrerschutz

- 2) Der Fahrerschutz ist Bestandteil der Gothaer SF-Garantie. Für den Fahrerschutz gelten die Regelungen in A.8.1 Absatz 3 und 4 sowie A.8.2 bis A.8.7.

Einsteiger-SF

- 3) Wenn Sie die Gothaer SF-Garantie als Einsteiger-SF abschließen, beginnt der Vertrag mit der Bonus-SF-Klasse 3.

Hinweis: Die Höhe der Bonus SF-Klasse hat keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrags des Vertrages über die Gothaer SF-Garantie (vergl. Absatz 5).

Treue-SF

- 4) Wenn Sie die Gothaer SF-Garantie als Treue-SF abschließen, gilt Folgendes:

- a) Wir übernehmen den Schadenverlauf aus einer anrechenbaren Vorversicherung (nicht Gothaer SF-Garantie, vergl. A.9.5 Absatz 2). Bei Vertragsbeginn richtet sich die Bonus-SF-Klasse nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre der Vorversicherung. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht auf die Einstufung der Vorversicherung ausgewirkt hatten, berücksichtigen wir erst, wenn Sie über die Bonus-SF-Klasse verfügen (vergl. I.6.7). Maßgeblich für die Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre bei Vertragsbeginn ist die Bestätigung durch den Vorversicherer bzw. die Einstufung des Vorvertrages bei uns.
- b) Wir übernehmen nur den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, z. B. für Zweitfahrzeuge (vergl. I.2.3 bis I.2.5) oder aufgrund Rabattschutzes (vergl. I.3.6), übernehmen wir nicht.
- c) Der Beitrag der Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF richtet sich nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre bei Vertragsbeginn (vergl. Buchstabe a).

Hinweis: Die Höhe der Bonus-SF-Klasse hat keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrags des Vertrages über die Gothaer SF-Garantie (vergl. Absatz 5).

Weiterstufung von Einsteiger-SF und Treue-SF

- 5) Bestand im Kalenderjahr für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz, erhöht sich die Bonus-SF-Klasse zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres um eine Bonus-SF-Klasse, höchstens jedoch bis zum Erreichen der Bonus-SF-Klasse 50. Hat der Vertrag in einem Kalenderjahr weniger als 6 Monate bestanden, bleibt die Bonus-SF-Klasse im folgenden Kalenderjahr unverändert.

Der beim Treue-SF angerechnete Schadenverlauf aus einer Vorversicherung wird nicht fortgeschrieben. Schäden haben keinen Einfluss auf die Bonus-SF-Klasse.

Die Höhe der Bonus-SF-Klasse hat keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrags des Vertrages über die Gothaer SF-Garantie.

A.9.3

Wer ist versichert?

Sie sind als berechtigter Fahrer von überwiegend privat genutzten Pkw versichert, die jeweils durch Familienangehörige im Sinne von A.9.2 Absatz 1 bei uns versichert sind.

Berechtigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Die Rechte aus der Gothaer SF-Garantie können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen.

**A.9.4
In welchen Ländern besteht
Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung für das von Ihnen nach A.9.2 Absatz 1 genutzte Fahrzeug eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, haben Sie im Rahmen der Gothaer SF-Garantie auch Versicherungsschutz in den nichteuropäischen Ländern, die in der internationalen Versicherungskarte für das betreffende Fahrzeug genannt und nicht durchgestrichen sind.

**A.9.5
Voraussetzungen für den
Abschluss der Gothaer
SF-Garantie**

- 1) Sie können mit uns die Gothaer SF-Garantie als Einsteiger-SF nur unter den folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
 - a) Sie sind mindestens 18 Jahre alt und haben das 29. Lebensjahr nicht vollendet.
 - b) Es besteht bei uns keine Gothaer SF-Garantie als Einsteiger-SF für Sie.
 - c) Sie sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Pkw.
 - d) Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- 2) Sie können mit uns die Gothaer SF-Garantie als Treue-SF nur unter den folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
 - a) Der Vertrag, aus dem der Schadenverlauf angerechnet werden soll,
 - i ist beendet oder wird als beitragsfreie Ruheversicherung fortgeführt,
 - ii bestand bzw. besteht im Falle einer beitragsfreien Ruheversicherung für ein:
 - überwiegend privat genutzten Pkw,
 - Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad),
 - Quad,
 - Trike oder
 - Campingfahrzeug, und
 - iii war bei Beendigung bzw. Beginn der beitragsfreien Ruheversicherung mindestens in SF 1 eingestuft.
 - b) Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.
 - c) Sie sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Pkw.

**A.9.6
Wann endet die Gothaer
SF-Garantie?**

- 1) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bonus-SF-Klasse auf eine Kfz-Versicherung bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG angerechnet wird.
Hinweis: Die Voraussetzungen für die Anrechnung auf eine Kfz-Versicherung sind unter I.2.9 (für den Einsteiger-SF) und unter I.6.7 (für den Treue-SF) geregelt.
- 2) Die als Einsteiger-SF abgeschlossene Gothaer SF-Garantie endet zu dem Zeitpunkt, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3) Darüber hinaus können Sie den Vertrag nach G.2 Absatz 1 bis 3 und Absatz 7 kündigen. Wir können den Vertrag nach G.3 Absatz 1 bis 5 kündigen.

**A.9.7
Was ist nicht versichert?**

Im Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz in den in A.8.7 Buchstabe a bis h aufgeführten Fällen. Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich im Fahrerschutz auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

Hinweis:

Als Fahrer von überwiegend privat genutzten Pkw von Familienangehörigen (vergl. A.9.2 Absatz 1) können Sie die

- im Rahmen der betreffenden Kfz-Versicherungen
 - bestehenden Ausschlüsse (was ist nicht versichert?)
- und
- Rechtsfolgen im Falle von Pflichtverletzungen

treffen. Näheres entnehmen Sie den für das jeweilige Vertragsverhältnis geltenden AKB.

A.10 Auslandsschadenschutz – für Schäden, die Andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

**A.10.1
Vorbemerkungen**

Der Auslandsschadenschutz kann nur für

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis oder Selbstfahrervermietfahrzeuge),
- Lieferwagen im Werkverkehr,
- Krafträder (jedoch nicht Leicht- oder Kleinkrafträder) oder
- Campingfahrzeuge

abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug bei uns besteht.

Hinweis: Der Versicherungsschutz des Auslandsschadenschutz für Campingfahrzeuge kann durch Vereinbarung des Top-Schutzes erweitert werden (vergl. A.6.1 Absatz 13). Ob der Top-Schutz für Campingfahrzeuge vereinbart ist, entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

A.10.2

Was ist versichert?

- 1) Erleiden Sie, oder eine mitversicherte Person (vergl. A.10.3) mit dem versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, gilt Folgendes:
 - a) Wir ersetzen den Personen- und/oder Sachschaden für den der Unfallgegner oder sein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer einzutreten hat nach deutschem Recht, d. h. wir entschädigen Sie so, als
 - hätte sich der Verkehrsunfall in Deutschland ereignet, und als
 - wäre der Unfallgegner bei uns im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung versichert gewesen.
 - b) Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsregeln, wenden wir das Recht des Unfalllandes an.
 - c) Wir leisten nicht für Rechtsberatungs- oder Gerichtskosten, die Ihnen oder den mitversicherten Personen
 - in Zusammenhang mit der unmittelbaren Geltendmachung Ihrer Ansprüche
 - gegenüber dem Unfallgegner oder dessen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer entstehen.
 - d) Sie oder mitversicherte Personen können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.
- 2) Unsere Leistung nach Absatz 1 erbringen wir unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Beim Fahrzeug des Unfallgegners handelt es sich um ein
 - im Geltungsbereich (vergl. A.10.5) zum Verkehr zugelassenes und versichertes Fahrzeug oder um ein
 - nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug, das über eine am Schadenort gültige Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge oder Anhänger verfügt und aufgrund einer dort bestehenden Versicherungspflicht im Geltungsbereich (vergl. A.10.5) versichert ist.
 - b) Der Unfallgegner hatte das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens in Gebrauch.
- 3) Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf
 - einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und auf
 - Sachen, die berechnigte Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche, Reisegepäck, Reiseproviant).
- 4) Als versichertes Fahrzeug im Sinne von Absatz 1 gilt auch ein gemäß A.1.1 Absatz 6 im Ausland angemietetes Selbstfahrervermietfahrzeug.

Abweichend von A.1.1 Absatz 6 gelten als Ausland die Länder, die im Geltungsbereich nach A.10.5 Absatz 1 liegen.

Abweichend von Absatz 1 leisten wir nicht für Sachschäden am angemieteten Fahrzeug. Wir leisten auch nicht für eine eventuelle Selbstbeteiligung, die im Schadenfall an den Vermieter zu entrichten ist.

Hinweis: Sachschäden, die

 - Sie einer mitversicherten Person,
 - eine mitversicherte Person Ihnen oder
 - eine mitversicherte Person einer anderen mitversicherten Person zufügen,

sind gemäß A.10.7 Absatz 3 AKB ausgeschlossen.
- 5) Leistungsansprüche, die über den bei uns versicherten Umfang hinausgehen, können Sie nur direkt gegenüber dem Unfallgegner bzw. dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

A.10.3

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der berechnigte Fahrer und
- d) die berechnigten Insassen

des Fahrzeugs.

Berechnigt sind Fahrer und Insassen, die das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebrauchen dürfen.

Gegenüber mitversicherten Personen, die ihren regelmäßigen Wohnsitz oder Sitz (z. B. Niederlassung oder Geschäftsstelle) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt abweichend von A.9.2 Buchstabe a das Recht des Staates, an dem sie ihren regelmäßigen Wohnsitz oder Sitz haben. Das gilt nicht, wenn sich die mitversicherte Person nur vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Erholung, Ausbildung, zum Studium oder Besuch von Familienangehörigen aufhält.

A.10.4

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- 1) Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Verpflichtung Dritter

- 2) Soweit im Schadenfall ein Dritter (z. B. Arbeitgeber, Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, ein Verband oder Verein) Ihnen oder den mitversicherten Personen gegenüber zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gilt Folgendes:

Die Ansprüche gegen den Dritten gehen unserer Leistungspflicht vor. Wenden Sie oder die mitversicherten Personen sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Satz 2 gilt jedoch nicht in den Fällen des gesetzlichen Forderungsübergangs auf Dritte (vergl. A.10.7 Absatz 7).

Leistungen von Dritten

- rechnen wir auf unsere Leistung und
- auf die Versicherungssumme

an.

Leistungen aus anderen Versicherungen bei uns

- 3) Nehmen Sie oder mitversicherte Personen Leistungen aufgrund desselben Schadenereignisses zusätzlich Leistungen aus einer anderen bei uns bestehenden Versicherung (z. B. Kasko- oder Schutzbriefversicherung) in Anspruch, gilt Folgendes:

Unsere Leistung aus einer anderen Versicherung rechnen wir auf

- die Leistung aus dem Auslandsschadenschutz und
- die jeweilige Versicherungssumme an,

soweit wir im Rahmen des Auslandsschadenschutzes deckungsgleiche (kongruente) Leistungen zu erbringen hätten.

Leistungen aus Summenversicherungen

- 4) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Leistungen aus Lebens- und/oder Unfallversicherungen, es sei denn es handelt sich um Leistungen nach Art der Schadenversicherung (z. B. Bergungskosten, Kosten für kosmetische Operationen).

A.10.5

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz und für wie lange?

Geltungsbereich

- 1) Sie haben im Auslandsschadenschutz Versicherungsschutz
 - in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, außer der Bundesrepublik Deutschland,
 - Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie
 - in der Türkei (nur europäischer Teil).

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

Geltungsdauer

- 2) Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 3 Monate des Aufenthalts im Geltungsbereich nach Absatz 1 begrenzt. Das vorübergehende Verlassen des Geltungsbereichs während der Reise führt nicht zum Neubeginn der Geltungsdauer.

A.10.6

Fälligkeit unserer Zahlung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.
- 2) Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, steht jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- 3) Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

Eine Entschädigung, die einer mitversicherten Person zusteht, zahlen wir nur mit deren Einverständnis an Sie aus.

A.10.7

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

2a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs

- bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
- in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
- auch wenn es nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von

- Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
- Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings

in Offroad-Parks oder auf Motorsport-Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs.

Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.

Schadenersatzansprüche mitversicherter Personen untereinander

3) Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die

- Sie einer mitversicherten Person,
- eine mitversicherte Person Ihnen oder
- eine mitversicherte Person einer anderen mitversicherten Person durch den Gebrauch eines

– nach A.10.2 Absatz 4 unter den Versicherungsschutz fallenden,

– im Geltungsbereich angemieteten Selbstfahrervermietfahrzeugs

zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

Vertragliche Ansprüche

4) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Gesetzlicher Forderungsübergang

7) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit deckungsgleiche (kongruente) Ansprüche von Ihnen und/oder mitversicherter Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

8) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Fälligkeit des Erstbeitrags entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C.1 Absatz 1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1 Absatz 2 und 3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz Kfz-Haftpflichtversicherung und Gothaer Schutzbrief

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen vorläufigen Versicherungsschutz:

1) Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – beim Gothaer Schutzbrief und im Auslandsschadenschutz vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und Gothaer SF-Garantie

2) In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung und in der Gothaer SF-Garantie haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

3) Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 Absatz 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

4) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung

5) Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Widerruf oder Widerspruch

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- 6) Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs- oder Widerspruchserklärung bei uns.
- 7) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.
- 8) Soweit im Versicherungsantrag bzw. in der Vereinbarung über die vorläufige Deckung keine niedrigeren Summen genannt sind, sind die Versicherungssummen bzw. ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der vorläufigen Deckung begrenzt
 1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen ohne Vermietung, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge und Güterfahrzeuge im Werkverkehr auf 100.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für Gefahrguttransporte auf 21.000.000 Euro (jeweils maximal 15.000.000 Euro je geschädigte Person); für die übrigen Fahrzeuge gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.
 2. in der Fahrzeugversicherung auf eine Höchstentschädigungsleistung von 150.000 Euro.
 3. in der Kraftfahrtunfallversicherung die Versicherungssummen für den Todesfall auf 150.000 Euro, für den Invaliditätsfall auf 300.000 Euro und Krankenhaustagegeld auf 160 Euro. Werden verschiedene Unfallversicherungsarten (Pauschal-/Platzsystem, Berufs-/Beifahrer) gleichzeitig beantragt, so bilden für alle Versicherungsarten zusammen die oben genannten Versicherungssummen die Höchstgrenze. Werden sie überschritten, so werden die beantragten Versicherungssummen in allen Versicherungsarten verhältnismäßig gekürzt.

C Beitragszahlung

C.1

Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.
Bei Kfz-Haftpflichtversicherungen für Ausfuhrkennzeichen oder Grenzversicherungen ist der einmalige Beitrag mit Abgabe der Vertragserklärung fällig.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.
- 3) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags. Bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen ist der für den Saisonzeitraum zu entrichtende Beitrag (vergl. H.2 Absatz 4) der Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung.

C.2

Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- 3) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 4) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Fristsetzung nach Absatz 2 verbunden werden. Dann wird die Kündigung mit Ablauf der Frist wirksam. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2 Absatz 2 bis 4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2 Absatz 4.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1 Absatz 3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode (Zahlweise)

- 1) Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen (vergl. Anhang 3 Ziffer 9). Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.
- 2) Wird von Ihnen die Abbuchung vom Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, dann kann bei vierteljährlicher Zahlungsperiode der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der Beitrag für die Zahlungsperiode sofort fällig.
- 3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen, Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen, kann keine von der Laufzeit des Vertrages abweichende Zahlungsperiode vereinbart werden.

C.5 Zahlung bei Lastschrift- ermächtigung

Rechtzeitige Zahlung

- 1) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.
- 2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform gehaltenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- 3) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

C.6 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

- 4) Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2 und die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2, A.2.16 Absatz 3 und 3a, A.3.9 Absatz 2 und 2a, A.4.11 Absatz 4 und 4a, A.8.7 Buchstabe d und e und A.10.7 Absatz 3 und 3a.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 5) Absatz 2 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8.2 Absatz 1 und 2)

Benutzung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen

- 6) Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

**D.2
Zusätzliche Pflichten in der
Kfz-Haftpflichtversicherung
und der Gothaer SF-Garantie**

**Alkohol und andere
berauschende Mittel**

- 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- Hinweis: In der Kasko-, Gothaer Schutzbrief- und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2, A.3.9 Absatz 1, A.4.13 Absatz 3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

**Motorsportveranstaltungen
oder -aktivitäten**

- 2) Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn
- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.
- Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.
- Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 4 und die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2, A.2.16 Absatz 3 und 3a, A.3.9 Absatz 2 und 2a, A.4.11 Absatz 4 und 4a, A.8.7 Buchstabe d und e sowie A.10.7 Absatz 3 und 3a.

Besonderheiten im Fahrerschutz

Anlegen des Sicherheitsgurtes

- 3) Für den Fahrerschutz gemäß A.8 gelten zusätzlich die folgenden, besonderen Pflichten:
- a) Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.
- b) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn
- die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche/vorgeschriebene Begleitperson erfolgt, oder wenn
 - die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

**Fahren ohne die vorgeschriebene
Begleitperson**

**D.3
Zusätzliche Pflichten in der
Fahrzeug- und der
Kfz-Unfallversicherung**

**Fahren ohne die vorgeschriebene
Begleitperson**

- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn
- die Fahrt bei Teilnahme am begleiteten Fahren (Führerschein mit 17) ohne die erforderliche/vorgeschriebene Begleitung erfolgt, oder wenn
 - die Begleitperson ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

**D.4
Welche Folgen hat eine
Verletzung dieser Pflichten?**

**Leistungsfreiheit bzw.
Leistungskürzung**

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

**Beschränkung der Leistungs-
freiheit in der Kfz-Haftpflicht-
versicherung**

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.
- Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Besonderheiten in der Kfz-
Haftpflichtversicherung mit
Fahrerschutz**

- 5) Absatz 3 gilt nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1**
Pflichten bei allen Versicherungsarten
- Anzeigepflicht**
- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
 - 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- Aufklärungspflicht**
- 3) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
 - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- Schadenminderungspflicht**
- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.2**
Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- Anzeige von Kleinschäden**
- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.
 - 2) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- 3) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
 - 4) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Bei drohendem Fristablauf**
- 5) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
- Hinweis: Für den Fahrerschutz (vergl. A.8) gelten zusätzlich die Pflichten für die Kfz-Unfallversicherung gemäß E.5.
- E.3**
Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung
- Einholen unserer Weisung**
- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Anzeige bei der Polizei**
- 2) Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Schaden infolge Zusammenstoßes mit Tieren den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.
- Abrechnung des Leasinggebers bei GAP-Deckung**
- 3) Sofern Leistungen im Rahmen der GAP-Deckung gemäß A.2.13 geltend gemacht werden, sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsüberenahmemecklung und die Abrechnung des Leasing- oder Kreditgebers anlässlich des Schadenfalls vorzulegen.

E.4

Zusätzliche Pflichten beim Gothaer Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

2) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Unfallversicherung und für den Fahrerschutz

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

1) Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

2) Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

3) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.6

Zusätzliche Pflichten im Auslandsschadenschutz

Anzeige bei der Polizei/ Europäischer Unfallbericht

1) Sie sind verpflichtet, jeden Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, soweit Ihnen dies möglich ist. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, gilt Folgendes: Sie müssen

- uns Namen und Anschriften aller Zeugen mitteilen und
- uns den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten „Europäischen Unfallbericht“ einreichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Einholen unserer Weisung

2) In den folgenden Fällen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann:

- a) Vor Reparaturbeginn. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und Verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- b) Vor der Verwertung des Fahrzeugs.
- c) Vor der Anmietung eines Fahrzeugs zur (eventuellen) Mietpreisbestimmung.
- d) Vor der Beauftragung eines Sachverständigen, da wir die Kosten eines Sachverständigen nur erstatten, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst haben.

Nachweis- und Aufklärungspflichten

3) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.

E.7

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsfrist im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 4) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und E.1 Absatz 4
 - vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weiseverletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- 6) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
 - E.2 Absatz 1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.2 Absatz 3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.2 Absatz 4 (Prozessführung durch uns)und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
 - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Fahrerschutz

- 7) Absatz 3 und 4 gelten nicht für den Fahrerschutz (vergl. A.8).

E.8 Folgen der Nichteinhaltung bestimmter Fristen in der Kfz-Unfallversicherung

Werden die zur Begründung von Invaliditätsansprüchen nach A.4.5.1 Absatz 2 und 3 oder zur Neubemessung des Grades der Invalidität nach A.4.11 Absatz 6 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, entfällt der Leistungsanspruch, ohne dass es auf Ihr oder das Verschulden der versicherten Person gemäß E.7 Absatz 1 ankommt.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoabschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4. Satz 1 bis 3 gelten für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Zur Beitragszahlung (vergl. Abschnitt C) sind abweichend von Satz 1 nur Sie als Versicherungsnehmer verpflichtet.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Fahrerschutz durch den berechtigten Fahrer nach A.8.6 Absatz 3.
- Geltendmachen von Ansprüchen aus dem Auslandsschadenschutz nach A.10.6 Absatz 3.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen. Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen beginnt das Versicherungsjahr stets zum Zeitpunkt des Saisonbeginns.

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

3) Ist die Laufzeit ausdrücklich kürzer als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2

Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

1) Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

2) Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

3) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie der Versicherungsfall in der Gothaer Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und/oder Kraftfahrtunfallversicherung.

4) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Wenn sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages. Teilt uns die Zulassungsbehörde bis zum Ablauf der Frist mit, dass für das Fahrzeug eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt wurde, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, ab dem die neue Versicherungsbestätigung wirksam geworden ist.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

5) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 oder G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis vom Bestehen der Versicherung.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

6) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

7) Bewirken Änderungen

- des Tarifs nach J.3 oder
- der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse nach J.2 oder
- der Zuordnung des Vertrages zu einer Typklasse nach J.1

insgesamt eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Gemäß G.4 Absatz 2 Satz 2 berechtigt Sie die Beitragserhöhung in der Gothaer Schutzbriefversicherung nicht zur Kündigung einer für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und/oder Kraftfahrtunfallversicherung.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Kündigung bei Bedingungsänderung

- 8) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 4 oder K.5.2 Absatz 1 um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9) Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 10) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

- 1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.
Hinweis: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Kündigung zum Ablauf

- 2) Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3) Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- 4) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- 5) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2 Absatz 2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Fristsetzung für die Zahlung aussprechen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2 Absatz 4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- 6) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

- 7) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art oder Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang 1, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- 8) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4

Kündigung einzelner Versicherungsarten

- 1) Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Gothaer Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sowie der Auslandsschadenschutz sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- 2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Satz 1 gilt nicht, wenn nur der Gothaer Schutzbrief und/oder der Auslandsschadenschutz gekündigt werden können.
- 3) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn Sie oder wir nur den Gothaer Schutzbrief und/oder den Auslandsschadenschutz kündigen.
- 4) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung	Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Darüber hinaus können wir einen Beitragsanspruch nach C.6 haben.
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? Übergang der Versicherung auf den Erwerber	<ol style="list-style-type: none"> 1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung. 2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt. 3) Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung	4) Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
Kündigung des Vertrages	5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 5 und 6 oder wir nach G.3 Absatz 8 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
Zwangsversteigerung	6) Die Regelungen G.7 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	
Ruheversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet. 2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> – die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder – Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen. 3) Die Regelungen nach Absatz 2 gelten nicht für die Versicherung von Wohnwagenanhängern, Oldtimer-Fahrzeugen sowie bei Verträgen mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr ohne automatische Verlängerung (vergl. G.1 Absatz 2 und 3). Hinweis: In den genannten Fällen hat die Außerbetriebssetzung keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.
Umfang der Ruheversicherung	<p>4) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.</p> <p>Der Ruheversicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Fahrerschutzes und des Auslandsschadenschutzes (jeweils soweit vereinbart), – die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand. <p>In der Kfz-Unfallversicherung und dem Gothaer Schutzbrief besteht kein Versicherungsschutz.</p>
Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	<p>5) Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> – in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) <p>nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.4 leistungsfrei.</p>

Wiederanmeldung	6) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Ruheversicherung bereits geleistete Beitragsanteile, die auf die Zeit der Ruhe entfallen, werden bei Beendigung der Ruheversicherung verrechnet.
Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	7) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf. 8) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). 2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1 Absatz 4 und 5. 3) Nicht besetzt
Berechnung des Beitrags bei Saisonkennzeichen	4) Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen bemisst sich auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> – des Jahresbeitrags für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung – ohne Berücksichtigung der jährlichen Fahrleistung. <p>Wir berechnen den Saisonbeitrag zeitanteilig nach der Dauer des versicherten Saisonzeitraums. Das gilt nicht für den Auslandsschadenschutz (vergl. A.10).</p> 5) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, berechnen wir den Beitrag zeitanteilig nach der Dauer des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums. 6) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, erheben wir keinen Beitrag. 7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Oldtimer und Wohnwagenanhänger. Hinweis: Bei Oldtimern und Wohnwagenanhängern hat die Zulassung mit Saisonkennzeichen keinen Einfluss auf den Versicherungsumfang und den Beitrag.
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder außerhalb der Saison	
Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Gothaer Schutzbrief	1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz und/oder Auslandsschadenschutz) und beim Gothaer Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Maßgabe von Absatz 2. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
Was sind Zulassungsfahrten?	2) Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> – Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen und eines angrenzenden Zulassungsbezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. – Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.
Was gilt bei Fahrten außerhalb der Saison?	3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart einschließlich Fahrerschutz) und beim Gothaer Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten, die mit Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraums durchgeführt werden. Das gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss. Zulassungsfahrten nach Satz 1 sind Fahrten zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs und Rückfahrten nach Abstempelung der Kennzeichenschilder. Absatz 2 Satz 1 gilt für diese Fahrten entsprechend.
Geltung für Deutschland	4) Absatz 1 bis 3 gelten nur für Zulassungsfahrten, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stehen.
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	1) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das Sie mit einem Kurzzeitkennzeichen zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen haben, wird ein Mindestbeitrag erhoben, der sich nach dem aktuellen Tarif richtet. Lassen Sie das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen auf sich zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.
Abweichender Versicherungsumfang in der Kfz-Haftpflichtversicherung	2) Kein Versicherungsschutz besteht für das Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz. A.1.1 Absatz 6 findet keine Anwendung.

H.5

Welche Besonderheiten gelten bei Ausfuhrkennzeichen und Grenzversicherungen?

Beitrag	<p>1) Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen oder für Grenzversicherungen, wird der Beitrag auf Anfrage von uns bestimmt.</p> <p>Die Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none">– das Schadenfreiheitsrabattsystem nach Abschnitt I und Anhang 2,– die Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 3 sowie– die Berufsgruppen (Tarifgruppen) nach Anhang 4 <p>finden keine Anwendung.</p> <p>Der einmalige Beitrag wird bereits mit Abgabe Ihrer Vertragserklärung fällig (vergl. C.1 Absatz 2). Folgebeiträge (vergl. C.2) werden nicht erhoben.</p>
Versicherungsdauer	<p>2) Anstelle von G.1 gilt:</p> <p>Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. aus der Versicherungsbescheinigung. Der Vertrag endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
Abweichender Versicherungsumfang in der Kfz-Haftpflichtversicherung	<p>3) Kein Versicherungsschutz besteht für das Führen von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermiet-Kfz. A.1.1 Absatz 6 findet keine Anwendung.</p>

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Keine Einstufung in SF-Klassen erfolgt bei Verträgen für:

1. Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge, Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler),
2. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
3. Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen,
4. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
5. Wohnwagenanhänger,
6. Pkw bzw. Krafträder, denen die Besonderen Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung zugrunde liegen,
7. Grenzversicherungen.

Die Einstufung von Verträgen über die Gothaer SF-Garantie in Bonus-SF-Klassen richtet sich ausschließlich nach A.9.2 Absatz 3 bis 5. Die Bestimmungen von Abschnitt I und Anhang 2 finden auf die Bonus-SF-Klasse im Rahmen der Gothaer SF-Garantie keine Anwendung.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1

Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2

Sondereinstufung in SF-Klasse SF 1/2 oder 1

Für überwiegend privat genutzte Nicht-Pkw

- 1) Beginnt Ihr Vertrag für ein überwiegend privat genutztes Campingfahrzeug, Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad), Trike oder Quad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn eine der in Buchstabe a bis c beschriebenen Voraussetzungen erfüllt ist.

Zweitfahrzeug-

einstufung für Nicht-Pkw

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
 - ist bereits ein überwiegend privat genutzter Pkw oder eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge versichert, und
 - die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft.

Führerscheineinstufung für Nicht-Pkw

Einstufung für Nicht-Pkw von Kindern

Für überwiegend privat genutzte Pkw

Zweitfahrzeug-einstufung für Pkw

Führerscheineinstufung für Pkw

Einstufung für Pkw von Kindern

Zweitfahrzeug-einstufung für überwiegend gewerblich genutzte Nicht-Pkw

Zweitfahrzeug-einstufung für überwiegend gewerblich genutzte Pkw

I.2.3 Zweitfahrzeug-Bonus für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge

- b) Sie besitzen seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder einer solchen nach I.2.8 gleichgestellt ist.
- c) Auf Ihre Mutter oder Ihren Vater
- ist bereits ein überwiegend privat genutzter Pkw oder eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge zugelassen,
 - das Fahrzeug ist bei uns versichert, und
 - die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft.

Ist bereits eines der in Satz 1 genannten Fahrzeuge oder ein Pkw auf Ihren Namen versichert, gilt nur die Regelung nach Buchstabe a.

- 2) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse SF 1 eingestuft, wenn eine der in Buchstabe a bis c beschriebenen Voraussetzungen erfüllt ist.

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- ist bereits ein überwiegend privat genutzter Pkw oder eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge versichert, und
 - die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens in die SF-Klasse SF 1 eingestuft.

- b) Sie besitzen seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder einer solchen nach I.2.8 gleichgestellt ist.

- c) Auf Ihre Mutter oder Ihren Vater
- ist bereits ein überwiegend privat genutzter Pkw oder eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge zugelassen,
 - das Fahrzeug ist bei uns versichert, und
 - die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens in die SF-Klasse SF 1 eingestuft.

Ist bereits ein Pkw oder eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge auf Ihren Namen versichert, gilt nur die Regelung nach Buchstabe a.

- 3) Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen oder Lkw im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- bereits eines dieser Fahrzeuge oder ein Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) versichert ist, und
- die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zweitfahrzeugeinstufung mindestens in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft ist.

- 4) Beginnt Ihr Vertrag für einen überwiegend gewerblich genutzten Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- bereits ein Pkw (nicht Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw) oder eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fahrzeuge versichert ist, und
- die Kfz-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zweitfahrzeugeinstufung mindestens in die SF-Klasse SF 1 eingestuft ist.

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für

- einen überwiegend privat genutzten Pkw,
- ein Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad),
- Quad,
- Trike oder
- Campingfahrzeug

bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), gilt Folgendes:

- Wir stufen den Vertrag für ein neu hinzukommendes, überwiegend privat genutztes Zweitfahrzeug bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in eine verbesserte SF-Klasse ein.
- Die verbesserte SF-Klasse entspricht der um zwei Klassen verminderten SF-Klasse, in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist, mindestens aber SF 1/2, jedoch höchstens SF 3.
- Handelt es sich bei dem Zweitfahrzeug um einen überwiegend privat genutzten Pkw, entspricht die verbesserte SF-Klasse der um zwei Klassen verminderten SF-Klasse, in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist, mindestens aber SF 1, jedoch höchstens SF 6.

- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - a) Bei dem Zweitfahrzeug handelt es sich um eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge (nicht Kleinkraftfahrzeug).
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2, bei einem Pkw als Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse 1.
Außerdem darf der Vertrag für das Erstfahrzeug nicht nach I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 eingestuft sein.
 - c) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - d) Beide Fahrzeuge sind auf Sie und/oder auf einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zugelassen. Als Familienangehöriger zählt auch der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte oder eingetragene Lebenspartner.
 - e) Beide Fahrzeuge (außer Campingfahrzeuge) werden ausschließlich von Personen genutzt, die mindestens 23 Jahre alt sind.
 - f) Sie sind bereits solange im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, dass Sie die verbesserte SF-Klasse durch eigene Fahrpraxis erreicht haben könnten.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:

Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.1 oder I.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.4

Berücksichtigung der SF-Klasse des Erstfahrzeugs für das Zweitfahrzeug bei überwiegend privat genutzten Pkw, Krafträdern, Quads und Trikes

- 1) Wenn für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung
 - für einen überwiegend privat genutzten Pkw,
 - ein Kraftrad (nicht Klein- oder Leichtkraftrad),
 - Quad oder
 - Trike
 bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), stufen wir den Vertrag für ein hinzukommendes, überwiegend privat genutztes Zweitfahrzeug bei Abschluss auf Ihren Antrag hin in die gleiche SF-Klasse ein, in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist.
- 2) Die Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem Zweitfahrzeug handelt es sich um eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge (nicht Klein- oder Leichtkraftrad).
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse SF 1/2 und ist nicht nach I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 eingestuft.
 - c) Der Vertrag für das Erstfahrzeug ist nach dem AutoMobil-Tarif abgeschlossen (Vertragsstand 01.04.2005 oder jünger).
 - d) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass eine Vorversicherung anzurechnen ist.
 - e) Beide Fahrzeuge sind ausschließlich auf Ihren Namen sowie unter derselben Anschrift zugelassen und versichert.
 - f) Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 für einen oder beide Verträge nicht mehr erfüllt sind, oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:
Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.5

Sondereinstufung für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge von Kindern umfangreich versicherter Kunden

- 1) Wenn für eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für
 - einen überwiegend privat genutzten Pkw,
 - ein Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad),
 - Quad,
 - Trike oder
 - Campingfahrzeug
 bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG besteht (Erstfahrzeug), gilt Folgendes:
 - a) Auf Ihren Antrag hin stufen wir
 - Ihren Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Nicht-Pkw (Zweitfahrzeug) bei Abschluss in die verbesserte SF-Klasse SF 1 ein,
 - wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug mindestens in diese SF-Klasse eingestuft ist.

- b) Auf Ihren Antrag hin stufen wir
 - Ihren Vertrag für einen überwiegend privat genutzten Pkw (Zweitfahrzeug) bei Abschluss in die SF-Klasse ein,
 - in die die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Erstfahrzeug eingestuft ist,
 - mindestens aber in die SF-Klasse SF 1, jedoch höchstens in die SF-Klasse SF 3.
- 2) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn bzw. solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem Zweitfahrzeug handelt es sich um eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge (nicht Kleinkraftfahrzeug).
 - b) Der Vertrag für das Erstfahrzeug
 - befindet sich bei Abschluss des Vertrages für das Zweitfahrzeug mindestens in der SF-Klasse, in die der Vertrag für das Zweitfahrzeug nach Absatz 1 Buchstabe a oder b eingestuft wird
 - und ist nicht nach I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 eingestuft.
 - c) Für das Zweitfahrzeug wird erstmalig ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ohne dass ein Schadenverlauf nach I.6.1 zu übernehmen ist.
 - d) Versicherungsnehmer des Erstfahrzeugs ist eines Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteile.
 - e) Sie haben Anspruch auf Bündel-Vorteil gemäß Anhang 3 Nr. 8 der AKB-Privat.
- 3) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder der Vertrag für das Erstfahrzeug und/oder das Zweitfahrzeug endet, ohne dass ein entsprechendes Ersatzfahrzeug versichert wird, gilt Folgendes:
Wir stufen den Vertrag für das Zweitfahrzeug ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bzw. das Fahrzeug weggefallen sind, in die SF-Klasse ein, in der sich der Vertrag befände, wenn er bei Vertragsbeginn gemäß I.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.6

Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Fahrzeugvollversicherung

Worauf haben Sie Anspruch?

- 1) Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (vergl. G.1 Absatz 2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt (Angleichung).

Voraussetzungen für die Anrechnung des Schadenverlaufs

- 2) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um
 - einen Pkw,
 - ein Kraftfahrzeug (nicht Leicht- oder Kleinkraftfahrzeug),
 - ein Trike oder Quad oder um
 - ein Campingfahrzeug.

Für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2 bestand innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung nicht bereits eine Fahrzeugvollversicherung.

- 3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt Folgendes: Wir übernehmen den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6 aus der beendeten Fahrzeugvollversicherung.

Hat für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 Absatz 2

- vor Beginn der Fahrzeugvollversicherung bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden und
- liegt das Vertragsende dieser Fahrzeugvollversicherung bereits länger als 12 Monate, aber nicht länger als zehn Jahre zurück,

gilt Folgendes: Anstelle der Angleichung nach Absatz 1 können Sie verlangen, dass wir den Schadenverlauf nach I.6 übernehmen.

Was gilt bei Verträgen mit Rabattschutz?

- 4) Besteht zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung Rabattschutz gemäß I.3.6, gilt Folgendes:

Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Rabattschutzes ergibt.

Hinweis: Bei Beendigung der Fahrzeugvollversicherung gilt I.3.6 Absatz 6.

- 5) Ist zum Zeitpunkt der Angleichung nach Absatz 1
 - der Rabattschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung beendet oder
 - besteht in der Fahrzeugvollversicherung kein Rabattschutz

gilt Folgendes:

Bei der Angleichung stufen wir die Fahrzeugvollversicherung nach dem Schadenverlauf ein, der sich für die Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.2.7

Führerscheinsonderregelung

Erreichen Sie die nach I.2.2 Absatz 1 Buchstabe b oder I.2.2 Absatz 2 Buchstabe b geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird dieser auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie ihn zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

I.2.8 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	<p>Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder – nach Erfüllung der Voraussetzungen umgeschrieben worden sind.
I.2.9 Berücksichtigung der Gothaer SF-Garantie mit Einsteiger-SF	<p>1) Bestand für Sie eine Gothaer SF-Garantie mit Einsteiger SF (vergl. A.9.2 Absatz 3), gilt bei Abschluss einer Kfz-Versicherung für</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen überwiegend privat genutzten Pkw, – ein Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad) – ein Quad, – ein Trike oder – ein Campingfahrzeug <p>Folgendes:</p> <p>Sie können beantragen, dass wir Ihre Kfz-Versicherung in eine verbesserte SF-Klasse einstufen. Die verbesserte SF-Klasse</p> <ul style="list-style-type: none"> – entspricht der Bonus-SF-Klasse, – in die der Vertrag über die Gothaer SF-Garantie – bei Vertragsende <p>eingestuft war.</p>
Berücksichtigung von Unterbrechungen	<p>2) Fällt die Vertragsbeendigung der Gothaer SF-Garantie nicht mit dem Beginn dieses Vertrages zusammen, gilt Folgendes:</p> <p>Für die Bestimmung der verbesserten SF-Klasse wenden wir im Jahr der Übernahme der Bonus-SF-Klasse I.6.4 Absatz 1, im Folgejahr nach der Übernahme I.6.4 Absatz 2 entsprechend an.</p>
Weitere Voraussetzungen	<p>3) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn die SF-Garantie mit Einsteiger-SF mindestens für ein Jahr bestanden hat.</p>
Auskünfte über den Schadenverlauf	<p>4) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung der verbesserten Einstufung ergeben hätte.</p>

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	<p>Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.</p> <p>Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.</p> <p>Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.</p>									
I.3.2 Weiterstufung bei schadenfreiem Verlauf	<p>Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.</p>									
I.3.3 Weiterstufung bei Saisonkennzeichen	<p>Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Weiterstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.</p>									
I.3.4 Weiterstufung bei Verträgen mit SF-Klasse SF 1, SF 1/2, S, 0 oder M	<p>1) Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse SF 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse SF 1 ein.</p> <p>2) Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2 in Klasse SF 1, SF 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Von SF-Klasse SF 1</td> <td>nach</td> <td>SF-Klasse SF 2,</td> </tr> <tr> <td>von SF-Klasse SF 1/2</td> <td>nach</td> <td>SF-Klasse SF 1,</td> </tr> <tr> <td>von SF-Klasse 0</td> <td>nach</td> <td>SF-Klasse SF 1/2.</td> </tr> </table>	Von SF-Klasse SF 1	nach	SF-Klasse SF 2,	von SF-Klasse SF 1/2	nach	SF-Klasse SF 1,	von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse SF 1/2.
Von SF-Klasse SF 1	nach	SF-Klasse SF 2,								
von SF-Klasse SF 1/2	nach	SF-Klasse SF 1,								
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse SF 1/2.								

**I.3.5
Rückstufung bei
schadenbelastetem Verlauf**

- 1) Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft.
- 2) Werden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbaren, und zwar
 - bei zwei Schäden bis zu 50 vom Hundert,
 - für jeden weiteren Schaden zusätzlich bis zu 50 vom Hundert,
 - insgesamt jedoch höchstens bis zu 200 vom Hundert des Tarifbeitrages,es sei denn, der Vertrag ist auch nach der Rückstufung gemäß Absatz 1 mindestens noch in die SF-Klasse SF 1/2 eingestuft.

**I.3.6
Rabattschutz**

Worauf haben Sie Anspruch?

- 1) Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls
 - Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugvollversicherung vereinbart und
 - liegt in einer Versicherungsart, für die der Rabattschutz vereinbart wurde, nach I.4.2 ein schadenbelastender Verlauf vor,gilt Folgendes:
 - Die im Jahr der Schadenbelastung erreichte Schadenfreiheitsklasse bleibt abweichend von I.3.5 im folgenden Kalenderjahr erhalten.
 - Jeder weitere, im gleichen Kalenderjahr belastende Schaden führt zur Rückstufung gemäß I.3.5. Das gleiche gilt für belastende Schäden, die im gleichen Kalenderjahr vor Beginn oder nach Ende des Zeitraums angefallen sind, in dem Rabattschutz bestanden hat.
- 2) Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der jeweiligen Versicherungsart in Anspruch nehmen. Das gilt auch in den folgenden Fällen:
 - Der Rabattschutz wurde ausgeschlossen und innerhalb desselben Kalenderjahres nach einer Unterbrechung wieder neu vereinbart.
 - Der Rabattschutz war bei uns innerhalb desselben Kalenderjahres für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Kfz-Versicherungsverträge vereinbart und der Schadenverlauf wurde jeweils gemäß I.6.1 Absatz 2 aus dem vorangegangenen Vertrag auf den nachfolgenden Vertrag übertragen.

**Voraussetzungen für die
Vereinbarung des Rabatt-
schutzes**

- 3) Sie können mit uns den Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nur vereinbaren, wenn und solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw (jedoch nicht verwendet als Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermiet-Pkw).
 - b) Der Vertrag ist ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 und nicht nach I.2.3 (Zweitwagenbonus), I.2.4 (Zweitwagen wie Erstwagen) oder I.2.5 (Kinder umfangreich versicherter Kunden), I.2.9 oder I.6.7 (Berücksichtigung der Gothaer SF-Garantie) eingestuft.
 - c) Innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Rabattschutzes ist kein gemäß I.4.2 belastender Schaden angefallen. Das gilt nicht, wenn aus einem vorangegangenen Kfz-Versicherungsvertrag,
 - der bei der Gothaer bestanden hat,
 - der Schadenverlauf gemäß I.6.1 Absatz 2 übernommen wird und
 - bei dem vorangegangenen Vertrag zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Rabattschutz vereinbart war.
 - d) Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. eines jeden Jahres.
 - e) Der Vertrag besteht mindestens für die Dauer eines Jahres oder verlängert sich automatisch gemäß G.1 Absatz 2.
 - f) Der versicherte Pkw ist nicht mit einem Saisonkennzeichen zugelassen.
 - g) Bei überwiegend privat genutzten Pkw sind alle Fahrer mindestens 23 Jahre alt.

**Folgen des Wegfalls der
Voraussetzungen
Aufhebung der Vereinbarung
Auskünfte über den Schaden-
verlauf**

- 4) Fällt eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt.
- 5) Der Rabattschutz kann von Ihnen und von uns zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 6) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte. Bei Beendigung einer Fahrzeugvollversicherung, deren Einstufung bei Vertragsbeginn durch Angleichung an eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Rabattschutz nach I.2.6 Absatz 1 und 4 erfolgte, gilt Folgendes: In die Bestätigung für die Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 beziehen wir auch
 - den auf die Fahrzeugvollversicherung angerechneten Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - wie er sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte,mit ein.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1

Schadenfreier Verlauf

- 1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
 - Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- 2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
 - b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt.
 - e) Sie nehmen Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
 - f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter den Fahrerschutz fällt (vergl. A.8).
 - g) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter die Inhaltsversicherung für Campingfahrzeuge oder Wohnwagenanhänger fällt (vergl. A.6.2).

I.4.2

Schadenbelasteter Verlauf

- 1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1 Absatz 2.
- 2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Hinweis: Wenn Sie mit uns zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart hatten, richtet sich die Einstufung in dem auf die Schadenbelastung folgenden Kalenderjahr nach I.3.6 Absatz 1. War zum Zeitpunkt des Schadenfalls kein Rabattschutz vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag nach Satz 1 zurück, auch wenn Sie inzwischen den Rabattschutz mit uns vereinbart haben.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden?

Schadenrückkauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie oder die mitversicherte Person uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Schadenrückkauf in der Fahrzeugversicherung

- 2) Sie können eine Rückstufung (vergl. I.3.5 und I.4.2) in der Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Erstatten Sie uns die Entschädigung bis spätestens zwölf Monate, nachdem die Rückstufung wirksam geworden ist, wird Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt.

Hinweis: Um zu erfahren, ob sich eine Erstattung der Entschädigung für Sie lohnt, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner vor Ort.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen muss der Schadenverlauf übernommen werden?

Soweit die Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 erfüllt sind, wird der Schadenverlauf in den folgenden Fällen aus dem bisherigen Versicherungsvertrag übernommen:

Versichererwechsel

1) Wechseln Sie mit Ihrer Versicherung zu uns, übernehmen wir Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen.

Fahrzeugwechsel

2) Das versicherte Fahrzeug ersetzt ein anderes Fahrzeug und die behördliche Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung des bisherigen Fahrzeugs erfolgt bis zu 60 Tage nach Zulassung des versicherten Fahrzeugs.

Hinweis: Der Vertrag für das versicherte Fahrzeug wird nach I.7 eingestuft, wenn der Schadenverlauf vor Beendigung dieses Vertrages an den Vertrag für das Ersatzfahrzeug abgegeben wird.

I.6.2 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs außerdem möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag ist unter den Voraussetzungen nach I.6.3 und I.6.4 in den folgenden Fällen möglich:

Verbleibendes Fahrzeug

1) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

2) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug bei uns und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs aus Ihrem bereits vorhandenen Versicherungsvertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

3) Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Tausch des Schadenverlaufs bei Fahrzeugwechsel

4) Sie versichern ein Ersatzfahrzeug bei uns (vergl. I.6.1 Absatz 2), besitzen außer dem noch ein anderes Fahrzeug und beantragen den Tausch des Schadenverlaufs zwischen dem Vertrag für das Ersatzfahrzeug und dem Vertrag für das andere Fahrzeug.

I.6.3 Welche weiteren Regelungen gelten für die Übernahme?

Fahrzeuggruppe

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
 - a) Untere Fahrzeuggruppe
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Bestattungsfahrzeuge
 - b) Mittlere Fahrzeuggruppe
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, Landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Raupenschlepper
 - c) Obere Fahrzeuggruppe
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 212 kW.
- Von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- Von einem Pkw auf eine Landwirtschaftliche Zugmaschine bis 74 kW.

Ausgeschiedene Fahrzeuge ohne SF-Klasse

2) Ist für das ausgeschiedene Fahrzeug keine SF-Klasse vorgesehen (z. B. bei einem Oldtimer), wird das Ersatzfahrzeug in die SF-Klasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug nach I.1 bis I.4 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Dies gilt nicht, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug unter den Ausschlusskatalog gemäß I.1 Ziffer 1 bis 7 fällt.

Unterschiedliche SF-Klassen

3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (siehe Anhang 2), wird Ihr Vertrag nach der Anzahl der als schadenfrei geltenden Kalenderjahre des ausgeschiedenen Fahrzeugs eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht auf die Einstufung des anderen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt

Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

4) Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Versichererwechsel

5) Der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Unterbrechungen müssen uns durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers gemäß I.8 Absatz 1 nachgewiesen werden. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrages zu ändern.

Wir berücksichtigen im EWR-Ausland ausgestellte Bescheinigungen über den Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung genauso wie eine im Inland ausgestellte Bescheinigung. Voraussetzung ist, dass die Schadenverlaufsbescheinigung dem von der EU-Kommission vorgesehenen Muster entspricht.

Haben Sie vorsätzlich das Bestehen einer Vorversicherung verschwiegen und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die SF-Klassen S oder M eingestuft werden, so berechnen wir für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für das verbleibende Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 1

- 6) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Darüber hinaus darf sich der fortbestehende Vertrag nicht in einer 20 %-Punkte schlechteren SF-Klasse befinden als der beendete Vertrag, es sei denn der fortbestehende Vertrag ist in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen. Der Beitragssatzunterschied nach Satz 3 wird einheitlich nach der Staffel der Beitragssätze berechnet, die für den fortbestehenden Vertrag mit Wirksamwerden der Übernahme des Schadenverlaufs gilt.

War für den beendeten und/oder fortbestehenden Vertrag Rabattschutz gemäß I.3.6 oder eine verbesserte Einstufung gemäß I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 vereinbart, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes bzw. der verbesserten Einstufung erfüllt sind. Satz 4 gilt entsprechend.

Nach der Übertragung bleibt der bisherige Schadenverlauf des Vertrages, auf den die Übertragung erfolgt, verfügbar und wird wie der Schadenverlauf eines beendeten Vertrages behandelt. Er kann für ein gleichzeitig oder später neu hinzukommendes zusätzliches Fahrzeug oder anderes bereits vorhandenes Fahrzeug Berücksichtigung finden (Ketten- oder Ringtausch).

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs auf den Vertrag für ein weiteres Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2

- 7) Wir übernehmen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Übernahme gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass das zuerst versicherte und das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

Hinweis:

Nach Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir den Vertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wie einen erstmalig abgeschlossenen Vertrag ein (vergl. I.7). Dies schließt die Möglichkeit ein, den Schadenverlauf aus dem Versicherungsvertrag für ein anderes Fahrzeug auf den Vertrag anzurechnen, aus dem der Schadenverlauf abgegeben wurde (Ketten- oder Ringtausch).

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2 Absatz 3

- 8) Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - einen Verwandten 1. oder 2. Grades von Ihnen (dazu zählen insbesondere Ihre Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister),
 - Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Schwiegerelternteil oder Schwiegerkind von Ihnen,
 - ein Stiefelternteil von Ihnen, Ihr Stiefkind oder
 - Ihren Arbeitgeber.
 - b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft. Hierzu gehören insbesondere:
 - Eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - Die Vorlage des Originals Ihres Führerscheins, mit dem Sie nachweisen, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Wir können zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins und den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 4 Punkten ergeben.
 - c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
 - d) Der Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person genutzt haben, liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück und war vor diesem Zeitpunkt nicht länger als 10 Jahre unterbrochen.
 - e) War Ihr Vertrag vor der Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person bereits in eine SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn auch die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind.
 - f) Ist der Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 in eine verbesserte SF-Klasse eingestuft, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht aber die verbesserte Einstufung. Die verbesserte Einstufung entfällt ab dem Zeitpunkt der Übernahme.
 - g) Ist für den Vertrag für das Fahrzeug der anderen Person gemäß I.3.6 Rabattschutz vereinbart, übernehmen wir nur den tatsächlichen Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

- h) Handelt es sich bei dem Vertrag der anderen Person um einen Vertrag über die Gothaer SF-Garantie (vergl. A.9), gilt Folgendes:
- i) Eine Übernahme der Bonus SF-Klasse ist ausgeschlossen.
 - ii) Bei der Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF übernehmen wir nur den Schadenverlauf, der bei Vertragsbeginn auf den Treue-SF angerechnet wurde (vergl. A.9.2 Absatz 4).
Schäden, die sich bei der Anrechnung des Schadenverlaufs auf den Treue-SF noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel (vergl. Anhang Privat 2).
Die Ausschlussfrist nach Buchstabe d gilt nicht für die Dauer des Vertrages über die Gothaer SF-Garantie.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme eines Schadenverlaufs bei einem Fahrzeugwechsel nach I.6.2 Absatz 4

- 9) Wir tauschen den Schadenverlauf nur, wenn Sie glaubhaft machen, dass der Tausch des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Dazu gehört insbesondere eine Erklärung von Ihnen, dass beide Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt werden. Darüber hinaus dürfen sich die Beitragssätze der SF-Klassen nicht um mehr als 20%-Punkte unterscheiden, es sei denn beide Verträge sind in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen. Der Beitragssatzunterschied nach Satz 3 wird einheitlich nach der Staffel der Beitragssätze berechnet, die für den Vertrag für das Ersatzfahrzeug gilt.
War für einen Vertrag oder für beide Verträge Rabattschutz gemäß I.3.6 oder eine verbesserte Einstufung gemäß I.2.3, I.2.4, I.2.5, I.2.9 oder I.6.7 vereinbart, übernehmen wir den Schadenverlauf nur, wenn die in Satz 3 genannten Voraussetzungen ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes bzw. der verbesserten Einstufung erfüllt sind. Satz 4 gilt entsprechend.

**I.6.4
Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

Im Jahr der Übernahme

- 1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
 - a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 2) In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Weiterstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

**I.6.5
Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

- Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
 - Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

**I.6.6
Übernahme des Schadenverlaufs aus einer Ruheversicherung**

- Haben Sie bei uns für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer gemäß H.1 ruht, können Sie Folgendes beantragen:
- Sobald die Ruheversicherung für das versicherte Fahrzeug endet,
 - wird der Schadenverlauf nach Maßgabe von I.6.3 Absatz 1 bis 4 und I.6.4
 - aus dem zum selben Zeitpunkt in die Ruheversicherung eintretenden Vertrag übernommen.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn die beiden Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (vergl. H.2) zugelassen sind und jeweils der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der des anderen endet.
- Hinweis: Die Einstufung des anderen Vertrages richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

I.6.7

Berücksichtigung der Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF

- 1) Bestand für Sie eine Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF, gilt bei Abschluss einer Kfz-Versicherung für
 - einen überwiegend privat genutzten Pkw,
 - ein Leichtkraftrad oder Kraftrad (nicht Kleinkraftrad)
 - ein Quad,
 - ein Trike oder
 - ein Campingfahrzeug,

Folgendes:

Sie können beantragen, dass wir Ihre Kfz-Versicherung in eine verbesserte SF-Klasse einstufen. Die verbesserte SF-Klasse

- entspricht der Bonus SF-Klasse,
- in die der Vertrag über die Gothaer SF-Garantie
- bei Vertragsende eingestuft war.

Berücksichtigung von Schäden

- 2) Wir berücksichtigen Schäden,
 - die sich bei Anrechnung des Schadenverlaufs auf den Treue-SF (vergl. A.9.2 Absatz 4)
 - noch nicht auf die SF-Klasse bzw. auf die Bonus SF-Klasse ausgewirkt haben,
 - in der für das versicherte Fahrzeug geltenden Staffel (vergl. Anhang-Privat 2).

Berücksichtigung von Unterbrechungen

- 3) Fällt die Vertragsbeendigung der Gothaer SF-Garantie nicht mit dem Beginn dieses Vertrages zusammen, gilt Folgendes:
 - a) Für die Berechnung der verbesserte SF-Klasse wenden wir im Jahr der Übernahme der Bonus SF-Klasse I.6.4 Absatz 1 Buchstabe a bis c, im Folgejahr nach der Übernahme I.6.4 Absatz 2 Buchstabe a und b entsprechend an.
 - b) Für die Übernahme des Schadenverlaufs, der bei Vertragsbeginn des Treue-SF angerechnet wurde, gilt I.6.4. Als Beginn der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gilt der Zeitpunkt, zu dem die Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF endete.

Weitere Voraussetzungen

- 4) Die verbesserte Einstufung nach Absatz 1 nehmen wir nur vor, wenn die SF-Garantie mit Einsteiger-SF mindestens für ein Jahr bestanden hat.

Auskünfte über den Schadenverlauf

- 5) Bei Beendigung des Vertrages bestätigen wir auf Anfrage, Ihnen oder dem Nachversicherer gemäß I.8 Absatz 2 den Schadenverlauf, der sich ohne Berücksichtigung der verbesserten Einstufung ergeben hätte.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- 1) Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- 2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs behandeln wir Ihren Vertrag wie einen erstmalig abgeschlossenen Vertrag. Wir stufen Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die Sie
 - a) bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2,
 - b) bei Übernahme des Schadenverlaufs aus einem beendeten Vertrag oder
 - c) bei Übernahme des Schadenverlaufs aus einem Versicherungsvertrag für ein anderes Fahrzeug nach I.6.2 Absatz 2 und I.6.3 Absatz 7.

erhalten. Ausnahme: Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen. Voraussetzung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem beendeten Vertrag ist, dass wir den Schadenverlauf noch nicht einem anderen Versicherer (vergl. I.8 Absatz 2) oder Ihnen bestätigt haben.

Für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag nach Buchstabe b und c gilt I.6.

- 3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- 1) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:
 - Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- 2) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach Absatz 1 zu geben. Das gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt. Im Falle einer Sondereinstufung nach I.2.3, I.2.4 oder I.2.5 bestätigen wir den Schadenverlauf so, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.1 oder I.2.2 eingestuft worden.

- 3) Zur Gothaer SF-Garantie mit Einsteiger-SF erteilen wir keine Auskünfte über den Schadenverlauf. Zur Gothaer SF-Garantie mit Treue-SF bestätigen wir nur den Schadenverlauf, der bei Vertragsbeginn auf den Treue-SF angerechnet wurde.
Hinweis: Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der SF-Garantie

I.9 Nach welcher Person richtet sich die Einstufung?

Die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen werden nur berücksichtigt, wenn sie von Ihnen, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklassen

- 1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- 2) Für Kraftfahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, setzen zunächst wir die Typklasse fest. Sobald der Fahrzeugtyp in das Typklassenverzeichnis aufgenommen worden ist, wird der Vertrag den sich aus dem Typklassenverzeichnis ergebenden Typklassen rückwirkend ab Beginn zugeordnet. Danach findet die Einstufung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 statt.

J.2 Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Unter welchen Voraussetzungen können wir unsere Tarife für die Kraftfahrtversicherung ändern?

- 1) Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, werden wir die für bestehende Kraftfahrtversicherungen geltenden Tarife jährlich überprüfen. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich die Schaden- und Kostenentwicklung, die
 - seit der letzten Tarifkalkulation bzw. Tarifänderung eingetreten bzw.
 - voraussichtlich bis zur nächsten Überprüfung zu erwarten ist.

Hierzu ziehen wir eigene statistische Erkenntnisse heran. Soweit erforderlich, verwenden wir auch externe Statistiken, z. B.

- von Rückversicherern,
- des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und
- die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik.

Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Hat sich der Schaden- und Kostenbedarf insgesamt vermindert, sind wir verpflichtet die betroffenen Tarife entsprechend abzusenken. Hat sich der Schaden- und Kostenbedarf insgesamt erhöht, sind wir berechtigt, die betroffenen Tarife entsprechend anzuheben.

- 2) Bei einer Änderung des Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Tarifs nach Maßgabe von Absatz 1 gilt: Die Tarifänderung wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.4 Beitragserhöhung und Kündigungsrecht

Führen Änderungen nach J.1, J.2 und J.3 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, gilt Folgendes:

- a) Sie haben nach G.2 Absatz 7 ein Kündigungsrecht.
- b) Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des sich aus dieser ergebenden Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie in Textform auf Ihr Recht nach G.2 Absatz 7 hin.
Hinweis: Änderungen des Beitrags nach J.1, J.2 und J.3 werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- c) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen
 - der SF-Klasse infolge des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages gemäß K.1 und Abschnitt I,
 - von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß K.2 oder
 - der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes gemäß K.3 nicht einbezogen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Berufsgruppen, Typklassen sowie für die Berücksichtigung der jährlichen Fahrleistung, des Neuwerts, des Fahrzeugalters, der Aufbauart und des Nutzerkreises zu ändern. Dies setzt voraus, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

- In diesem Fall haben Sie nach G.2 Absatz 9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Im Falle einer Beitragserhöhung besteht kein Kündigungsrecht nach G.2.

Auswirkung auf den Beitrag

- 2) Der neue Beitrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung über die Änderung und – sofern von uns angefordert – die erforderlichen Bestätigungen und Belege (K.4 Absatz 2) zugehen. Bei Wohnsitzwechsel des Halters gilt K.3.
Verletzen Sie Ihre Pflicht nach K.4 Absatz 1, Änderungen unverzüglich anzuzeigen oder haben Sie unzutreffende Angaben gemacht, richtet sich der neue Beitrag und der Zeitpunkt, zu dem dieser wirksam wird, nach K.4 Absatz 3 bis 5.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Verlegung des Wohn- bzw. Firmensitzes

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz bzw. den Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Ihre Pflichten

- 1) Die Änderung eines im Anhang 3 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und 4 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- 2) Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

- 3) Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht oder verspätet angezeigt und ist deswegen ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die richtigen Angaben hätten gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- 4) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr gemäß Absatz 3 berechneten Beitrags zu verlangen.

Folgen von Nichtangaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

- 5) Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1

Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

- 1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

- 2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie hätten dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 3) Darüber hinaus können Sie nach D.4 und E.7 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2

Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang 1, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 7 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 8.

- 2) Sie sind verpflichtet, uns oder einer von uns beauftragten Person die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigern Sie diese Überprüfung, so sind wir berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von bis zu 100 % zu erheben.
- 3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.4 und E.7 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Sollten Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

E-Mail: beschwerde@gothaer.de

Telefon: 0221 30 90 70 70

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e. V.

- 1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 369900

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- Versicherungsaufsicht**
- 2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550.
- Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- Rechtsweg**
- 3) Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.
- Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.
- L.2**
Gerichtsstände
- Wenn Sie uns verklagen**
- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- Wenn wir Sie verklagen**
- 2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**
- 3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- L.3**
Anzeigen und Willenserklärungen
- Sie sollen Anzeigen und Erklärungen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zur Entgegennahme Ihrer Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.5 Absatz 1.

M Bedingungsänderung

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Wir weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 10 hin.

Anhänge für überwiegend privat genutzte Fahrzeuge (Anhang-Privat)

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

1. **Pkw** Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrer, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
2. **Leichtkrafträder** Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen.
3. **Nicht besetzt** Nicht besetzt
4. **Krafträder** Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern sowie Selbstfahrervermietfahrzeugen.
5. **Trikes** Als Trike zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und/ oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
6. **Quads** Als Quad zugelassene vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, jeweils ohne die Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen), und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.
7. **Leasingfahrzeuge** Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
8. **Campingfahrzeuge** Campingfahrzeuge sind als Wohnmobile zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen.
9. **Wohnwagenanhänger** Wohnwagenanhänger sind als Anhänger/Wohnwagen zugelassene Anhänger, mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen.
10. **Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen**
 - 1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Standort, Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW sind
 - die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder
 - in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
 - 2) Ergeben sich aus der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder anderen amtlichen Urkunden mehrere Verwendungsmöglichkeiten, berechnen wir den Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis.
 - 3) In der Fahrzeugversicherung können wir Zuschläge erheben für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.
Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
 - 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung nicht berührt.
Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.4 und E.7 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1.

Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeuqvollversicherung
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	16	16
49 Kalenderjahre	SF 49	17	17
48 Kalenderjahre	SF 48	17	17
47 Kalenderjahre	SF 47	17	17
46 Kalenderjahre	SF 46	17	17
45 Kalenderjahre	SF 45	17	17
44 Kalenderjahre	SF 44	18	18
43 Kalenderjahre	SF 43	18	18
42 Kalenderjahre	SF 42	18	18
41 Kalenderjahre	SF 41	18	18
40 Kalenderjahre	SF 40	18	19
39 Kalenderjahre	SF 39	19	19
38 Kalenderjahre	SF 38	19	19
37 Kalenderjahre	SF 37	19	19
36 Kalenderjahre	SF 36	19	19
35 Kalenderjahre	SF 35	19	19
34 Kalenderjahre	SF 34	20	20
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	21	21
31 Kalenderjahre	SF 31	21	21
30 Kalenderjahre	SF 30	22	21
29 Kalenderjahre	SF 29	22	22
28 Kalenderjahre	SF 28	22	22
27 Kalenderjahre	SF 27	23	22
26 Kalenderjahre	SF 26	23	23
25 Kalenderjahre	SF 25	24	23
24 Kalenderjahre	SF 24	24	24
23 Kalenderjahre	SF 23	25	24
22 Kalenderjahre	SF 22	25	25
21 Kalenderjahre	SF 21	26	25
20 Kalenderjahre	SF 20	27	26
19 Kalenderjahre	SF 19	27	26
18 Kalenderjahre	SF 18	28	27
17 Kalenderjahre	SF 17	29	28
16 Kalenderjahre	SF 16	30	28
15 Kalenderjahre	SF 15	31	29
14 Kalenderjahre	SF 14	32	30
13 Kalenderjahre	SF 13	33	30
12 Kalenderjahre	SF 12	34	31
11 Kalenderjahre	SF 11	35	32
10 Kalenderjahre	SF 10	37	33
9 Kalenderjahre	SF 9	38	34
8 Kalenderjahre	SF 8	40	35
7 Kalenderjahre	SF 7	42	37
6 Kalenderjahre	SF 6	44	38
5 Kalenderjahre	SF 5	46	39
4 Kalenderjahre	SF 4	49	41
3 Kalenderjahre	SF 3	52	43
2 Kalenderjahre	SF 2	56	45
1 Kalenderjahr	SF 1	60	50
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	75	55
	S	90	60
	0	100	60
	M	120	75

1.2
Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 50	SF 31	SF 12	SF 5	M
SF 49	SF 27	SF 11	SF 4	M
SF 48	SF 26	SF 10	SF 4	M
SF 47	SF 26	SF 10	SF 4	M
SF 46	SF 25	SF 9	SF 3	M
SF 45	SF 24	SF 9	SF 3	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 3	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF 2	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	M
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 13	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
nach SF-Klasse				
SF 50	SF 41	SF 25	SF 16	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 13	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 13	M
SF 47	SF 33	SF 20	SF 12	M
SF 46	SF 33	SF 20	SF 12	M
SF 45	SF 32	SF 19	SF 12	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 11	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 10	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 10	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 10	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 6	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 5	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 7	SF 1	0	M
SF 12	SF 6	SF 1	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.
Leichtkrafträder, Krafträder,
Trikes und Quads

2.1
Einstufung in Schaden-
freiheitsklassen (SF-Klassen)
und Beitragssätze

Dauer des schaden- freien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	20
18 Kalenderjahre	SF 18	21	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	22	21
15 Kalenderjahre	SF 15	22	22
14 Kalenderjahre	SF 14	23	22
13 Kalenderjahre	SF 13	23	23
12 Kalenderjahre	SF 12	24	23
11 Kalenderjahre	SF 11	24	24
10 Kalenderjahre	SF 10	25	25
9 Kalenderjahre	SF 9	26	25
8 Kalenderjahre	SF 8	27	26
7 Kalenderjahre	SF 7	28	27
6 Kalenderjahre	SF 6	30	29
5 Kalenderjahre	SF 5	31	30
4 Kalenderjahre	SF 4	34	32
3 Kalenderjahre	SF 3	36	34
2 Kalenderjahre	SF 2	40	37
1 Kalenderjahr	SF 1	45	41
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	62	57
	0	83	75
	M	129	87

2.2
Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
	nach SF-Klasse		
SF 20	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 2	SF 1/2	M
SF 18	SF 2	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1	0	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
	nach SF-Klasse			
SF 20	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 19	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 18	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 17	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 14	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Nicht besetzt

4. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Fahrzeugvollversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	23	23
19 Kalenderjahre	SF 19	24	24
18 Kalenderjahre	SF 18	24	24
17 Kalenderjahre	SF 17	25	24
16 Kalenderjahre	SF 16	25	25
15 Kalenderjahre	SF 15	26	25
14 Kalenderjahre	SF 14	27	26
13 Kalenderjahre	SF 13	28	26
12 Kalenderjahre	SF 12	28	26
11 Kalenderjahre	SF 11	29	27
10 Kalenderjahre	SF 10	30	27
9 Kalenderjahre	SF 9	31	28
8 Kalenderjahre	SF 8	32	28
7 Kalenderjahre	SF 7	34	29
6 Kalenderjahre	SF 6	35	29
5 Kalenderjahre	SF 5	36	30
4 Kalenderjahre	SF 4	38	31
3 Kalenderjahre	SF 3	40	31
2 Kalenderjahre	SF 2	42	32
1 Kalenderjahr	SF 1	44	33
Weniger als ein Kalenderjahr	SF 1/2	47	35
	0	60	45
	M	126	52

4.2
Rückstufung im Schadenfall

1) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 u. mehr Schäden
	nach SF-Klasse		
SF 20	SF 2	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2) Fahrzeugvollversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 u. mehr Schäden
	nach SF-Klasse			
SF 20	SF 18	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Nicht besetzt

2. Jährliche Fahrleistung

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw und in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Campingfahrzeuge berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch die Anzahl der mit dem versicherten Fahrzeug durchschnittlich pro Jahr zurückgelegten Kilometer (Jahresfahrleistung).
- 2) Wir prüfen bei jeder Meldung des km-Standes (insbesondere auch im Schadenfall), ob die vereinbarte Jahresfahrleistung eingehalten wurde:
 - a) Wir betrachten dabei den Zeitraum, der zwischen der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung liegt. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung berechnen wir wie folgt:
Die für 12 Monate vereinbarte Jahresfahrleistung rechnen wir im Verhältnis zur Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes um.
 - b) Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der nach Buchstabe a ermittelten, maximal zulässigen Fahrleistung, so berechnen wir den Beitrag neu. Der Zeitpunkt, zu dem der neue Beitrag wirksam wird, richtet sich nach K.2 Absatz 2.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn
 - der versicherte Pkw oder das versicherte Campingfahrzeug mit einem Saison-, oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist oder
 - die Vertragsdauer weniger als ein Jahr beträgt.Beantragen Sie, den laufenden Vertrag gemäß Abschnitt H.1 zu unterbrechen, wenden wir die Regelung nach Absatz 2 Buchstabe a und b entsprechend an.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3. Alter des versicherten Fahrzeugs

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhängern berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Berechnung des Beitrags auch das Alter des versicherten Fahrzeugs.
- 2) Das Fahrzeugalter wird bei Pkw bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen der Erstzulassung und dem Erwerb des versicherten Fahrzeugs liegt (Fahrzeugalter = Erwerbsdatum – Erstzulassungsdatum).
Für die Bestimmung des Fahrzeugalters bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern ist das Datum der Erstzulassung maßgebend. Wir berechnen das Fahrzeugalter aus dem jeweiligen Erstzulassungsdatum
 - bei Vertragsbeginn,
 - bei Vertragsänderungen und
 - zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahresnach der Anzahl der zu dem jeweiligen Zeitpunkt vollendeten Jahre.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

4. Personenkreis, der das Fahrzeug fährt

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für
 - Leichtkrafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 2.
 - Krafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 4.
 - Trikes
 - Quads und
 - PKWrichtet sich der Beitrag auch nach dem Alter der Personen, die das versicherte Fahrzeug als Fahrer nutzen (Nutzerkreis).
- 2) Bei Pkw können Sie den Nutzerkreis wie folgt bestimmen:
 - a) Sie legen jeweils das Alter des jüngsten und des ältesten in Frage kommenden Fahrers fest (Altersgrenzen); oder
 - b) Sie schränken den Nutzerkreis auf sich selbst und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige ein. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns jeweils das Geburtsdatum des jüngsten und des ältesten Fahrers mitzuteilen. Als Familienangehöriger zählt auch der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte / eingetragene Lebenspartner.Bei den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen, die keine Pkw sind, können Sie den Nutzerkreis auf sich selbst und weitere Fahrer einschränken. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns jeweils das Geburtsdatum des jüngsten und des ältesten Fahrers mitzuteilen.

- 3) Ihr Alter muss innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Altersgrenzen liegen, auch wenn Sie das versicherte Fahrzeug nicht selber fahren. Sie sind verpflichtet uns Ihr Geburtsdatum mitzuteilen.
Wir berechnen Ihr Alter bzw. das Alter des jüngsten und ältesten Fahrers aus dem jeweiligen Geburtsdatum
 - bei Vertragsbeginn,
 - bei Vertragsänderungen und
 - zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres
 nach der Anzahl der zu dem jeweiligen Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre.
- 4) Machen Sie keine Angaben zum Alter oder zum Geburtsdatum der Fahrer, wird der Beitrag für die Nutzung des Fahrzeuges durch beliebige Fahrer berechnet.
- 5) Personen, die das versicherte Fahrzeug gemäß § 48 a Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung nur in Begleitung bestimmter Personen fahren dürfen, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags nicht. Sie sind aber verpflichtet, uns das Geburtsdatum des begleiteten Fahrers und das Ausstellungsdatum der Prüfbescheinigung, die zum Nachweis seiner Fahrerlaubnis dient, mitzuteilen.
Die begleitende Person müssen Sie bei der Festlegung des Nutzerkreises gemäß Absatz 2 berücksichtigen.
- 6) Erweiterungen des Nutzerkreises sind jederzeit möglich. Die Einschränkung des Nutzerkreises durch die
 - Veränderung der Altersgrenzen und/oder die
 - Begrenzung des Nutzerkreises gemäß Absatz 2
 ist jedoch nicht vor Ablauf des Versicherungsjahres möglich, in dem der Nutzerkreis zuletzt erweitert wurde.
- 7) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.
- 8) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch
 - Kaufinteressenten,
 - Werkstattangehörige oder Hotelangestellte in Ausübung ihres Dienstes oder
 - anlässlich einer Notsituation durch Dritte
 durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

5. Single-/Partner-Nutzung

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für
 - Leichtkrafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 2.
 - Krafträder im Sinne von Anhang 1 Nr. 4.
 - Trikes
 - Quads und
 - Pkw
 können Sie den Nutzerkreis (vergl. Nr. 4. Absatz 1)
 - a) auf sich selbst (Single-Nutzung) oder
 - b) bei Pkw auch auf sich selbst und einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Partnernutzung)
 einschränken. Als Familienangehöriger zählt auch der mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte oder eingetragene Lebenspartner.
Bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigen wir nach Maßgabe der folgenden Absätze auch Ihr Alter und ggf. auch das Alter des Familienangehörigen.
In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Campingfahrzeuge können Sie den Nutzerkreis (vergl. Nr. 4 Absatz 1) auf sich selbst und einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beschränken (Single-/Partnernutzung).
- 2) Wir berechnen Ihr Alter bzw. das Alter des Familienangehörigen
 - bei Vertragsbeginn,
 - bei Vertragsänderungen und
 - zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres
 nach der Anzahl der zu dem jeweiligen Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre. Sie sind verpflichtet, uns Ihr Geburtsdatum und ggf. das Geburtsdatum des Familienangehörigen mitzuteilen.
Wird das Fahrzeug von Ihnen und einem Familienangehörigen gemäß Absatz 1 gemeinsam genutzt, richtet sich der Beitrag nach dem Alter des Familienangehörigen, wenn der Beitrag höher ist als der, der sich unter Berücksichtigung Ihres Alters ergibt.
- 3) Personen, die das versicherte Fahrzeug gemäß § 48 a Absatz 2 der Fahrerlaubnisverordnung nur in Begleitung bestimmter Personen fahren dürfen, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags nicht. Sie sind als Versicherungsnehmer aber verpflichtet, uns das Geburtsdatum des begleiteten Fahrers und das Ausstellungsdatum der Prüfbescheinigung, die zum Nachweis seiner Fahrerlaubnis dient, mitzuteilen.
Die begleitende Person müssen Sie aber bei der Festlegung des Nutzerkreises gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung oder gemäß Nr. 4. Absatz 2 berücksichtigen.

- 4) Erweiterungen des Nutzerkreises sind jederzeit möglich. Nach der Erweiterung des Nutzerkreises gemäß Nr. 4. ist die anschließende Beschränkung auf Single-/Partnernutzung gemäß Absatz 1 nicht vor Ablauf des Versicherungsjahres möglich, in dem der Nutzerkreis zuletzt erweitert wurde.
- 5) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.
- 6) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch
 - Kaufinteressenten
 - Werkstattangehörige oder Hotelangestellte in Ausübung ihres Dienstes oder
 - anlässlich einer Notsituation durch Dritte
 durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

**6.
Alter bei Erwerb der
Fahrerlaubnis**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung für Pkw berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags, wenn
 - Sie als alleiniger Nutzer oder
 - der jüngste angegebene Fahrer
 die Fahrerlaubnis, die zum Führen des versicherten Fahrzeugs berechtigt, vor Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt haben. Voraussetzung dafür ist, dass der versicherte Pkw
 - nur durch Sie selbst (vergl. Nr. 5) oder
 - durch Sie und einen weiteren Familienangehörigen (vergl. Nr. 5) oder
 - durch Sie und weitere Familienangehörige (vergl. Nr. 4. Absatz 2) genutzt wird.
 Die Berücksichtigung nach Satz 1 entfällt, sobald der jüngste Fahrer das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**7.
Jemand anderes ist Halter des
versicherten Fahrzeugs**

Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst, sondern auf eine andere Person oder auf mehrere Personen zugelassen, erheben wir in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif.

**8.
Bündel-Vorteil**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erhalten Sie einen Beitragsnachlass, wenn
 - Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/ Lebenspartner
 - insgesamt mindestens zwei Verträge der nachfolgend genannten Versicherungen für Privatkunden
 - bei der Gothaer abgeschlossen haben:
 - Wohngebäudeversicherung
 - Hausratversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Einzel-Unfallversicherung
 - Jägerschutzbrief-Versicherung
 - Jagd- und Sportwaffenversicherung
 - Lebensversicherung
 - Krankenversicherung
 - Tierkrankenversicherung
 - Roland Rechtsschutzversicherung
- 2) Für die Ermittlung der Anzahl der Verträge gilt Folgendes:
 - a) Mehrere Verträge einer der in Absatz 1 genannten Versicherungen berücksichtigen wir nur einmal.
 - b) Eine Heim&Haus- oder Wohnung&Wert-Versicherung zählen wir wie drei Verträge, eine Jägerschutzbrief-Versicherung wie zwei Verträge.
 - c) Kurzfristige Verträge können wir nicht berücksichtigen.
 - d) Fernsehgeräte-, Haushaltsgeräte- und Reisegepäckversicherungen sowie Glas- und Berufshaftpflichtversicherungen zählen wir nicht.
 - e) Auslandsreisekrankenversicherungen werden nicht berücksichtigt.
 - f) Eine private Unfallversicherung können wir nur berücksichtigen, wenn es sich um einen Vertrag mit 24-Stunden-Deckung handelt; Ausschnittsdeckungen werden nicht berücksichtigt.
 - g) Nach Maßgabe von Buchstabe a bis e berücksichtigen wir auch die in Absatz 1 genannten Versicherungen Ihrer Eltern und/oder Kinder, wenn diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 3) Wir gewähren den Beitragsnachlass, sofern und solange die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**9.
Zahlungsperiode
(Zahlweise)**

Der Beitrag richtet sich auch nach der vereinbarten Zahlungsperiode (vergl. C 4). Der Mindestbeitrag je Zahlungsperiode beträgt 20 Euro inklusive Versicherungssteuer.

Bei vierteljährlicher Zahlungsperiode gilt für den Abruf des Beitrags in drei gleichen Monatsraten von Ihrem Konto Satz 2 entsprechend.

**10.
Neupreis**

- 1) In der Fahrzeugversicherung für Campingfahrzeuge und Wohnwagenanhänger richtet sich der Beitrag auch nach dem Gesamtnaupreis des versicherten Fahrzeugs und der mitversicherten Fahrzeugteile sowie Fahrzeugzubehörteile.
Hinweis: Der Gesamtnaupreis dient der Beitragsbemessung in der Fahrzeugversicherung. Zur Ermittlung der Entschädigungsleistung im Falle eines versicherten Schadenereignisses siehe insbesondere A.2.5 bis A.2.7 AKB. Haben Sie den Gesamtnaupreis zu niedrig angegeben, können wir im Schadenfall einen Abzug von der Entschädigungsleistung vornehmen (vergl. A.2.5 Absatz 6 AKB).
- 2) Der Gesamtnaupreis ergibt sich aus
 - dem Listenneupreis des versicherten Fahrzeugs einschließlich der vom Hersteller mitgelieferten und nach diesem Vertrag mitversicherten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile
 - zum Zeitpunkt der ersten Zulassung zum Straßenverkehr
 - ohne Berücksichtigung eventueller Kaufpreisminderungen.Mitversicherte Fahrzeugteile oder Fahrzeugzubehörteile, die zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft worden sind, fließen mit ihrem Neupreis zum Zeitpunkt der Anschaffung in den Gesamtnaupreis ein.
Hinweis: Als mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile gelten insbesondere
 - alle fest eingebauten bzw. fest mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen oder unter Verschluss verwahrten,
 - für Campingfahrzeuge bzw. Wohnwagenanhänger typischen Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile,
 - einschließlich Vorzelte, Markisen und die fest mit dem Fahrzeug verbundene Innenausstattung.Nicht dazu zählen Gegenstände, die als Hausrat zu bezeichnen sind (z. B. Camping-Tische und -Stühle, Geschirr, Wäsche).
- 3) Ist der Listenneupreis für das versicherte Fahrzeug nicht mehr zu ermitteln, ist ersatzweise der Listenneupreis eines vergleichbaren Campingfahrzeugs bzw. Wohnwagenanhängers in vergleichbarer Ausführung und vergleichbarem Alter heranzuziehen.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**11.
Antriebsart**

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) für Pkw berücksichtigen wir bei der Berechnung des Beitrags auch, ob es sich um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug handelt.

Anhang 4: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1.

Berufsgruppe A

Landwirte und Gartenbaubetriebe

- 1) In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe A, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind
 - landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII oder
 - Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft.
- In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:
- Ihr Betrieb muss eine Mindestgröße von ½ ha haben (bei einem Gartenbaubetrieb gilt eine Mindestgröße von 2 ha) und
 - Sie bewirtschaften diesen Betrieb selbst.

Ehemalige Landwirte

- b) Sie sind ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer und haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt.

Jäger

- c) Sie sind Inhaber eines für bis zu 3 Jagdjahre ausgestellten Jagdscheines im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Das gilt nicht für Inhaber von Tagesjagdscheinen.

Witwen und Witwer

- d) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt hat.

Familienangehörige

- e) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- f) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c, d oder e erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Zulassung des Fahrzeugs

- 2) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.
Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

2.

Berufsgruppe B und L

Berufsgruppe B

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder (einschließlich Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads gelten die Beiträge der Berufsgruppe B, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind
 - Beamter,
 - Richter,
 - Angestellter oder Arbeitereiner der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen. In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:
 - Ihre nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit und
 - Sie werden von dieser juristischen Person oder Einrichtung besoldet oder entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis oder
 - Sie sind Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Bundeswehr (nicht Soldat im Freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienstleistender oder freiwilliger Helfer).
 - b) Sie sind
 - Beamter,
 - Angestellter oder Arbeitereiner überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtung. In diesem Fall gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:
 - Ihre nicht selbstständige und der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese Einrichtung beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit,
 - Sie werden von dieser Einrichtung besoldet oder entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis und
 - das versicherte Fahrzeug unterliegt dem deutschen Zulassungsverfahren.
 - c) Sie sind
 - Pensionär,
 - Rentner oder
 - beurlaubter Angehöriger des öffentlichen Dienstesund haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt.
 - d) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt hat.

- e) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - f) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c, d oder e erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Als Arbeitgeber/Dienstherr der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:
- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- 3) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe L, wenn Sie
- Beamter oder Richter auf Lebenszeit sind und
 - die in Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Voraussetzungen erfüllen oder
 - als Angehöriger eines Beamten oder Richters auf Lebenszeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d, e oder f entsprechend erfüllen.

Berufsgruppe L

Zulassung des Fahrzeugs

- 4) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 3 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Die Beiträge der Berufsgruppe B bzw. L gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 5) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

3. Berufsgruppe D

- 1) In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder (einschließlich Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads gelten die Beiträge der Berufsgruppe D, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind Mitarbeiter einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen und erfüllen zusätzlich die folgende Voraussetzung:
 - Ihre nichtselbständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese juristische Person oder Einrichtung beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit und
 - Sie werden von dieser juristischen Person oder Einrichtung entlohnt oder stehen dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis.
 - b) Sie sind ehemaliger Mitarbeiter einer der in Absatz 2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen und Sie haben die Voraussetzungen nach Buchstabe a unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt.
 - c) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt hat.
 - d) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - e) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 2) Als Arbeitgeber der in Absatz 1 genannten Personen kommen in Betracht:
- a) Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr.2. Absatz 2 Buchstabe a, b, c, d oder e nicht mehr erfüllen, weil sie nach dem 01.01.1994 durch die öffentliche Hand privatisiert worden sind,
 - b) Energieversorgungsunternehmen,
 - c) Privatkrankenanstalten,
 - d) Banken und Bausparkassen,
 - e) Unternehmen aus der IT- und Telekommunikations-Branche.

Zulassung des Fahrzeugs

- 3) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 4) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

**4.
Berufsgruppe V**

- 1) In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung gelten die Beiträge der Berufsgruppe V, wenn Sie ein der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind Angestellter eines Versicherungsunternehmens im Innen- bzw. Außendienst.
 - b) Sie sind selbständiger Versicherungsvermittler und üben diese Tätigkeit hauptberuflich aus.
 - c) Sie sind Angestellter einer Person, die
 - die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt und
 - Ihre nichtselbständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit für diese Person beansprucht mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit.
 - d) Sie sind Rentner oder Pensionär und haben unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt.
 - e) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt hat.
 - f) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - g) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c, d, e oder f erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Zulassung des Fahrzeugs

- 2) Ist das versicherte Fahrzeug nicht auf Sie selbst zugelassen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowohl durch Sie als auch von allen Personen erfüllt sein, auf die das Fahrzeug zugelassen ist.
Die Beiträge der Berufsgruppe V gelten nicht für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Stand: 01.08.2025

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2

Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

- 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

- 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1 und B.2 Absatz 2 bis Absatz 7 der AKB entsprechend.

Bei Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder zur Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des „Katalog wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich einer Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen gemäß Abschnitt J, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Andernfalls gelten die Regelungen über die

- Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (C.1 AKB),
 - Zahlung des Folgebeitrags (C.2 AKB),
 - nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel (C.3 AKB),
 - Zahlungsperiode (Zahlweise) (C.4 AKB) und
 - Zahlung bei Lastschriftermächtigung (C.5 AKB)
- entsprechend.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten die Regelungen über
- den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
 - die Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
 - das Fahren nur mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
 - nicht genehmigte Rennen (D.1 Absatz 4 AKB),
 - die Benutzung eines Fahrzeugs mit Wechselkennzeichen (D.1 Absatz 6 AKB) und,
 - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB)
- entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.4 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 2) Abweichend von D.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten E.7 Absatz 1 und 2 sowie E.7 Absatz 6 der AKB entsprechend.
- 2) Abweichend von E.7 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
 - Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
 - Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB)
- entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragsdauer, automatischen Verlängerung und zu Verträgen mit einer befristeten Laufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zum Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G.6 AKB) und
- über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.8 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen

- zur Ruheversicherung (H.1 AKB),
- zu Saisonkennzeichen (H.2 AKB),
- zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (H.3 AKB) und
- zu Fahrten mit Kurzzeitkennzeichen (H.4 AKB)

gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz bzw. der Versicherungsschutz außerhalb der Saison umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Rückstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Die Regelungen

- zur Tarifänderung (J.3 AKB),
- zum Kündigungsrecht (J.4 AKB),
- für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges (J.5 AKB) und
- zur Änderung der Tarifstruktur (J.6 AKB)

gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen

- zur Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung (K.2 AKB),
- zu Ihren Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung (K.4 AKB) und
- zur Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

M Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts M der AKB gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung

Stand: 01.08.2025

- 1. Geltungs- und Anwendungsbereich**
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung wenden wir die Besonderen Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung für die unter Ziffer 2. beschriebenen Wagnisse an, sofern
- Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner neben dem Oldtimer-Kraftfahrzeug im Sinne von Ziffer 2. zusätzlich ein Kraftfahrzeug für den Alltagsgebrauch besitzen, und
 - Sie bei Abschluss der Versicherung für das Oldtimer-Kraftfahrzeug ein Gutachten gemäß Ziffer 5. vorlegen, und
 - neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch eine Fahrzeugversicherung für das Oldtimer-Fahrzeug bei uns besteht (außer bei Zulassung mit [roten] Oldtimerkennzeichen gemäß § 9 Absatz 1 bzw. § 17 FZV),
- und darüber hinaus die in den nachfolgenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- In der Fahrzeugversicherung richten sich der Versicherungsumfang und unsere Leistung im Schadenfall nach A.2 AKB, soweit in Ziffer 8. und 9a. oder 9b. dieser Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Wagnisbeschreibung**
- Oldtimer im Sinne dieser Bedingungen sind Personenkraftwagen oder Krafträder, die hinsichtlich ihres Alters den Klassifizierungen der Ziffer 3. zugerechnet werden können und einen Marktwert (vergl. Ziffer 5. Absatz 1 Satz 3) bzw. Wiederbeschaffungswert (vergl. Ziffer 5. Absatz 2 Satz 3) von mindestens 5.000 Euro haben. Sie sind nicht im täglichen Gebrauch und befinden sich weitestgehend im Originalzustand, oder, falls teil- bzw. vollrestauriert, in einem mit dem Original absolut identischen Zustand. In allen Fällen muss die Zustandsnote mindestens 3 betragen (vergl. Ziffer 4.).
- Aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und des Objektschutzes sind Veränderungen am Fahrzeug zulässig. Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originalindruck des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Klassifizierungen**
- PKW-Klassiker sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 40 Jahre alt sind.
PKW-Youngtimer sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 25 Jahre alt sind.
Oldtimer-Krafträder sind Fahrzeuge, die bei Versicherungsbeginn mindestens 30 Jahre alt sind.
- Maßgeblich für die Bestimmung des Fahrzeugalters ist das Baujahr; bei Youngtimern und Krädern hilfsweise das Datum der Erstzulassung.
- 4. Zustandsnoten**
- Note 1: Makelloser Zustand. Keine Mängel, Beschädigungen oder Gebrauchsspuren an der Technik und an der Optik. Komplett und perfekt restauriertes Spitzenfahrzeug. Wie neu und sehr selten.
- Note 2: Guter Zustand. Mängelfrei, aber mit leichten Gebrauchsspuren. Entweder seltener, guter unrestaurierter Originalzustand oder fachgerecht restauriert. Technisch und optisch einwandfrei mit leichten Gebrauchsspuren.
- Note 3: Gebrauchter Zustand. Fahrzeuge ohne größere technische und optische Mängel, voll fahrbereit und verkehrssicher. Keine Durchrostungen. Keine sofortigen Arbeiten notwendig.
- 5. Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen**
- (1) Zustand und Marktwert des versicherten Fahrzeugs müssen Sie bei Beginn der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung durch ein maximal ein Jahr altes Gutachten eines vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen belegen. Bei einem Marktwert ab 10.000 Euro benötigen wir ein Gutachten von einer der folgenden Organisationen: Classic Data, DEKRA, TÜV, GTÜ oder Schaden Schnell Hilfe GmbH (SSH).
- Als Marktwert bei Vertragsbeginn gilt der Preis, der nach Schätzung des Gutachters für das Fahrzeug
- zum Zeitpunkt der Begutachtung
 - durchschnittlich und mehrwertsteuerneutral
 - auf dem privaten Oldtimer-Markt unter Berücksichtigung der internationalen Marktsituation zu erzielen wäre.
- Hinweis: Im Schadenfall ermitteln wir den Marktwert nach Ziffer 9a. Absatz 3.
- (2) Sie können beantragen, dass an die Stelle des Marktwertes der Wiederbeschaffungswert tritt. Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.
- Wiederbeschaffungswert bei Vertragsbeginn ist der Preis, den Sie nach Schätzung des Gutachters
- für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs
 - zum Zeitpunkt der Begutachtung bezahlen müssten.
- Hinweis: Im Schadenfall ermitteln wir den Wiederbeschaffungswert nach Ziffer 9b. Absatz 3.
- 6. Versicherungswert in der Fahrzeugversicherung**
- (1) Versicherungswert ist der gemäß Ziffer 5. Absatz 1. ermittelte Marktwert des versicherten Fahrzeugs bei Vertragsbeginn.
- Ausnahme: Wenn Sie beantragt haben, dass der Wiederbeschaffungswert an die Stelle des Marktwertes tritt, gilt Folgendes: Versicherungswert ist der gemäß Ziffer 5. Absatz 2 ermittelte Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs bei Vertragsbeginn.

- (2) Sie können nach Vertragsabschluss mit uns jederzeit den Marktwert oder den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs erneut abstimmen.
Ein über den Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert hinausgehender Wert (z. B. der Wiederherstellungswert) ist nicht versichert.
- (3) Beitragsfrei mitversicherte Teile im Sinne von A.2.1 Absatz 3 AKB sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne besondere Wertgrenze im Rahmen des vereinbarten Versicherungswertes mitversichert.

7. Beitragsberechnung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug gemäß Ziffer 3. von uns seinem Baujahr entsprechend zugeordnet wird und außerdem nach der Leistung des Fahrzeugs in kW.

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag nach der Klassifizierung, der das Fahrzeug gemäß Ziffer 3. von uns seinem Baujahr entsprechend zugeordnet wird und außerdem nach dem Versicherungswert des Fahrzeugs.

Der Schadenverlauf (SF-Klasse gemäß Abschnitt I AKB) wird bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

8. Zusätzliche Leistungen in der Fahrzeugversicherung für Oldtimer

Überführung auf der Ladefläche

- (1) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung besteht ergänzend zu A.2.2 AKB auch Versicherungsschutz für Schäden an dem versicherten Oldtimer durch einen Unfall des Transportmittels, auf dessen Ladefläche das versicherte Fahrzeug befördert wird (Transportmittelunfall).

Tierbiss und Folgeschäden

- (2) Abweichend von A.2.2 Absatz 5 AKB gilt:
Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

Lawinen, Erdbeben, Muren und Dachlawinen

- (3) Im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB) sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben oder Muren versichert. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist das Abgleiten größerer Erd- oder Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Schlüsselverlust nach Einbruch oder Raub

- (4) Bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels durch Einbruch, Raub oder räuberische Erpressung ersetzen wir
- im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung (vergl. A.2.2 AKB)
 - die Kosten für die zur Schadenverhütung notwendige Änderung der Fahrzeugschlösser und -schlüssel
 - bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis.
- Hinweis: Die Fahrzeugschlüssel selbst sind im Rahmen von A.2.2 AKB mitversichert.

Versicherte Kosten

- (5) Abweichend von A.2.11 AKB gilt:
Fällt das versicherte Fahrzeug infolge Totalschaden, Zerstörung oder Verlust weg, übernehmen wir die erforderlichen Kosten für
- den Abtransport, die Entsorgung und die Verzollung des versicherten Fahrzeugs sowie für
 - die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der amtlichen Kennzeichen
- bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000 Euro je Schadenereignis. Voraussetzung für die Übernahme von Überführungs- und Zulassungskosten ist, dass das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, oder bei Versicherung zum Marktwert (vergl. Ziffer 9a.), den Marktwert übersteigen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- (6) Anstelle von A.2.2 Absatz 7 AKB gilt:
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadenereignis mitversichert.

9a. Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung bei Versicherung zum Marktwert

- (1) Die Ersatzleistung richtet sich nach den folgenden Absätzen, wenn der Versicherungswert bei Vertragsbeginn nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs bestimmt wurde (vergl. Ziffer 5. Absatz 1 und Ziffer 6. Absatz 1).

Ob sich der Versicherungswert nach dem Marktwert richtet, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis: Die Regelung zur Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung bei Versicherung zum Wiederbeschaffungswert können Sie Ziffer 9b. entnehmen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall

- (2) Anstelle von A.2.5 Absatz 1 bis 3 AKB gilt:
Wir ersetzen einen Schaden
- bis zur Höhe des Marktwertes des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile,
 - maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes.
- Im Schadenfall ist der Marktwert der Preis, der
- für das Fahrzeug oder seiner Teile
 - durchschnittlich und mehrwertsteuerneutral

	<ul style="list-style-type: none"> – auf dem privaten Oldtimer-Markt unter Berücksichtigung der internationalen Marktsituation – am Tag des Schadens <p>zu erzielen wäre.</p> <p>Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Marktwertes berücksichtigt.</p>
Vorsorgeversicherung	<p>(3) Überschreitet der Marktwert am Tag des Schadens aufgrund Wertsteigerung den festgesetzten Versicherungswert, gilt Folgendes:</p> <p>Die Obergrenze für Ihren Ersatzleistungsanspruch gemäß Absatz 2 erhöht sich im Schadenfall entsprechend der Wertsteigerung. Unsere Leistung ist jedoch auf höchstens 120 % des Versicherungswertes begrenzt.</p>
Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	<p>(4) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs leisten wir abweichend von A.2.6 AKB die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Den Restwert des unreparierten, beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung an. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 90 % des Marktwertes betragen.</p> <p>Der Wiederherstellungswert ist nicht versichert.</p>
Was gilt bei Beschädigung des Fahrzeugs?	<p>(5) Anstelle von A.2.7 Absatz 1 gilt:</p> <p>Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:</p> <p>a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe der nach Absatz 2 und 3 zu berechnenden Höchstentschädigung, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.</p> <p>b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe der nach Absatz 2 und 3 zu berechnenden Höchstentschädigung. Den Restwert des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung an.</p> <p>Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.</p> <p>Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.</p> <p>Wir ersetzen die zur Wiederherstellung notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, soweit diese nicht 10 % des Versicherungswertes überschreiten, maximal 3.000 Euro.</p>
9b. Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung bei Versicherung zum Wiederbeschaffungswert	<p>(1) Die Ersatzleistung richtet sich nach den folgenden Absätzen, wenn der Versicherungswert bei Vertragsbeginn nach dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs bestimmt wurde (vergl. Ziffer 5. Absatz 2 und Ziffer 6. Absatz 1).</p> <p>Ob sich der Versicherungswert nach dem Wiederbeschaffungswert richtet, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>Hinweis: Die Regelungen zur Ersatzleistung in der Fahrzeugversicherung bei Versicherung zum Marktwert können Sie Ziffer 9a. entnehmen.</p>
Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	<p>(2) Anstelle von A.2.5 Absatz 1 bis 3 AKB gilt:</p> <p>Wir ersetzen einen Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile, – maximal bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes. <p>Im Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert der Preis, den Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile – am Tag des Schadenereignisses <p>bezahlen müssen.</p> <p>Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.</p> <p>Ist der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadenereignisses nicht ermittelbar, ersetzen wir einen Schaden bis zur Höhe des festgesetzten Versicherungswertes.</p>
Vorsorgeversicherung	<p>(3) Überschreitet der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens aufgrund Wertsteigerung den festgesetzten Versicherungswert, gilt Folgendes:</p> <p>Die Obergrenze für Ihren Ersatzleistungsanspruch gemäß Absatz 2 erhöht sich im Schadenfall entsprechend der Wertsteigerung. Unsere Leistung ist jedoch auf höchstens 120 % des Versicherungswertes begrenzt.</p>
Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	<p>(4) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs leisten wir abweichend von A.2.6 AKB die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Den Restwert des unreparierten, beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung an. Ein Totalschaden im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 90 % des Wiederbeschaffungswertes betragen.</p> <p>Der Wiederherstellungswert ist nicht versichert.</p>

Was gilt bei Beschädigung des Fahrzeugs?

- (5) Anstelle von A.2.7 Absatz 1 gilt:
- Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe der nach Absatz 2 und 3 zu berechnenden Höchstentschädigung, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.
 - b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe der nach Absatz 2 und 3 zu berechnenden Höchstentschädigung. Den Restwert des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 AKB auf die Entschädigungsleistung an.
- Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.
- Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.
- Wir ersetzen die zur Wiederherstellung notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, soweit diese nicht 10 % des Versicherungswertes überschreiten, maximal 3.000 Euro.

**10.
Rotes Oldtimerkennzeichen**

- (1) Nach diesen Bestimmungen gilt ein Fahrzeug
- für die Verwendung mit einem amtlich abgestempelten roten Oldtimerkennzeichen
 - als behördlich angemeldet (nicht zugelassen),
- wenn und solange die folgenden Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 FZV erfüllt sind:
- Zu dem Kennzeichen wurde ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen behördlich ausgegeben, das gültig ist.
 - Das Kennzeichen wurde für die Verwendung mit dem Fahrzeug ausgegeben und ist gültig.
- (2) Der Versicherungsschutz für ein amtlich abgestempeltes rotes Oldtimerkennzeichen erstreckt sich in dem vereinbarten Umfang nur auf die im Versicherungsschein bzw. letzten Nachtrag genannten Fahrzeuge. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist außerdem, dass die betreffenden Fahrzeuge für die Verwendung mit dem Kennzeichen gemäß Absatz 1 behördlich angemeldet sind.
- Neu hinzukommende Fahrzeuge sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung ab dem Zeitpunkt der gemäß Absatz 1 vorgenommenen behördlichen Anmeldung mitversichert. Sie sind verpflichtet, uns die behördliche Anmeldung unverzüglich anzuzeigen und die Fahrzeugdaten mitzuteilen. Ansonsten entfällt nach Maßgabe von D.4 AKB unsere Leistungspflicht ganz oder teilweise.
- Der Versicherungsschutz in der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung beginnt vor Einlösung des Versicherungsscheins bzw. Ausfertigung des Nachtrags über den Einschluss eines neuen anderen oder weiteren Fahrzeugs in den Vertrag nur dann, wenn wir Ihnen hierfür eine besondere Zusage gegeben haben (vorläufige Deckung). B.2 Absatz 3 bis 8 AKB gilt entsprechend.
- (3) Bei Verwendung eines gemäß Absatz 2 versicherten Fahrzeugs mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen besteht Versicherungsschutz nur für
- Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten,
 - Fahrten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen stehen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes dienen, einschließlich der Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen sowie
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeugs.
- Wir sind nach Maßgabe von D.4 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- a) wenn das versicherte Fahrzeug mit dem dafür gemäß Absatz 1 ausgegebenen roten Oldtimerkennzeichen zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken verwendet wird,
 - b) soweit das versicherte Fahrzeug ohne rotes Oldtimerkennzeichen außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes gebraucht oder dort auch nur vorübergehend abgestellt wird.
- (4) Wurde das rote Oldtimerkennzeichen für mehrere Fahrzeuge ausgegeben, gilt der zu dem roten Oldtimerkennzeichen vereinbarte Versicherungsumfang einheitlich für jedes im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Das gilt auch für neu hinzukommende Fahrzeuge unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- Für die Berechnung des Beitrages gilt Folgendes:
- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich der Beitrag nach dem Fahrzeug, für das der höchste Beitrag nach dem Oldtimer-Sondertarif gemäß Ziffer 7. Satz 1 ermittelt wird.
 - b) In der Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag nach der Summe der für jedes Fahrzeug gemäß Ziffer 7. Satz 2 ermittelten Beiträge.
 - c) In der Fahrzeugvollversicherung richtet sich der Beitrag nach dem Fahrzeug, für das der höchste Beitrag gemäß Ziffer 7. Satz 2 ermittelt wird. Für alle übrigen Fahrzeuge wird zusätzlich der Beitrag nach Buchstabe b berechnet.

Unbeschadet Absatz 2 Satz 3 und 4 haben Sie uns bei neu hinzukommenden Fahrzeugen unverzüglich alle nach Maßgabe der Ziffern 2. bis 7. erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

**11.
Nichtanwendung einiger
Merkmale zur Beitrags-
berechnung und Klauseln**

- (1) Bei Zulassung des versicherten Fahrzeugs mit einem Saisonkennzeichen finden die Bestimmungen über den Versicherungsumfang außerhalb der Saison (H.2 Absatz 1 und 2 AKB) und über die Beitragsberechnung (H.2 Absatz 4 bis Absatz 6 AKB) keine Anwendung. Das heißt, die Höhe des Beitrags, aber auch der Versicherungsumfang, sind außerhalb der Saison unverändert.
- (2) Die Bestimmungen über die Berufsgruppen A, B, L, D, V (AKB Anhang 4) sowie über die Ausrichtung der Beiträge nach der Region der Fahrzeugzulassung und nach Fahrzeugtypklassen finden keine Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des Anhang 3 der AKB über die Berücksichtigung des Fahrzeughalters, des Fahrzeugalters, der jährlichen Fahrleistung, des Nutzerkreises, der Single/Partner-Nutzung, des Bündel-Vorteils finden keine Anwendung.
- (4) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, finden H.1 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 7 AKB keine Anwendung, d. h. die Höhe des Beitrags aber auch der Versicherungsumfang werden durch die Außerbetriebsetzung nicht berührt.
- (5) Nicht vereinbart werden können
 - der Werkstattservice (vergl. A.2.12 AKB),
 - die GAP-Deckung (vergl. A.2.13 AKB),
 - der Top-Schutz (vergl. A.5.2 AKB),
 - der Premium-Schutz (vergl. A.5.3 AKB) sowie
 - der Fahrerschutz (vergl. A.8 AKB).

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**